

Aus Patur und Geisteswelt.

Sammlung

wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebiefen des Wissens.

12 monatlich erscheinende gändchen

von 130—160 Seiten in farbigem Umschlag zu je 1 Mark, geschmackvoll gebunden zu je 1 Mark 25 Pf.

Geschmackvolle Einbanddecken werden zum Preise von 20 Pf. geltefert. Bedes Bandchen ift in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Die Verlagsbuchhandlung sah sich infolge der erhöhten Herstellungskoften leider genötigt, den Preis für das Bändchen um den geringfügigen Betrag von 10 Pfennig zu erhöhen. Sie wird dasur, wie es bei den letzten Bändchen bereits geschehen ist, die Ausstattung durch Abbildungen reicher gestalten und so den Wert der Bändchen, der schon in ihrer inhaltlichen Dortrefflickeit begründet ist, womöglich noch weiter zu erhöhen juchen.

Die Sammlung will dem immer größer werdenden Bedürfnis nach bildender, zugleich belehrender und unterhaltender Lektüre entgegenkommen. Sie bietet daher in einzelnen in sich abgeschlossenen Bändchen in sorgsamer Auswahl Darstellungen kleinerer wichtiger Gebiete aus allen Zweigen des Wissens und damit eine Lektüre, die auf wirklich allgemeines Intereste rechnen kann.

Eine erschöpfende allgemeinverständliche Behandlung des Stoffes soll auf wissenschaftlicher Grundlage ruhen, die die Mitwirkung angesehener und bewährter fachmänner gewährleistet. So wird eine Lektüre geboten, die wirkliche Befriedigung und dauernden

Augen verspricht.

Wie der Inhalt, so soll auch in jeder Weise den Zweck der Sammlung erreichen helsen die trot des billigen Preises sorg-fältigste Ausstattung: die in bester Ausführung beisgegebenen Abbildungen, der mit trefslicher Zeichnung versehene Umschlag, der geschmackvolle Einband.

Es erschienen bereits:

Der Ban des Weltalls. Bon Prof. Dr. J. Scheiner. Mit zahlreichen Abbildungen. Geh. M. 1.—, geschmackt. geb. M. 1.25. Will in das Hauptproblem der Astronomie, die Erkenntnis des Weltalls, einsühren.

Mensch und Erbe. Stizzen von Wechselbeziehungen zwischen beiden. Bon Prof. Dr. A. Kirchhoff. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

Beigt, wie die Landernatur auf ben Menschen und seine Rultur einwirkt.

Meeresforschung und Meeresleben. Bon Dr. Janfon. Mit vielen Abbildungen. Geh. M. 1. -, geschmadvoll geb. M. 1.25.

Schilbert kurg und lebendig bie Fortschritte ber mobernen Meeresunterjuchung.

Geschichte bes Zeitalters ber Entbedungen. Bon Brof. Dr. S. Gunther. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Behandelt die Entbedungen insbesondere seit heinrich dem Seefahrer bis zur neueren Beit.

- Luft, Wasser, Licht und Barme. Acht Borträge aus der Experimental-Chemie. Bon Prof. Dr. R. Blochmann. Mit 103 Abbildungen im Text. Geh. M. 1.—, geschmackvall geb. M. 1.25. Führt unter besonderer Berücksitigung der alltäglichen Erscheinungen bes prattischen Lebens in das Berftändnis der chemischen Erscheinungen ein.
- Dus Licht und die Farben. Bon Prof. Dr. L. Graet. Mit 113 Abbildungen. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25. Führt von den einsachsten optischen Erscheinungen ausgehend zur fieferen

Einsicht in die Ratur bes Lichtes und ber Farben.

Schüpfungen ber Ingenieurtechnit der Renzeit. Bon Bauinspettor Curt Mercel. Mit zahlr. Abbild. Geh. M. 1.—, geschmads voll geb. M. 1.25.

Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor.

Einführung in die Theorie und den Ban der neueren Wärmetraftmaschinen. Bon Ingenieur Richard Bater. Mit zahlreichen Abbildungen. Geh. M. 1.—, geschmackv. geb. M. 1.25.

Will durch eine allgemein bildende Darstellung Interesse und Berständenis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Betroleum- und Benzinmaschinen ermocken

- Bau und Thätigkeit bes menschlichen Körpers. Bon Dr. H. Sachs. Mit 37 Abbildungen. Geh. M. 1.—, geschmacht. geb. M. 1.25. Lehrt die Sinrichtung und Thätigkeit ber einzelnen Organe bes Körpers kennen und sie als Glieder eines einheitlichen Ganzen verstehen.
- Die moberne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen bes ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Dr. S. Ebel, Badearzt in Gräfenberg. Geh. M. 1.—, geschmackt. geb. M. 1.25.

Gewährt dem Laien in den Juhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus Einsicht.

Bau und Leben des Tieres. Bon Dr. W. Haade. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

Indem uns der Versasser die Tiere als Glieder der Gesamtnatur zeigt, sehrt er uns zugleich Verständnis und Bewunderung für deren wunderbare Harmonie, die, wie im Großen, in dem Zusammenwirken der viele Tausende von Lebewesen, so auch im Aleinsten, in der Zwecknäßigkeit auch der unscheindarsten Organe, sich erkennen läßt.

Die fünf Sinne bes Menschen. Bon Dr. Jos. Clem. Kreibig in Wien. Mit 30 Abbild. im Text. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Beantwortet die Fragen über die Bedeutung, Angahl, Benennung und

Leiftungen ber Sinne in gemeinfaglicher Beife.

Grundzüge der Berfassung des deutschen Reiches. Sechs Borträge von Prof. Dr. E. Loening. Geh. M. 1.—, geschmadvoll geb. M. 1.25.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in bas Berfassungsrecht bes beutschen Reiches einzusühren, soweit bies für jeden Deutschen erforberlich ist.

Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge von Prof. Dr. von Soden. Mit zwei Karten und einem Plan von Jerusalem. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Auf Grund einer Reise durch Palästina hat der Bersasser uns hier ein Bild gezeichnet nicht nur von dem Lande selbst, sondern auch von all dem, was aus demselben hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrtausende — ein wechselvolles, sarbenreiches Bild — die Patriarchen Jöraels und die Kreuzsahrer, David und Christus, die alten Assprer und die Scharen Modammeds lösen einender ab.

- Soziale Bewegungen und Theorien bis zur mobernen Arbeiterbewegung. Bon G. Maier. Geh. M. 1.—, geschmacht. geb. M. 1.25. Bill auf historischem Wege in die Wirtschaftslehre einführen, den Sinn für soziale Fragen weden und klären.
- Berkehrsentwidlung in Deutschland. 1800—1900. Sechs volkstümliche Borträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Berwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Bolkswirtschaft von Prof. Dr. Walther Lop. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Erörtert nach einer Geschichte des Eisenbahnwesens insbesondere Tarifwesen, Binnenwasserstraßen und Birkungen der modernen Berkehrsmittel.

Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Bon Dr. Ed. Otto. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Eine Darstellung ber hiftorischen Entwidlung und ber fulturgeschichtlichen Bebeutung bes beutichen handwerks von ben altesten Beiten bis zur Gegenwart.

Allgemeine Pädagogit. Bon Prof. Dr. Theobald Ziegler. Geh. M. 1.—, geschmadvoll geb. M. 1.25.

Behandelt die großen Fragen der Bollserziehung in praktischer, allgemein verständlicher Beise und in sittlich-sozialem Geiste.

Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republit. Bon Leo Bloch. Geh. M. 1.—, geschmacht, geb. M. 1.25. Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die

die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Intereffe ift.

## Aus Natur und Geisteswelt.

**Fammlung** 

wiffenschaftlich-gemeinverftändlicher Darftellungen aus allen Gebieten des Wiffens. 34. Bändchen.

# Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs.

Sechs Dorträge

gehalten von

Dr. Edgar Tvening,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Balle = Wittenberg.





Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1901.

136.215



Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

### Vorwort.

Im Januar biefes Jahres habe ich im Auftrage ber Dberschulbehörde zu Samburg vor einem größeren Rreise gebildeter Laien sechs Vorträge über das Verfassungsrecht bes Deutschen Reiches gehalten. Der Aufforderung der Berlags= buchhandlung wie Bunschen, die aus dem Rreise ber Buborer an mich herangetreten find, nachgebend, habe ich mich ent= schlossen, diese Vorträge aufzuzeichnen und zu veröffentlichen. Leider bin ich durch andere Arbeiten, die zunächst zu vollenden waren, an der sofortigen Niederschrift der Vorträge verhindert worden. Erst im Sommer habe ich die hierzu erforderliche Muße gefunden. Rur kurze Notizen über ben Gedankengang, den ich bei den Vorträgen innegehalten, und mein Gedächtnis standen mir hierbei zur Berfügung. Doch glaube ich annehmen zu dürfen, daß die hier folgende kleine Schrift nicht nur den Inhalt wiedergiebt, sondern auch im wesentlichen der Form, in der die Bortrage gehalten worden find, entspricht, wenn an manchen Stellen auch die Frische der mündlichen Rede bei ber nachträglichen Aufzeichnung verwischt sein mag. Dem Zwede, zu bem bie Bortrage bestimmt waren, hatte es nicht entsprochen, wenn in ihnen wiffenschaftliche Streitfragen eingehend erörtert worden waren. Die wichtigften Streitfragen unferes Berfaffungsrechtes aber hervorzuheben und unter Un= gabe ber für mich entscheibenben Grunde meine Stellung gu benfelben klar und unzweideutig zu bezeichnen, war eine Pflicht, die mir den Buhörern gegenüber oblag, wie ich fie jest ben Lesern gegenüber habe.

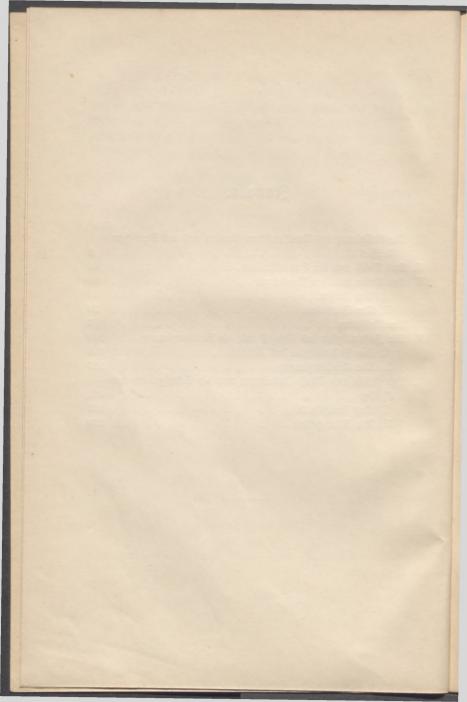
Nicht politische Erörterungen über die Reichsversassung sollen diese Vorträge sein, sondern sie sollen den rechtlichen Inhalt der Reichsversassung in einer jedem Gebildeten verständlichen Weise und in einsacher Form darlegen, aber ich habe mich auch nicht gescheut, da, wo ich dies für notwendig erachtete, meiner politischen Überzeugung Ausdruck zu geben.

Halle a. S., 25. August 1901.

Loening.

### Inhalt.

		Seite
I.	Die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutscher	
	Reiches	
	Das Reich und die Bundesstaaten	
Ш.	Der Raiser und der Bundesrat	. 50
	I. Der Raiser	. 50
	II. Der Bundesrat	
IV.	Der Reichstag	. 76
V.	Die Buftandigkeit des Reiches und die Reichsregierung	. 100
	I. Die Zuständigkeit des Reiches	. 100
	II. Die Reichsregierung	. 113
VI.	Das Reichsland Gliaß - Lothringen und die Schutgebiete bei	
	Reiches	. 121
	I. Das Reichsland	
	II. Die Schutgebiete	129



### Die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.

Unter dem Drucke der Napoleonischen Fremdberrschaft, in ben Zeiten ber tiefften Erniedrigung Deutschlands und Breugens ist der Glaube an die Zukunft und die politische Größe Deutschlands in den edlen Geiftern unseres Volkes wieder erwacht. Aber nur langfam, im Berlaufe von Sahrzehnten hat die Idee der deutschen Einheit die Herrschaft im Bolke errungen, ift fie die treibende Rraft geworden, die endlich alle Sinderniffe überwand und das Deutsche Reich im Glanze ber herrlichsten Siege und in nie bagewesener Macht wieder ersteben ließ. Der Gang ber deutschen Geschichte schien nicht zur Ginheit, sondern zur politischen Zersplitterung ber Ration führen zu muffen. Unübersteiglich mußten bem Geifte bentenber Staats= manner die Sinderniffe erscheinen, die fich der Berwirklichung ber beutschen Einheit entgegenstellten. Mochten die Deutschen die Serrschaft im Geisterreiche ber Wissenschaft und Dichtfunft erringen und behaupten, mochten fie in der Philosophie der Geschichte ben Erweis erbringen, daß die Teilung ber Welt unter die anderen Bölfer vernünftig, weil wirklich, fei, auf ben Segen bes nationalen Staates und auf die Teilnahme an ber Berrichaft über die Welt hatten die Deutschen bescheiben Bergicht zu leiften. Die stolzen Soffnungen, die die Bergen der Batrioten. vor allem der Jugend, mahrend und nach den Freiheitskriegen erfüllten, erwiesen sich bald als trügerisch. Und nicht war es ber Reid ber Fremden, war es die Tude fleinlicher Staats= manner, die Deutschland um seine Soffnungen trogen. Gerechter als in frühern Tagen können wir heute die Gründung bes Deutschen Bundes im Jahre 1815 beurteilen. Reinen Ameifel wird heute ber Einsichtige hegen, daß die Entwürfe einer

beutschen Berfassung, die in den Jahren 1814 und 1815 von den edelsten Patrioten, wie vor allem von dem Freiherrn v. Stein, entworfen wurden, unaussührbar waren und selbst unsaussührbar gewesen wären, wenn die Staatsmänner Österreichs und der Mittelstaaten von deutscher Gesinnung ersüllt gewesen wären, was sie freilich nicht waren. Die Hindernisse, die sich der Berwirklichung dieser Berfassungspläne entgegenstellten, waren innere und äußere. Sie ergaben sich aus der politischen Gesinnung, wie sie in dem größten Teile des deutschen Volkes herrschte, sie ergaben sich aus der Gestaltung der deutschen Staaten wie aus dem Berhältnisse Deutschlands zu den europäischen Großmächten.

Die Lieber und Gefange ber Freiheitskriege, Die Bestrebungen einer kleinen Bahl von Patrioten, die Ideale, die ber Augend, por allem ber studierenden Augend, der Burichenschaft, porschwebten, sie dürfen barüber nicht täuschen, daß die politische Gesinnung der großen Masse des Volkes in den ersten Sahrzehnten bes 19. Jahrhunderts eine partifulariftische war. Die geschichtliche Entwicklung hatte zu einer Beriplitterung Deutschlands in zwei europäische Großmächte und zahlreiche mittlere und kleinere Staaten geführt, die zum großen Teil in febr willfürlicher Weise gebildet waren. So unerquicklich und armselia die rechtlichen und politischen Austände in diesen Staaten und Stäätchen vielfach waren, die Bevölferung hatte fich boch in fie eingelebt und wollte fie nicht um den Breis ber Selbständigkeit bes Staates aufgeben. Gin Teil ber Gebildeten schwärmte für die Ibee der deutschen Einheit. Niemand aber wollte die berechtigten und unberechtigten Gigentümlichkeiten bes engeren Baterlandes miffen. Der Breuße fühlte sich als Preuße, ber Sachse als Sachse, ber Baber als Bayer und erft in weitem Abstand hiervon als Deutscher. Nur langfam, nur nach bitteren Erfahrungen und Demütigungen faßte in der Maffe des Bolfes die Überzeugung Burgel, daß die höchsten Interessen der Nation das Opfer des Parti= fularismus forberten, daß die beutschen Staaten in ihrer Bereinzelung die großen Aufgaben, die die Gegenwart bem Staate ftellt, nicht erfüllen konnen und daß fie ben poli= tischen und wirtschaftlichen Interessen auch außerhalb ber deutschen Grenzen Anerkennung und Schutz nicht zu gewähren vermögen. Die geistige Einheit in Wiffenschaft und Runft

konnte keinen Ersat für den Mangel politischer Einheit und Macht bieten. Den Partifularismus galt es gu über= winden, ehe die Errichtung bes Deutschen Reiches sich vollziehen fonnte. Diese geistige Borarbeit gethan zu haben, ift bas un= vergefliche Berdienft ber Manner, Die in Schrift und Wort, vom Ratheder und von der Rednerbühne berab nicht abließen. Die Ibee ber beutschen Ginheit in immer weiteren Rreisen gu erweden und zu fraftigen. Aber fie fonnten ben Boben nur porbereiten, nur die Fundamente legen. Es bedurfte bes Staatsmannes und des Feldherrn, um auf diesen Fundamenten

bas stolze Gebäude bes Reiches zu errichten.

Nach den Befreiungstriegen hatte die Fürsten und freien Städte Deutschlands auf bem Wiener Kongreß im Jahre 1815 ein völferrechtliches Bertragsverhältnis, ben Deutschen Bund, geschlossen. In den Bundesverträgen von 1815 und 1820 hatten sich die deutschen Staaten verpflichtet, gemeinsam die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu wahren und zu schützen, und fie hatten fich weiterhin verpflichtet, burch gemein= fame Bevollmächtigte, den ständigen Gefandtenkongreß zu Frankfurt a. M., den Bundestag, einzelne, in den Berträgen beftimmte gemeinsame Intereffen aller Staaten zu forbern. Der Deutsche Bund hat den einen biefer 3wecke erfüllt. Indem im Deutschen Bunde die Beeresmacht Breugens und Ofterreichs vereint war, hat er während eines halben Sahrhunderts Deutschland - zum erstenmale in feiner Geschichte - ben Frieden gesichert. Aber der Deutsche Bund hat sich als unfähig erwiesen, dem beutschen Bolke die nationale Einheit und die politische Freiheit zu geben, auf die das deutsche Bolk Anspruch erheben mußte und von Sahrzehnt zu Sahrzehnt immer ungestümer erhob. Gewiß, die Fürsten und Staatsmanner ber Zeit bes Bundes= tages haben sich schwerer politischer Sunden schuldig gemacht und über ben Fürsten Metternich und feine Schüler hat die Geschichte ben Stab gebrochen. Aber auch freiere und fühnere Männer, als die waren, die damals Deutschland regierten, batten in den Formen des Bundes die gerechten Forderungen bes beutschen Bolfes nicht zu erfüllen vermocht.

Auf den Trümmern des heiligen Römischen Reiches beutscher Nation waren zwei europäische Großmächte erwachsen. Sie hatten wichtige politische Interessen gemeinsam, aber eine jede von ihnen, Ofterreich wie Preußen, wurden mit geschicht= licher Notwendigkeit dazu gedrängt, nach der Vorherrschaft in Deutschland zu ftreben. Das Schickfal forberte von bem beutschen Volke einen hohen Preis, um den es allein seine nationale Einheit erkaufen konnte, einen blutigen Bürgerfrieg. Er mußte entweder zur Zertrummerung der Monarchie Friedrich bes Großen, ber einzigen reindeutschen Großmacht, und bamit zur Unterwerfung Deutschlands unter die Gewalt Ofterreichs führen, eines Staates, bessen Schwerpunkt nicht mehr in seinen beutschen, sondern in seinen ungarisch-flavisch-italienischen Ländern lag - ober aber er mußte die Lostrennung jener edlen und fernhaften beutschen Stämme von Deutschland herbeiführen, Die unter dem Scepter Sabsburgs in der öfterreich = ungarischen Monarchie vereinigt sind. Wir stehen heute jenen Zeiten fern genug, um auch den Männern gerecht zu werden, die in dem geeinten Deutschland die öfterreichischen Stämme nicht miffen wollten und die deshalb die Gefahren, die in der Beherrichung Deutschlands burch Ofterreich-Ungarn lagen, unterschätten.

Die früher leibenschaftlich erörterte Frage, ob im Jahre 1866 Ofterreich oder Preußen den Krieg herbeigeführt, ift nur von einem sekundaren historischen Interesse. Die Zeit war reif und der Rrieg um die Vorherrschaft in Deutschland unvermeidlich. Um 14. Juni 1866 erklärte der preußische Gefandte in ber Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. im Namen feines Königs, daß durch ben Beschluß bes Bunbestags bie Bundesverträge gebrochen und damit der Bund erloschen fei. Diefer Erklärung ichlossen sich die nordbeutschen und die meisten mittelbeutschen Staaten an. Der Widerstand Ofterreichs und ber mit ihm verbundeten Mittel= und Rleinstaaten in Gud= und Mittelbeutschland mußte mit Waffengewalt gebrochen werden. Am 18. Juni erklärte Breugen ihnen ben Rrieg. Um 3. Juli ward die Schlacht von Königgrät geschlagen, und ohne ernft= haften Widerstand zu finden, konnten die preußischen Truppen bis vor die Thore Wiens ruden. In dem Praliminarfrieden von Nicholsburg vom 26. Juli mußte Ofterreich, in den im August und September bes Jahres 1866 geschlossenen Friedens= verträgen die anderen beutschen Staaten, soweit fie in dieser Rrifis nicht ihren Untergang gefunden, die Auflösung des Deutschen Bundes anerkennen. Durch die Ginverleibung von Schleswig-Holftein, Sannover, Rurheffen, Raffau und Frankfurt a. M. erhielt Breugen ein in sich geschlossenes, abgerundetes Gebiet

und fonnte nun erft völlig ebenbürtig ben anderen europäischen

Großmächten zur Seite treten.

Der Deutsche Bund war ein volkerrechtlicher Berein fouveraner Staaten gewesen. Durch seine Auflösung waren alle Staaten ber vertragsmäßigen Berpflichtungen, Die fie burch Abschluß der Bundesverträge übernommen hatten, ledig. Aber die Auflösung des Bundes sollte nur dazu dienen, Ofterreich von Deutschland zu trennen und bas Feld frei zu machen, um Deutschland zur nationalen Ginheit zu führen. Unmittelbar vor jener benkwürdigen Sitzung vom 14. Juni hatte Preugen am 10. Juni ben beutschen Staaten die Grundzuge unterbreitet, nach benen ein neues Bunbesverhaltnis unter famt= lichen beutschen Staaten, mit Ausnahme von Ofterreich und bem niederländischen Limburg, errichtet werden follte. In bem Brager Frieden vom 23. August 1866 Art. 4 hatte Ofterreich feine Buftimmung zu einer neuen Geftaltung Deutschlands ohne Beteiligung bes öfterreichischen Raiserstaates erklart. Ofterreich hatte sich verpflichtet, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, bas Preußen nördlich der Mainlinie begründen werde, und fich damit einverstanden erklart, daß die südlich von dieser Linie gelegenen beutschen Staaten in einen Berein gusammen= treten, beffen nationale Berbindung mit bem Nordbeutschen Bunde ber näheren Verftändigung zwischen beiden vorbehalten bleiben, der aber eine internationale unabhängige Eriftenz haben folle. Wenn Breugen bamals nach ruhmreichen Siegen noch darauf verzichtete, gang Deutschland mit Ausschluß von Ofterreich zu vereinigen, so geschah es, weil Frankreich, bas ben Sieg von Königgraß wie eine eigene Niederlage empfand, Preußen den vollen Siegespreis streitig zu machen entschloffen ichien und Breugen nicht gleichzeitig mit bem Rriege gegen Ofterreich in einen Rrieg mit Frankreich eintreten wollte. Wie es feit Jahrhunderten gewohnt war, glaubte Frankreich noch einmal Deutschland auf ber Bahn zur nationalen Ginheit ein Salt gebieten zu durfen. Nachdem der Friede mit Ofterreich ge= schlossen und die Gefahr eines Krieges mit Frankreich beseitigt war, schloß Preußen am 18. August mit 15 nord= und mittel= beutschen Staaten einen Bündnisvertrag, bem im Berbste auch die anderen Staaten nördlich der Mainlinie beitraten. Diefer Bertrag vom 18. August hatte einen zweisachen Inhalt. Die Staaten schlossen zunächst ein Offensiv= und Defensivbundnis

ab zur Erhaltung der Unabhängigkeit sowie der inneren und äußeren Sicherheit der Staaten und stellten zu dessen Sicherung ihre Truppen unter den Oberbesehl des Königs von Preußen. Sie verpflichteten sich sernerhin dazu, die Zwecke des Bündnisses desinitiv durch eine Bundesversassung auf der Basis der Grundzüge vom 10. Juni sicherzustellen, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berusenden Parlaments, dessen Mitglieder auf Grund des Reichswahlgesehes vom 12. April 1849, d. h. nach allgemeinem gleichem und direktem Wahlrecht gewählt werden sollten. Die Geltungsdauer des Vertrags ward dis zum Abschluß des neuen Bundes sesstertags ward dis zum Abschluß des neuen Bundes sesstertags ward die zum Abschlußen Verschlußen verschlußen.

Bur Erfüllung der auf Errichtung eines neuen Bundes gerichteten Berpflichtung waren folgende handlungen erforderlich:

1. Die Staatsregierungen hatten sich über ben Entwurf einer Bundesversassung zu vereinigen, die von ihnen einem Parlamente zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen war. Preußen unterbreitete in einer von ihm berusenen Versammlung den Gesandten sämtlicher Staaten am 15. Dezember 1866 einen Versassungsentwurf, der von ihnen am 7. Februar 1867 mit

geringfügigen Underungen angenommen ward.

2. Die Regierungen hatten gleichzeitig Bahlen zu bem Parla= mente anzuordnen. Es geschah bies auf Grund von Landesgeseben. Darüber, daß durch die neue Bundesverfassung das Berfassungs= recht eines jeden Staates in bedeutsamer Beise abgeändert werde, konnte ein Zweifel nicht obwalten. Wohl ware es möglich gewesen, daß in jedem Staate durch Gesets im voraus der Staatsregierung die Ermächtigung gegeben worden ware, burch Unnahme ber mit bem Parlamente vereinbarten Bundesverfaffung bas Landesrecht in soweit abzuändern, als aus der Bundes= verfassung eine solche Abanderung sich ergeben werde. Doch geschah dies nur in Braunschweig und Lübed. In den anderen Staaten, insbesondere in Breugen, wollte ber Landtag eine Brufung fich barüber vorbehalten, ob in ber Berfaffung bes zu grundenden Bundes ben politischen Rechten bes Bolfes ein ge= nügender Raum und Schutz gewährt werben. Das preußische Gefet vom 15. Oktober 1866 wie die anderen Landesgesetze

bestimmten beshalb, daß die Bundesverfassung mit dem Barlamente nur zu beraten, nicht aber endgültig festzustellen sei, fo daß auch nach Bereinbarung der Regierungen mit dem Barlamente bie Berfaffung für bie einzelnen Staaten nur Rechtsgültigkeit erlangen konnte, fofern ber Landtag Die Genehmigung erteilte. Damit ichien bie Gefahr heraufbeschworen, baß bas Berfassungswerk an bem Widerstande eines Landtags scheitern könne.

Nachdem die Wahlen vollzogen waren, berief der König von Breugen im Auftrage ber verbundeten Fürsten und Städte ben tonftituierenden Reichstag und eröffnete ihn im Schloffe zu Berlin am 24. Februar 1867.

3. Der Reichstag unterzog ben Berfassungsentwurf einer eingehenden Beratung und nahm ihn nur mit einigen bedeutfamen Anderungen an. So ward insbesondere die Zuftandigkeit bes Bundes ausgedehnt auf die Gesetzgebung über Bag= und Fremdenpolizei, über bas Obligationen- und handelsrecht, bas Strafrecht und bas gerichtliche Berfahren, über Medizinal- und Beterinärwesen. Der Bund ward für zuständig erklärt, nicht bloß indirette, sondern auch dirette Steuern aufzuerlegen. Ferner wurde die Rechtsaultigkeit der von dem Bundespräsidium zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen an die Gegenzeichnung bes Bundeskanglers geknüpft, ber baburch die Berantwortlichkeit für fie zu übernehmen hat. Dadurch ward ber Bunbestangler zum verantwortlichen Minister bes Bundespräsidiums erklärt und bamit erft die Grundlage gelegt, auf ber später eine felbständige Verwaltung bes Nordbeutschen Bundes und bes Deutschen Reiches fich entwickeln und eine damals ungeahnte Ausbehnung gewinnen konnte. Endlich follten nach dem Entwurfe die Ausgaben für bas Beer und bie für beren Bestreitung erforder= lichen Einnahmen bes Bundes durch die Verfassung felbst fest= gesetzt und ber Beschluffassung bes Reichstages entzogen, im übrigen aber die Ausgaben bes Bundes für drei Sahre burch Gesetz bestimmt werden. Rach den Beschlüffen bes Reichs= tags wurden die Friedensprafengftarte des Beeres und die Mittel zur Bestreitung bes Aufwandes für bas Beer nur für eine Übergangszeit von drei Sahren (bis jum 31. Dezember 1871) festgesett, während fünftighin die Friedensprafengstärke des Heeres durch Bundesgeset zu bestimmen ist und sämtliche Einnahmen und Ausgaben bes Bundes für jedes Sahr zu veranschlagen und burch bas Gesets über ben Bundeshaushaltsetat festzustellen find. Um 16. April nahm ber Reichstag ben Entwurf ber Berfaffung mit 230 Stimmen gegen 53 Stimmen an, nachdem vorher schon mit ben Regierungen ein Einver= ständnis über die Underungen des Verfassungsentwurfes erzielt worden war. Un bemfelben Tage erklärten die Gefandten fämtlicher Staaten im namen ihrer Regierungen ben Berfaffungsentwurf, wie er aus ber Schlugberatung bes Reichs=

tages hervorgegangen sei, anzunehmen.

4. So hatten die Staatsregierungen sich mit dem Reichs= tag über eine Berfaffung bes zu gründenden Nordbeutschen Bundes vereinbart. Durch die Erklärung vom 16. April hatten fie sich verpflichtet, ben Bund mit ber vereinbarten Berfassung zu errichten. Ehe dies jedoch geschehen konnte, bedurften die Regierungen ber Buftimmung ber Landtage, soweit diese nicht im voraus erteilt worden war. Bu diesem Zwecke mußte ber Berfaffungsentwurf ben Landtagen von 18 Staaten und ben Bürgerschaften von Bremen und Samburg vorgelegt werden. Aber fein Landtag magte es und hatte es magen können, seine Buftimmung zu berweigern. Die Borausfage bes großen Staatsmannes, ber die Geschicke Deutschlands leitete, daß fein Landtag der großen nationalen Bewegung, die das beutsche Bolk ergriffen habe, sich entgegenstemmen könne, hatte sich bewahrheitet. Alle Landtage sowie die Bürgerschaften der beiden Sansestädte erteilten ihre Zustimmung. Daraufhin wurde in jedem Staate die Bundesverfassung publiziert mit der Bestimmung, daß fie am 1. Juli 1867 in Kraft trete. In Diesen Publikationspatenten gab jeder Staat die verfassungs= mäßige Erklärung, daß das im Bündnisvertrage vom 18. August 1866 vorgesehene Bundesverhältnis begründet sei und am 1. Juli in Wirksamkeit trete. Damit war ber Augustvertrag erfüllt und bemgemäß erloschen.

Der 1. Juli 1867 ift ber Geburtstag bes Nordbeutschen Bundes, an diesem Tage trat er in bas Leben, indem die Normen ber Bundesverfaffung im gangen Bundesgebiet recht= liche Wirksamkeit erhielten und indem der König von Preußen ber Berfaffung gemäß bas Bundespräsidium übernahm.

Bei oberflächlicher Betrachtung konnte ber Schein entstehen, als fei burch die Gründung bes Nordbeutschen Bundes nicht Die Einheit, sondern die Zersplitterung Deutschlands besiegelt worden. Und oft genug ist damals nicht nur im Auslande. sondern auch in Suddeutschland diese Ansicht ausgesprochen worden. Richt nur war Ofterreich von Deutschland losgelöft. auch Sübbeutschland mar bon bem Deutschen Bunde ausgeschloffen. Hatten boch bie Friedensperträge von Nicholsburg und Brag die Bilbung eines füddeutschen Bundes vorgesehen. der eine selbständige, internationale Eristenz haben solle. Aber die fühdeutschen Staaten trugen fein Berlangen nach einem folden Bunde und icon murben die Bruden geschlagen, die für die Rufunft beibe Ufer des Mains perbinden follten. Schon war ber Weg geebnet, auf bem zur rechten Zeit bas Ziel ber Sehnsucht bes Bolkes, Die nationale Einheit, erreicht werben founte.

Gleichzeitig mit ben Friedensverträgen, welche Breuken im August und September 1866 mit ben subbeutschen Staaten abichloß, ward ein Schuts und Trutbundnis Breukens und ber fühlbeutschen Staaten begründet, in dem die letteren sich perpflichteten, im Kalle eines Prieges ihre polle Priegemacht unter ben Oberbefehl bes Königs von Preußen zu ftellen. Damit war für den Kall eines Krieges die militärische Einheit Deutsch= lands gesichert. Die Verfassung bes Nordbeutschen Bundes felbst aber hatte in Art. 79 feine Erweiterung porgesehen. Nur hatte fich Preußen vorbehalten den Zeitpunkt, in dem bies geschehen konnte, zu bestimmen. Der Eintritt eines fübbeutschen Staates in den Bund hatte nach Art. 79 zu erfolgen auf Borichlag bes Brafibiums im Bege ber Bunbesgesetgebung. Die Buftimmung fämtlicher Bundesftaaten war hierzu nicht erforderlich. Und endlich hatte Preußen schon damals die Ver= einigung ber beutschen Staaten zu einem einheitlichen Boll= und Sandelsgebiet gefichert. Dem am 22. Marg 1833 ge= gründeten Rollverein hatten im Laufe der Jahre sich alle beutiden Staaten mit Ausnahme von Ofterreich, Medlenburg, Solftein und ben Sansestädten angeschloffen. Er war noch furz por dem Kriege, am 16. Mai 1865, erneuert worden. Aber wie alle völkerrechtlichen Berträge, die nicht ausdrücklich für den Fall des Krieges geschlossen werden, war auch der Rollvereinsvertrag durch den Ausbruch des Krieges im Sahre 1866 aufgelöft worden. In den Friedensverträgen ward ber Bertrag einstweilen wieder in Rraft gesetzt, zugleich aber eine Reorganisation bes Zollvereins in Aussicht genommen. [Um

auch hier eine rasche Perständigung zu sichern und partifularistische Gelüste von vornberein zurückzudrängen, behielt sich Breußen bas Recht einer sechsmonatigen Kündigung por und machte bavon Gebrauch, indem es den Bertrag auf den 31. Dezember 1867 fündigte. Rugleich eröffnete es aber die Berhandlungen über die Reorganisation des Bollvereins. Bisher konnte eine jede Anderung des Vertrages, eine jede Anderung ber Tariffake und ber Rollvorschriften nur unter Austimmung fämtlicher Staaten erfolgen. Jebe Anderung, jeder Fortichritt war demnach nur auf dem Wege mühsamster Verhandlungen zu erreichen. Jest verlangte Breußen, daß von fämtlichen Staaten das Recht ber Gesetgebung in Roll- und Sandelsfachen wie über die gemeinsame Besteuerung von Tabak, Rucker und Salz gemeinsamen Organen bes Bollvereins, einem Rollbundesrat und einem Rollvarlamente, übertragen werde, daß der König von Breuken als Brafidium des Rollvereins bevollmächtigt werbe, die Aufficht über die Ausführung der gemeinfamen Gefete zu führen und mit auswärtigen Staaten Bertrage abzuschließen, vorbehaltlich ber Zustimmung des Zollbundesrates und der Genehmigung des Rollvarlaments. Che jedoch auf diesen Grundlagen der neue Rollvereinsvertrag zustande fam. war der Nordbeutsche Bund ins Leben getreten. Nach seiner Berfassung bilbete er ein einheitliches Boll- und Sandelsgebiet und seine Organe allein hatten Roll- und Sandelsvertrage abzuschließen. So ichloß denn nicht Breuken, sondern der Nordbeutsche Bund am 8. Juli 1867 ben neuen Zollverein mit ben füddeutschen Staaten auf acht Sahre ab. Er stellte auf all ben Gebieten, die zu seiner Austandigkeit gehörten, die nationale Einheit ber. Das Brafidium bes Nordbeutschen Bundes war bas Bräfidium bes Rollvereins, ben Bundesrat bes Nordbeutschen Bundes bildete unter Singutritt ber Bevollmächtigten ber füdbeutschen Staaten ben Bundesrat, ber Reichstag unter Singutritt ber Abgeordneten ber fübbeutschen Staaten bas Barlament des Zollvereins. Die Berfassung des Zollvereins war, wie mit Recht gesagt wurde, ber Schatten, ben die Berfaffung bes Deutschen Reichs vorauswarf.

Aber wie die Lostrennung Österreichs von Deutschland nur durch einen Krieg zu verwirklichen war, so ersorderte auch die Umwandlung des Nordbeutschen Bundes in das Deutsche Reich das Opfer eines surchtbaren Krieges. Dem Kaiser Napoleon III. war es im sechsten Sabrzehnt bes 19. Sahrhunderts gelungen, noch einmal das Übergewicht Frankreichs in Europa zu begründen. Dieses politische Übergewicht war durch die Macht= entfaltung Preußens bedroht, ja zerftort. Seit ben Zeiten Richelieus und Ludwig XIV. war es der oberfte Grundfat der frangofischen Politik, Deutschland in Schwäche und Dhumacht zu halten. Die Berriffenheit Deutschlands war die Bedingung ber Borberrichaft Frankreichs. Dem nationalen Stolze und ber nationalen Gitelfeit bes frangofischen Bolfes mare es un= möglich gewesen, von seiner Sobe herabzusteigen, ohne burch Waffengewalt dazu gezwungen zu sein. Nicht Raiser Napoleon trägt die Schuld an bem Rrieg, sondern bas frangofische Bolf, bas auf die Zerriffenheit Deutschlands ein Recht zu haben glaubte. Der Unspruch Frankreichs auf Vorherrichaft, der Unfpruch Deutschlands auf nationale Ginheit und Gleichberechtigung waren unverföhnlich. Diefer Gegensatz brangte zum Rrieg und konnte nur durch den Krieg entschieden werden. Auch hier ist ber äußere Unlag, ber unmittelbar ben Ausbruch bes Krieges berbeiführte, nur von fekundarem geschichtlichem Interesse. In bem Kriege erhielten die Schutz und Trutbundniffe Breukens mit den süddeutschen Staaten ihre Feuertaufe. Nach der Schlacht von Sedan, nach der Eroberung von Strafburg und Met war endlich der Tag gekommen, an dem das Deutsche Reich wieder erstehen konnte. Bahrend ber Belagerung von Paris wurden zu Berfailles die Verhandlungen über den Gintritt ber füddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund ge= führt, die in Berlin ihren letten Abschluß fanden. Der Gin= tritt konnte nur erfolgen auf Grund von Verträgen ber einzelnen fubbeutschen Staaten mit bem Nordbeutschen Bunde, die einer= feits ber Buftimmung bes Bundesrats und ber Benehmigung bes Reichstags, andererseits ber Genehmigung ber süddeutschen Landtage bedurften. Aber nicht widerwillig, nur dem äußeren Awang gehorchend follten die füddeutschen Staaten ben Bund jum Reiche erweitern. In bewundernswerter Mäßigung tam ber Bundeskangler insbesondere ben Unsprüchen bes größten ber beutschen Mittelstaaten, Baperns, entgegen und willigte in alle Forderungen, die mit der Einigkeit und Sicherheit Deutschlands, mit ber Fortentwicklung bes beutschen Staats= lebens vereinbar ichienen. Er stimmte wichtigen Anderungen ber Berfaffung zu, burch bie die Rechte ber Bundesstaaten

vermehrt, die Kunktionen der Bundesgewalt geschwächt wurden. Durch weitgebende Privilegien ward Babern eine Sonderstellung eingeräumt, aber auch Bürttemberg und Baben wurden, wenn auch in geringerem Mage, Sonderrechte zugestanden. Das wichtigfte aber war, daß ben vier fübbeutschen Staaten die Möglichkeit gegeben ward, burch einen gemeinsamen Widerspruch eine jede Underung der Verfassung und damit auch jede Erweiterung ber Zuständigkeit bes Bundes zu hindern. Manchem treuen Patrioten kostete es schwere Überwindung im nord= beutschen Reichstage ben badurch bedingten Underungen ber Bundesverfaffung zuzustimmen. Schien boch bem Partifularis= mus dadurch wieder ein großer Spielraum eingeräumt zu sein. Und boch erwies auch hier ber große Kanzler sich als ber weitblickende Staatsmann, ber nicht in Baragraphen einer Berfassungsurfunde, sondern in der Treue und Baterlandsliebe ber Fürsten und bes Bolkes bie festesten Stüten bes Reiches erkannte. Er wußte es auch zu würdigen, welchen Wert es nicht nur für das Seelenleben des deutschen Bolkes, sondern auch für die Stellung Deutschlands in der Welt besitt, daß infolge ber Verfassungsänderungen nicht mehr ein unpersönliches Bräfibium, fondern ein Deutscher Raiser Deutschlands Führer ward, daß nicht der Deutsche Bund, wie es anfänglich beab= sichtigt war, sondern das Deutsche Reich wieder auflebte. So wurden am 15. November 1870 bie Berträge mit Baden und Seffen, die gemeinsam verhandelt hatten, am 23. die mit Banern, am 25. Die mit Bürttemberg zu Berfailles abgeschloffen. In dem Berliner Bertrage vom 8. Dezember 1870 trat Bayern ben mit Bürttemberg, Baben und Seffen, und biefe Staaten den mit Bapern abgeschlossenen Berträgen bei. Um 1. Januar 1871 traten die Verträge in Rraft und damit wandelte sich ber Nordbeutsche Bund in das Deutsche Reich um. Um 18. Nanuar fand nicht die Krönung eines neuen Römischen Raifers beutscher Nation, sondern die Berkundung bes erft en Deutschen Raisers in bem Schlosse Ludwigs XIV. zu Ber= sailles statt.

Nach den Novemberverträgen des Jahres 1870 ist das Deutsche Reich nicht eine Neuschöpfung, sondern es ist nichts anderes als der erweiterte Norddeutsche Bund, der nur vier neue Mitglieder aufgenommen, sein Gebiet erweitert und einzelne Bestimmungen seiner Verfassung geändert hat. Diese

Berfaffungsänderungen waren enthalten in den fehr umfangreichen und wenig übersichtlichen Novemberverträgen, beren zum Teil sich entgegenstehenden Bestimmungen erft in dem Bertrage vom 8. Dezember ihren Ausgleich gefunden hatten. Es war ein allgemeines und bringendes Bedürfnis, die in ben Berfailler Berträgen vereinbarten Underungen ber Berfaffung in die Berfassungsurfunde aufzunehmen und bemgemäß beren Text umzugeftalten. Sierzu war ein Berfaffungsgeset not= wendig, das am 16. April 1871 erlaffen wurde. Das Gefet bestimmt, daß an Stelle ber bisberigen Berfaffungsurfunde und ber in ben Berträgen enthaltenen Bestimmungen über beren Underung die beigefügte Berfassurfunde zu treten habe. Doch hatten nicht alle Bestimmungen ber Berträge barin Aufnahme gefunden. Das Gefet erklarte beshalb in § 3 ausbrudlich, baß, soweit bies nicht geschehen, diese Bereinbarungen durch das Geset nicht berührt werden. Es bestand allseitige Übereinstimmung barüber, daß burch biese neue Redaktion ber Berfassungsurkunde bas materielle Recht nicht geändert werben folle; nur in Art. 8 und Art. 52 der Verfassung sind hiervon zwei Ausnahmen gemacht worden.

So ist der Nordbeutsche Bund gegründet und zum Deutschen Reiche erweitert, so ift die Verfassung des Nordbeutschen Bundes in die Berfassung des Deutschen Reiches umgewandelt worden. Seit einem Menschenalter behauptet bas Deutsche Reich mit Ehre und Ruhm seine Stelle unter ben Großmächten ber Erbe. Seit einem Menschenalter lebt bas beutsche Bolf geeint und geschützt unter feiner Berfassung. Nicht alle Hoffnungen, die in den herrlichen Frühlingstagen bes Sahres 1871 bie Bruft eines jeden Deutschen schwellten, find in Erfüllung gegangen. Wann hatte je die Wirklichkeit bem Ibeale entsprochen? Aber die unerfüllten Bünsche und wer hatte folde nicht? - die getäuschten Hoffnungen burfen uns in ber Beurteilung ber Verfassung nicht ungerecht machen. Drei Sahrzehnte voll heißer innerer Rämpfe der politischen und firchlichen Parteien, ber sich entgegenstehenden wirtschaftlichen Interessen haben unsere Verfassung erprobt. Der gerechte Beurteiler, beffen Blid burch Parteileibenschaft nicht getrübt ift, wird freudig anerkennen, daß ber große Staatsmann, ber größte bes 19. Sahrhunderts, mit richtigem Scharfblid in ber Berfaffung die Formen geschaffen hat, in benen die politischen Kräfte des deutschen Bolkes zum Heile des Baterlandes sich bethätigen können. Durch die Verfassung ist die Einheit, sind Macht und Größe des Baterlandes gestichert und doch den einzelnen Staaten ein weites und fruchtbares Feld belassen, auf denen sie ein eigenartiges politisches Leben entfalten können. Die Fassung mancher Artikel der Verfassurkunde mag den Forderungen der Gesetzechnik nicht entsprechen, der Auslegung große Schwierigkeiten bereiten. Aber noch weiß die Geschichte des Reiches von keiner ernsthaften Versassungsstreitigkeit zu berichten. In allen großen Fragen des Staatssebens waren die Organe des Reichs, Kaiser, Bundesrat und Reichstag, von einem einheitlichen Willen des seite, der die Gegensätze zu überwinden und alle Schwierigseiten alücklich aus dem Wege zu räumen verwochte.

Im Gegensate hierzu besteht heute noch in ber Wiffenschaft bes beutschen Staatsrechts nicht nur über die Auslegung einzelner Artifel ber Berfaffung lebhafter Streit, fondern auch über die rechtliche Grundlage, auf der das Reich aufgebaut ift. Das Reich hat sich als einer ber mächtigften Staaten ber Erde bewährt, es hat das beutsche Bolk geeint, seinen Bohlstand, seine geiftige Rultur gefördert und gehoben - und doch ist es heute noch in der Wiffenschaft bestritten, ob das Reich ein Staat ift ober nur ein völkerrechtlicher Berein souveraner Staaten, beffen Berfassung nur ein polferrechtlicher Bertrag ift, aus bem für die souveranen Bundesstaaten nur einzelne volkerrechtliche Bflichten und Rechte entspringen. Es sei gestattet auf diese wichtiafte Streitfrage bes beutschen Staatrechts in Rurze ein= zugehen. Sat sie doch nicht nur ein wissenschaftliches Interesse, auch politisch ist ihre Bedeutung nicht zu unterschäten. Doch laffen wir bei biefer Untersuchung alle politischen Erwägungen und Buniche gur Seite! Die Richtigkeit bes Ergebniffes hangt nicht davon ab, ob es unseren politischen Forderungen und Bestrebungen entspricht.

Einer unserer scharssinnigsten und gelehrtesten Staatserechtslehrer, der leider kürzlich verstorbene M. v. Seyde lin München, hat die Ansicht zu begründen versucht, daß der Norddeutsche Bund wie das Reich nicht ein Staat, sondern nur die Bezeichnung für ein völkerrechtliches Vertragsverhältnissei, in dem die souveränen deutschen Staaten untereinander stehen. Diese Ansicht hat namentlich in Bahern zahlreiche Ans

hänger gefunden. Sendel geht bavon aus, daß die Souveranetät zu bem Staate seinem Begriffe nach gehore, daß ein nicht souveraner Staat ein Widerspruch in sich sei. Er befiniert den Staat als die Bereinigung ber Menschen eines Landes unter einem einheitlichen höchsten Willen, ber rechtlich von keinem anderen Willen abhängig ift. Es wird fich fpater Belegenheit zur Brufung diefer Ansicht bieten. Ift fie richtig, fo giebt es nur die Alternative: entweder ift das Reich ein Staat und bann find die fogenannten Bundesstaaten, Breugen, Bayern u. f. w., feine Staaten, fondern nur Landschaften des Reiches, oder aber die Bundesstaaten find Staaten und bann ift bas Reich nur ein völkerrechtlicher Berein souveraner Staaten. Aus der Entstehungsgeschichte bes Nordbeutschen Bundes und bes Reiches glaubt Sendel die Richtigkeit dieses letteren Sates erweisen zu können.

Zweifellos richtig ift es, daß vor der Gründung des Nordbeutschen Bundes alle beutsche Staaten souverane Staaten waren. Daraus folgert Sendel, daß die von ihnen mit dem konstituierenden Reichstage vereinbarte Verfaffung bes Nordbeutschen Bundes ein völkerrechtlicher Vertrag war. Denn was könne fie anderes gewesen sein, ba es eine über ben souveranen Staaten ftebende Be= walt, die eine Berfassung hatte erlassen können, nicht gab? Dieser Bertrag erhielt, nachdem er von allen Landtagen genehmigt war, in jedem Staate rechtliche Wirksamkeit, wie dies bei allen anderen völkerrechtlichen Verträgen der Fall ift, in denen die vertrags= ichließenden Staaten die Pflicht übernehmen, bestimmte Rechts= fate in ihren Gebieten in Rraft zu feten. In diefem Bertrage, in ber Berfaffung, verpflichteten fich die Staaten ferner, bestimmte staatliche Funktionen durch gemeinschaftliche Bevoll= mächtigte ausüben zu laffen und die Roften bestimmter Ausgaben gemeinschaftlich aufzubringen und zu leisten. Gie über= trugen Bundegrat und Reichstag die Gesetgebung über die in bem Bertrage bestimmten Angelegenheiten. Die Gesete bes Reiches find bemnach in jedem Staate Landesgesetze. Der Bundesrat, der sie sanktioniert, der Raiser, der sie ausfertigt, thun dies fraft einer ihnen übertragenen Bollmacht aller Staaten. Der Raifer, ber ben Oberbefehl über das Beer führt, handelt als Bevollmächtigter aller Landesherren. Der Reichsfistus ift gemeinschaftlicher Staatsfistus aller Staaten, das Reichsvermögen gemeinschaftliches Bermögen, die Reichs= ichulben gemeinschaftliche Schulden ber Staaten.

Die meiften Gegner dieser Ansicht glauben fie mit ber Behauptung widerlegen zu tonnen, daß die Berfaffung Beftimmungen enthalte, die ihrem Inhalte nach nicht Bestimmungen ber einzelnen Landesgesetze sein können. Wenn nach Urt. 6 ber Verfassung Preußen in bem Bundegrat 17 Stimmen zu führen habe, so könne dies nicht Inhalt eines sächsischen ober baprifchen Landesgesetes sein. Wenn ber Art. 34 bestimme, baß die Sansestädte Bremen und Samburg als Freihafen außerhalb ber gemeinschaftlichen Bollgrenze bleiben, bis fie ihren Ginschluß in dieselbe beantragen, so konne dies doch nicht durch ein preußisches Landesgesetz bestimmt werden. Indes hatte es Sendel nicht schwer, diesen Ginwurf zu widerlegen. Stellen wir uns auf ben Standpunkt Sepbels und betrachten wir die Berfassung als einen völkerrechtlichen Bertrag, so entspringt aus diesem Vertrag der völkerrechtliche Anspruch eines jeden Staates, in der in dem Bertrage bestimmten Beise in dem Bundesrate fich vertreten zu laffen und an der Faffung feiner Beschlüsse mitzuwirken, es entspringt baraus für ihn die Pflicht, Wahlen zum Reichstag anzuordnen, dem König von Preußen ben Oberbefehl zu übertragen, Bremen und Samburg auf beren Antrag in bas gemeinsame Bollgebiet aufzunehmen u. f. w., aber all dies unter ber Boraussetzung, daß alle anderen Staaten ihre vertragsmäßigen Pflichten erfüllen. Alle Staaten find rechtlich baran beteiligt, daß jeder Staat feine Bertrags= pflichten erfüllt. Aber preußisches Landrecht, fächfisches Landrecht, babrisches Landrecht werden nur diejenigen Bestimmungen bes Bertrages, welche für ben Staat und feine Angehörigen als Normen bes Landesrechts Geltung gewinnen follen. Nicht anders verhält es sich mit jedem völkerrechtlichen Vertrage, in welchem die Staaten sich verpflichten, Rechtsfäte in Rraft zu setzen. In der Berner Konvention vom 9. September 1886 hat das Deutsche Reich mit gablreichen anderen Staaten einen Verband zum Schute des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Runft gebildet. Die in einem Berbandslande veröffentlichten Berte follen in jedem anderen Berbandslande benfelben Rechts= fcut genießen wie die im Inlande veröffentlichten Werke. Nicht der gesamte Inhalt des Vertrages konnte in Deutschland Inhalt beutscher Rechtsfätze werben. Daß die in Deutschland veröffentlichten Werke in Frankreich Rechtsschutz genießen, kann nicht Inhalt eines beutschen Rechtssates sein, sondern nur baß, solange ber Vertrag gilt, die in Frankreich erscheinenden Werke in Deutschland ebenso rechtlich geschützt werden, wie die in Deutschland erscheinenden. Derfelbe Einwurf, ber gegen die Auffassung der Reichsverfassung als eines Vertrages erhoben wird, fonnte auch gegen die beutsche Bundesatte vom 10. Juni 1815 erhoben werden, die unbestritten ein völkerrechtlicher Bertraa war.

Die Unsicht Sendels, daß das Reich nur ein völkerrecht= licher Berein sei, ist vielmehr aus anderen Grunden unrichtig. Darin ift allerdings Seudel zuzustimmen, die Berfassung war und ift ein völkerrechtlicher Bertrag, ben fouverane Staaten abgeschlossen haben, aber - und dies verkennt Sendel - ein Bertrag, in dem fie fich verpflichteten, auf ihre Souveranetat gu vergichten. Sie verpflichteten fich, ber Souveranetat eines neuen Staates, bes Nordbeutschen Bundes, fich unterzuordnen. Diese Berpflichtung ift in ben Bestimmungen ber Berfaffung enthalten, nach welchen bas Reichsrecht bem Landesrecht vorgeht, und das Reich auch gegen den Willen der einzelnen Staaten burch feine Organe im Wege ber Reichsgesetzgebung feine Verfaffung andern und feine Buftandigkeit ausbehnen fann. Bären Raiser und Bundesrat nur Beauftragte ber Staaten, fo konnte bas Recht ber Beauftragten nicht größer sein als das Recht der Auftraggeber, da in völkerrechtlichen Berhältnissen — anders als im Privatrecht — der Bevoll= mächtigte seine Bustandigkeit nur von dem Recht bes Auftraggebers ableiten fann. Die Berfaffung felbst hat in dem Reiche eine selbständige Herrschergewalt begründet, der die Bundesstaaten unterworfen sind. Sätte in dem einzelnen Bundesftaate die Reichsverfaffung nur Rechtsgültigkeit auf Grund des Landesrechts, fo konnte ein Landesgesetz fie ihr jederzeit entziehen. Das völkerrechtliche Vertragsverhältnis ftunde unter den Normen des Bolkerrechts. Jeder der souveränen Staaten ware berechtigt, unter ben vollferrechtlichen Voraussetzungen durch einseitige Willensertlärung das Reich aufzulösen, wie Preußen am 14. Juni 1866 die Bundesver= trage für aufgelöst erklärt hat. In ber Bragis wie in ber Theorie des Bolferrechts ift es anerkannt, daß jeder fouverane Staat einen volferrechtlichen Bertrag fündigen fann, wenn ber andere Kontrabent feine vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt. Die Entscheidung barüber fteht aber bem fonveranen Staate

allein zu. Ift ber Vertrag nicht auf bestimmte Zeit geschlossen. io ist jeder Staat berechtigt ben polferrechtlichen Bertrag gu fündigen, wenn die wesentlichen Voraussetzungen, unter benen er abgeschlossen wurde, nicht mehr vorhanden find. Man drückt dies in der Formel aus, daß ein jeder folcher Vertrag die ftill= schweigende Klausel rebus sie stantibus enthalte. Sie ist dem Bölkerrechte unentbehrlich, fie ift aber nicht nur dem Bölker= rechte eigen, sondern sie gilt ebenso für wichtige Berträge bes Brivatrechts. Freilich hat auf dem Gebiete des Brivatrechtes. wenn Streit darüber entsteht, ob die Voraussetzung für ihre Unwendung vorhanden ift, der über ben Barteien stehende Richter zu entscheiben. Der souverane Staat unterfteht feiner richterlichen Gewalt und kann keiner unterstehen, benn bamit wurde er aufhören, souveran zu sein. Er selbst hat allein darüber zu erkennen, ob die Voraussetzung der Rlausel rebus sic stantibus eingetreten ist und ob er von ihr Gebrauch machen will. Ware die Ansicht Sendels, daß das Reich ein Berein souveraner Staaten sei, richtig, so ware ber Fortbestand bes Reiches gefährbet, sobald ein Staat ben Entschluß fassen follte, sich vom Reiche loszusagen.

Um biefer Folgerung zu entgeben, verweift Sendel auf ben Eingang ber Verfassung, in welchem die beutschen Staaten erflaren einen "ewigen Bund" zu schließen. Damit fei bas einseitige Ausscheiben eines Staates aus bem Bunde auf Grund der Rlausel redus sic stantibus für rechtlich unzulässig er= flärt. Demgegenüber kann man sich nicht, wie dies geschehen ift, barauf berufen, bag ber Gingang ber Berfaffung keinen Bestandteil berselben bilbe und feine Rechtsfäße enthalte, sondern nur eine geschichtliche Thatsache berichte. Das ist eine will= fürliche Behauptung. Auch ber Eingang gehört zur Verfaffungs= urkunde für das Deutsche Reich (Gef. v. 16. April 1871 § 1) und zur Verfassung auch im Sinne bes Art. 78 (eine Ansicht, die Sendel allerdings nicht geteilt hat). Ausbrücklich erklärte ber Brafident des Bundestangleramtes, der Staatsminifter Delbrud, im Reichstage: "Ich tann tonftatieren, bag es bie Absicht gewesen ift, unter ber Verfassung bes Bundes nicht nur Die einzelnen Artifel, fondern auch ben Gingang zu begreifen." Aber die Worte beweisen nicht, was sie nach Seydel beweisen follen. Bis in die neuere Beit wurden die meiften Bertrage, Die nicht für bestimmte Zeit geschloffen wurden, auf "ewige

Beit" abgeschlossen. Das aber ift nur eine Formel und fann nur eine Formel sein. Für ewige Zeit kann kein Mensch und fein Staat etwas bestimmen. Trot dieser Formel hat jeder souverane Staat für sich das Recht in Ansbruch genommen. einseitig von einem auf ewige Zeit geschloffenen Bertrage zurückzutreten, sobald die Voraussetzungen der Rlausel rebus sie stantibus nach seiner Ansicht vorhanden waen. Wo find die ungabligen Verträge, die auf ewige Zeit geschloffen wurden, geblieben? Bare bas Reich nur ein völkerrechtliches Bertrags= verhältnis, so hinge rechtlich ber Bestand bes Reiches nur an einem schwachen Kaden. Der Boben wäre vorhanden, auf bem wieder in trüben Zeiten eine rheinbundische Gesinnung entstehen und Deutschland wieder für einen geographischen Begriff erklärt werben könnte. Aber ich wiederhole, wäre die Ansicht Sendels begründet, so mußten wir uns trot aller politischer Bedenken zu ihr bekennen, wie sich Sendel aus wissenschaftlicher Überzeugung zu ihr bekannt hat und doch an Liebe und Treue zu dem deutschen Baterlande von Niemanden übertroffen murde.

Die überwiegende Bahl der deutschen Staatsrechtslehrer, bas beutsche Volk in seiner Gesamtheit wie bas Ausland fie erkennen in bem Reiche einen Staat und einen souveranen Staat. Aber freilich gilt es für die Gegner Sendels die schwierige Frage zu beantworten, wie denn der Norddeutsche Bund als Staat entstanden ift. Und in ber Beantwortung dieser Frage geben sie weit auseinander. Die einen verzichten darauf, den Knoten zu lösen, sie glauben ihn durchhauen zu muffen. Ihre Ansicht geht dahin, daß die Entstehung eines Staates ein rein thatfächlicher Borgang fei, ber fich jeder ernstlichen Erklärung und Konftruktion entziehe, etwa wie die Geburt eines Menschen. Auf einem bisher herrenlosen Gebiete kann sich ein neuer Staat badurch bilden, daß eine ober mehrere Berfonen thatsächlich die hochste Gewalt an sich reißen und die Bevölkerung sich ihr thatsächlich unterwirft. Auch kann unter Bruch des geltenden Rechts, auf dem Wege ber Revolution und bes Bürgerfrieges ein neuer Staat entstehen, indem die revolutionären Gewalten fich behaupten. Die thatsächliche Ge= walt verwandelt sich dann erft in eine rechtliche Gewalt, wenn in dem Bolt die Borftellung herrschend geworden ift, daß die Gewalt zu Recht besteht. Ein solcher Rechtsbruch hat aber

bei der Gründung des Norddeutschen Bundes und seiner Erweiterung zum Deutschen Reich nicht stattgefunden. Sie vollzogen sich durchaus in den Formen des geltenden Rechtes. Jeder Vorgang war ein Rechtsakt. Um 16. Upril 1867 beschlossen die Gesandten der verbündeten Staaten: "Der konstitutierende Reichstag sei davon in Kenntnis zu sehen, daß die Staaten die vereindarte Bundesverfassung nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern bestehenden Versassung sich aber die Gründung des Nordeutschen Bundes durchaus in den Formen des Rechtes, so kann die Gründung nicht ein außerhalb

bes Rechtes liegender thatfächlicher Borgang fein.

Andere Schriftsteller erkennen an, daß die Berfassung ihrer Entstehung nach ein völkerrechtlicher Vertrag gewesen fei, behaupten aber, daß sie, nachdem sie in Wirksamkeit getreten, in ein Gesetz bes Nordbeutschen Bundes und des Deutschen Reiches fich verwandelt habe. Aber fie vermögen die Frage nicht zu beantworten, wie ein Vertrag in ein Geset sich verwandeln konne. Gin Schriftsteller, dem die Wiffenschaft tiefgebende Untersuchungen über die allgemeine Staatslehre und über bas beutsche Staatsrecht verdankt, Saenel, fieht in bem Bublikandum, mit welchem der König von Breußen am 26. Juli 1867 im Namen bes Nordbeutschen Bundes die Bundesverfaffung verkündete, ben Aft, burch welchen fich biefe Umwandlung vollzogen habe. Doch ist diese Ansicht aus mehreren Grunden unhaltbar. Schon seinem Wortlaute nach enthält das Publikandum nur die Berkundung der Thatsache, baß der Nordbeutsche Bund errichtet und die Verfassung am 1. Juli 1867 in Rraft getreten ift. Die Verfassung galt also vom 1. Juli an. Das Bublikandum konnte und wollte nicht ben rechtlichen Charafter ber seit bem 1. Juli in Geltung ftehenden Berfaffung ändern. Dies ware aber auch beshalb rechtlich unmöglich gewesen, weil ber König von Preußen als Bräfidium bes Bundes hierzu in keiner Beise zuständig war. Aber die Unficht enthält auch einen Wiberspruch in sich. Beruht die Verfassung auf einem völkerrechtlichen Vertrag, beffen Teil fie bilbet, fo fann fie auch nur Gultigfeit haben, folange ber Bertrag besteht. Beseitigen wir diese Basis, auf der bas Reich beruht, bann ift auch die Rechtsverbindlichkeit der Verfassung nicht mehr begründet, dann fehlt ihr die rechtliche Grundlage.

Laffen Sie uns von diefen und anderen Theorien absehen und vorurteilslos den Inhalt der Rechtsatte prufen, durch welche ber Nordbeutsche Bund gegründet ward. Um 16. April 1867 verpflichteten sich die souveranen Staaten Nordbeutschlands, auf gesetlichem Wege die von ihnen mit dem fon= ftituierenden Reichstage vereinbarte Berfaffung gur Geltung gu bringen. Sie ichloffen bamit untereinander einen Bertrag ab und zwar, ba fie fouverane Staaten waren, einen volkerrecht= lichen Vertrag. Bestandteil bes Vertrages war die Verfassung felbit, benn fie enthielt bie Bertragsbestimmungen, zu beren Ausführung die Staaten sich verpflichteten. Insoweit ift die Ansicht Sendels richtig, ift sie nicht wiederlegt und unwider= legbar. Aber in bem Vertrage verpflichteten fich bie Staaten nicht nur zur Gründung des Nordbeutschen Bundes, nicht nur zu einzelnen barauf gerichteten Sandlungen, sondern fie verpflichteten sich zugleich, sich ber in bem Bunde zu gründenden Gewalt nach Maßgabe ber Verfassung zu unterwerfen und ben verfaffungsmäßigen Willenserklärungen ber Inhaber ber Bundesgewalt zu gehorchen. Nicht mit dem Nordbeutschen Bunde, ber bamals noch gar nicht bestand, haben sie ben Bertrag abge= fchloffen, sondern untereinander. Der Bertrag war aber ein Unterwerfungsvertrag, nur daß die Staaten in dem Bertrag= fich gegenseitig verpflichteten, die Gewalt, der fie fich zu untere werfen hatten, felbst zu organisieren. Gie führten ben Bertrag aus, indem ber König von Preugen bas Prafidium bes Bunbes übernahm und indem die Staaten durch ihre Bevollmächtigten ben Bundesrat bilbeten, ber auf Berufung des Prafidiums qu= sammentrat. Damit war die neue Gewalt rechtlich organisiert. es war nicht ein thatsächlicher Borgang, der fich der recht= lichen Erklärung entzieht, sondern der thatfächliche Borgang, war die Ausführung einer vertragsmäßigen Berpflichtung, an Die fich die durch den Vertrag bestimmten Rechtswirkungen anknupfen. In Ausführung bes Bertrags hatten bie Staaten ihre Souveranetat auf die Bundesgewalt übertragen und es fich dadurch rechtlich unmöglich gemacht, fich der souveranen Bundesgewalt wieder zu entziehen. Nicht weil fie den Bund "auf ewige Zeit" geschlossen, sondern weil jeder Staat in rechtlich verbindlicher Weise erklärte, daß fünftighin fein Aft ber Landesgewalt Rechtsgültigkeit erlangen könne, ber mit ber Berfassung ober einem Gesetze bes Nordbeutschen Bundes in

Wiberspruch stehe. In dem Sate des Artikels 2 der Bundesund Reichsverfassung, daß Reichsgesetze ben Landesgesetzen porgeben, hat die Souveranetät des Reiches, der alle Landes= gewalten unterworfen find, ihr rechtliches Fundament. Indem die Staaten ber Verfassung, bem Bundesvertrage, rechtliche Wirksamkeit gaben, haben sie es sich selbst rechtlich unmöglich gemacht, einen gültigen Aft der Landesgewalt zu erlassen, der im Widerspruch mit der Verfassung und dem Rechte des Reiches fteht. Sie können nicht wieder auf ihre Souveranetät zurückgreifen, beren sie sich entäußert haben. Ginem jeden dabingebenden Versuche stünde Artikel 2 der Reichsverfassung entgegen. Die Staaten haben aber auch unwiderruflich darauf perzichtet, ben von ihnen abgeschlossenen Bertrag, sei es burch einseitige Willenserklärung eines Staates, sei es burch gemein= fame Willenserklärung aller Staaten abzuändern ober aufzu= lösen. Sie haben als einzelne über ben Nordbeutschen Bund, über bas Reich keine Verfügungsgewalt mehr. Nach der Verfassung Artifel 78 kann nur das Reich selbst durch seine Organe feine Berfaffung abandern.

So ift ber Nordbeutsche Bund daburch gegründet worden, daß souveräne Staaten in einem Vertrage sich verpslichteten, eine neue souveräne Gewalt zu organisieren, sich ihr zu unterwerfen und dadurch auf ihre Souveränetät zu verzichten, und daß sie diesen vertragsmäßigen Pflichten nachkamen. Die Rechtsgültigkeit der Verfassung ist darin begründet, daß sie ein Vertrag ist, aber ein Vertrag, der zugleich ein Unterwerfungsvertrag ist, dessen Abänderung und Ausschießung die vertragschließenden Staaten sich rechtlich unmöglich gemacht haben. Und wie der Vertrag, durch den der Norddeutsche Bund gezwündet worden ist, ein Unterwerfungsvertrag ist, so sind auch die Verträge, durch welche die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund eingetreten sind und ihn dadurch zum Deutschen Reiche erweitert haben, Unterwerfungsverträge.

In ben Unterwerfungsverträgen, auf welchen der Nordsbeutsche Bund und das Deutsche Reich beruhen, haben souveräne Staaten auf ihre Souveränetät verzichtet, aber nicht auf ihre Existenz als selbständige Staaten. Diese Verträge unterscheiden sich dadurch wesentlich von Unterwerfungsverträgen, in denen ein Staat seine Existenz ausgiebt, wie etwa die Unterwerfungsverträge vom 7. Dezember 1849, durch welche die

souveranen Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringen und Sobenzollern-Hechingen Landesteile bes preußischen Staates murben. Die beutschen Staaten haben sich ber Bundes= und Reichs= gewalt nur unterworfen nach Maggabe des Vertrages, der Berfassung. Und die Berfassung fichert ihnen den Fortbestand ihrer selbständigen Staatsgewalt zu.

Also ift das Deutsche Reich nicht nur die Bezeichnung für einen völkerrechtlichen Berein, für ein Bertragsverhältnis souveraner Staaten, sondern bas Reich ift ein souveraner Staat, beffen Berrichaft alle Bundesftaaten unter= worfen find und beffen Berrichaft fich tein Bunbes=

staat rechtlich entziehen fann.

Berzeihen Sie, daß ich Sie mit diesen juristischen Streitfragen und Konstruktionen behelligt habe. Aber die ge= famte Auffassung ber Reichsverfassung und bes Reichsrechtes ist verschieden, je nachdem wir das Reich als souveranen Staat anerkennen ober in ihm nur ben Namen für ein völkerrecht= liches Vertragsverhältnis feben. Gine wiffenschaftliche Brufung hat zu dem Ergebnis geführt, daß nur die erstere Ansicht in ben Berträgen und in der Berfassung begründet ift. Ihr ent= spricht auch allein die Thätigkeit und die Geschichte des Nordbeutschen Bundes und bes Deutschen Reiches. Das Reich hat seinen Bestand in sich selbst. Es übt als ein souveraner, von keiner anderen Gewalt abhängiger Staat im Innern wie in ber Bölkergemeinschaft seine selbständige Berrichergewalt aus, nicht im Auftrage von 25 Bundesstaaten, sondern fraft eigenen Rechtes. Ware es anders, wir konnten nicht mit fester Buversicht auf die Festigkeit und die Macht des Reiches der Rufunft entgegensehen.

In Nordamerika hat vor 40 Jahren die Lehre, daß die Union der Bereinigten Staaten nur ein volkerrechtliches Bertragsverhältnis, nicht aber ein souveraner Staat sei, zur Rechtfertigung eines blutigen Burgerfrieges bienen muffen. Sie hat bort unter bem Namen ber Mullifikationstheorie eine verhängnisvolle Wirkung ausgeübt. Schon im Jahre 1798 waren bon ben Legislaturen ber Staaten Birginia und Rentuch Refo-Intionen gefagt worden, die die Union nur für ein Bertragsverhältnis erklärten und baraus die Folgerung gogen, daß, wenn der Kongreß ein Gesetz erlasse, durch welches die Rechte eines Staates verlett werden, diefer berechtigt fei, bas Gefet für nichtig zu erklären. Jedem Staate als einem souveranem Staate stehe das Recht der Rullifikation zu. An Diesen Ansichten hielten die Gubstaaten fest. Ihr wissenschaft= licher Bertreter war I. Calhoun, ber icharffinnige und geift= volle Staatsmann von Sud-Carolina. Schon im Jahre 1833 hat er sie eingehend zu begründen versucht. Schon damals wies er barauf bin, daß die heimische Institution ber Gudftaaten, die Sklaverei, gefährdet fei, wenn ber Union die Souveranetat und damit bas Recht zustehe, ihre eigene Bu= ständigkeit zu erweitern. Die Ausübung der einzelnen, in der Souveranetät enthaltenen Funktionen könne verschiedenen Bersonen zustehen. Die Souveranetät als solche aber, als höchste Gewalt, sei unteilbar und könne nicht gleichzeitig teils ber Union, teils ben fie bilbenben Staaten gutommen. Die Souveränetät teilen heiße fie gerftoren. Bei ber Gründung ber Union aber hatten bie fouveranen Staaten ihre Souveranetat nicht aufgegeben, der Union keine Rechte übertragen, sondern fie nur mit ber Ausübung einzelner ben Staaten zustehender Rechte beauftragt. So sei die Union nichts anderes als ein Bertragsverhaltnis, daß bie Staaten untereinander begrundet haben. Die bemokratische Partei, Die Partei ber Stlaven= halter, erklärte die Rullifikationstheorie für die Grundlage ihrer staatsrechtlichen Überzeugung. Sie zog baraus auch die praftischen Folgerungen. Ift nur ber einzelne Staat souveran, ift die Union nur ein völkerrechtlicher Berein souveraner Staaten, bann ift auch jeber Staat berechtigt, aus ber Union auszuscheiben, wenn die Union ein Lebensintereffe bes Staates - und als folches wurde die Aufrechthaltung der Sklaverei betrachtet - bedrohe, wenn ber Unionsvertrag nicht mehr zur Förderung der Intereffen des Staates biene, fondern zu einer Quelle des Verberbens für ihn werbe. Das Recht aus der Union auszuscheiben, das Recht der Sezession sei nicht ein den Staaten burch die Unionsverfassung gewährtes Recht, sondern ein unveräußerliches Recht eines jeden fouveranen Staates, auf das er durch Abschluß des Unionvertrages nicht verzichtet habe. Diesen Ausführungen Calhouns und seiner Nachfolger in Nordamerita find alle Grunde entnommen, mit benen auch in Deutschland diese Lehre verteidigt wird. Aber es bedarf in Deutschland nicht eines blutigen Burgerkrieges, um fie gu widerlegen. Sie scheitert bier an dem klaren Inhalt unserer Versassung, sie scheitert an der Macht der Thatsachen. Wie die Bissenschaft des Staatsrechts die Souveränetät des Reiches anerkennen muß, weil sie in den Verträgen und in dem Grundvertrage, in der Versassung, begründet ist, so ist auch das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit von dieser Überzeugung durchdrungen. Das Reich ist nicht ein bloßer Name, eine Firma, das Reich ist eine lebendige Macht, die alle Kräfte der Nation zusammenfaßt zum Schutze und zur Ehre unseres Vaterlandes.

### Das Reich und die Bundesstaaten.

Die Verfassung des heiligen Kömischen Reiches deutscher Nation bestand in den letzten Jahrhunderten seines Daseins meist nur aus leeren Formen, aus denen das Leben entwichen war. Und doch beschäftigte kaum eine Frage die deutschen Staatsrechtslehrer des 18. Fahrhunderts lebhaster als die nach der rechtlichen Natur des Reiches. Freilich hatte schon Samuel Pusendorf in der zweiten Hälfte des 17. Fahrhunderts behauptet, die Reichsversassung lasse sich keinem Begriffe untervordnen, sie sei ein politisches Monstrum, monstro tantum similis. Und im 18. Fahrhundert hatte Johann Fakob Woser ausgerusen, Teutschland wird nur auf teutsch regiert. Über dies hielt die Gelehrten nicht ab, immer wieder von neuem Untersuchungen darüber anzustellen, in welche der in der Schule herstömmlichen Kategorien der Staatsversassungen die Reichsversssssilligung einzuordnen sei.

Das Deutsche Reich, das auf den blutigen Schlachtfeldern Böhmens und Frankreichs entstanden ist, hat in seiner
Bersassung die Formen gesunden, in denen der Gesamtwille und
die Gesamtmacht des deutschen Bolkes zum Schutze Deutschlands
und zur Förderung der Gesamtinteressen der Nation sich zu bethätigen vermögen. Aber so verschieden die Bersassung des
Deutschen Reichs von der des heiligen Kömischen Reichs in Gestaltung und Birksamkeit ist, das hat sie mit ihr gemeinsam,
daß sie durchaus eigenartig ist und sich in keine der herkömmlichen Schulkategorien einordnen läßt. Die Bersuche, die auch
heute immer wieder unternommen werden, die Keichsversassung
mit einer der bekannten Etiketten, Monarchie, Aristokratie oder
gar Kepublik zu versehen, sind ebenso vergeblich, wie die Bersuche der gelehrten Serren des 18. Jahrhunderts.

Unter ber Berfassung bes Staates verstehen wir die Organisation der Staatsgewalt. Da der Staat ein Rechts= verhältnis ift, fo ift die Berfaffung in Rechtsfägen enthalten, und zwar in Rechtsfägen, durch welche die Versonen bestimmt werden, die Inhaber ber Staatsgewalt find ober an beren Ausübung mitzuwirken haben, sowie in Rechtsfätzen, durch welche die Ausübung ber in ber Staatsgewalt enthaltenen Funktionen normiert wird. In den Zeiten des Naturrechts, im 17. und 18. Sahr= hundert, bildete sich die Lehre aus, daß den Grundgesetzen eines jeden Staates, ben leges fundamentales, ber Berfaffung bes Staates, eine höhere Autorität zukomme, als ben andern einfachen Gesetzen, und daß sie nicht wie diese von dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt allein abgeändert oder aufgehoben werben können. Sie bilden den Grundvertrag, auf dem ber Staat beruhe und ber bemgemäß auch nur unter Zustimmung aller Staatsangehörigen ober wenigstens ber Mehrheit ober ber von ihnen gewählten Bertreter abgeändert werden könne. Daraus ergab fich die Forderung, daß der Inhalt biefer Grundgesetze in einer einheitlichen Berfassungsurfunde gusammen= gefaßt werbe, und daß der Inhaber ber Staatsgewalt, der Fürst, wie die Unterthanen, das Bolk, durch einen feierlichen Gid zur ftrengften Beachtung ber Berfaffung fich verpflichten. Ihre prattische Anwendung erhielt diese Theorie zuerst in Nordamerita, indem fie hier an die geschichtlich entstandenen Berhältniffe anknüpfte. In den englischen Rolonien Nordamerikas beruhte beren Berfaffungszustand auf königlichen Freibriefen, Chartres. Alls fie fich im Sahre 1776 vom Mutterlande los= fagten, gestaltete bas souverane Bolt diese Freibriefe teils burch verfassungsgebende Versammlungen (Conventions), teils durch all= gemeine Abstimmung aller Staatsbürger (fo in Maffachusets und in New Sampshire) in Verfassungen um. Gie wurden nach dem auch in Nordamerika herrschenden Naturrechte als Grundvertrag bes Staates erflart und konnten wiederum nur durch eine verfaffungsgebende Versammlung ober durch allgemeine Abstimmung geändert werden. Diesem Vorgange folgten zuerst die Ber= einigten Staaten felbst in ihrer Berfassung von 1787, bann aber auch Frankreich in der Verfassung von 1791 und in den gahlreichen Berfassungen, die seitdem in Frankreich erlassen wurden. Nur die gegenwärtig in Geltung stebende frangofische Berfassung von 1875 ist nicht in einer einheitlichen Urfunde, sondern in

mehreren, in Zusammenhang stehenden Versassungsgesetzen entshalten, benen aber eine höhere Autorität als den anderen Gesetzen zukommt und die nur in besonderen Formen durch die Nationalversammlung abgeändert werden können. Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind in fast allen Staaten mit Einführung der Repräsentativversassung auch einheitliche Versassunkunden erlassen worden, die nur in besonderen Formen abgeändert werden können und die demgemäß eine Schranke für die ordentsliche Gesetzgebung bilden. Die einzigen Staaten mit Repräsentativversassung, die keine Versassungsurkunde haben und den Unterschied von Versassungsgesetzen und ordentlichen Gesetzen nicht kennen, sind Großbritannien und Ungarn. Hier können die wichtigsten Rechtssätze über die Organisation der Staatsgewalt in denselben Formen wie jeder andere Rechtssatzenten einfaches Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

In den anderen Staaten - und so auch im Deutschen Reiche - ift zu unterscheiben zwischen bem materiellen und dem formellen Verfaffungsrecht. Das materielle Verfaffungs= recht ift der Inbegriff der Rechtsfätze über die Organisation ber Staatsgewalt, es ift, wenn auch feineswegs in allen Staaten vollständig, in den Berfassungsurfunden enthalten. Die Berfaffungsurfunden enthalten aber nicht nur Gate bes materiellen Berfaffungerechts. Bielfach find in fie in bald größerem, bald geringerem Umfang auch anderweite Rechtsfäte aufgenommen worden, die dem Verwaltungsrechte, dem Privat= und Straf= rechte ober auch dem Prozegrechte angehören, um ihnen eine besondere Autorität zu sichern und ihre Abanderung zu er= schweren. Die rechtlichen und politischen Berhältnisse ber Zeit, in welcher die Verfassungsurtunde erlassen wurde, haben hierauf eingewirkt. So ift bas formelle Verfassungsrecht ber Inbegriff ber in ber Verfassungsurfunde ober in ben Verfassungsgesetzen enthaltenen Rechtsfäte. Auch die Berfassungsurkunde des Deutschen Reiches enthält Rechtsfätze, die nur dem formellen, nicht aber bem materiellen Verfaffungerechte angehören. Es fei nur verwiesen auf Artikel 39 der Berfassung, der die Pflichten ber Rollbehörden ber Bundesstaaten über die Aufstellung von Rechnungen über die Ginnahmen an Böllen und Berbrauchs= abgaben bestimmt, auf Art. 44, in welchem ben Gisenbahn= verwaltungen Pflichten in Bezug auf die Einrichtungen ber Bersonen- und Guterzüge auferlegt worden u. f. w. Sier aber. in biesen Vorträgen, sollen nicht alle in der Verfassungsurkunde des Reiches enthaltenen Rechtssähe erörtert, sondern nur die Grundzüge des materiellen Verfassungsrechtes des Reiches

bargelegt werden.

Die Reichsgewalt ist die souveräne Staatsgewalt im Deutschen Reiche: das ist der Fundamentalsat des deutschen Berfassungsrechts. Inhaber der Reichsgewalt sind Kaiser und Bundesrat. Der Reichsgewalt sind unterworfen die Bundesstaaten, der Reichsgewalt sind aber auch unmittelbar unterworsen die Reichsangehörigen und alle Personen, die auf dem Reichsgebiete sich auschalten. Die Reichsgewalt ist die höchste Gewalt im Reiche.

Aber die Reichsgewalt erstreckt sich nach ber Berfassung bes Reiches nicht auf alle Gebiete ber staatlichen Thätigkeit. Die Reichsverfaffung felbit hat diejenigen Angelegenheiten bestimmt, die der Gesetzgebung, der Berwaltung, der Gerichtsbarkeit bes Reiches unterliegen. Soweit fich bie verfassungsmäßige Buftanbigfeit bes Reiches nicht erstreckt, steht die Ausübung ber Staatsgewalt ben Bunbesstaaten zu. Aber nach ber Reichs= verfassung ift das Reich allein zuständig, die Reichsverfassung abzuändern. Ift fie auch ber Grundvertrag, auf bem bas Reich begründet ift, fo fann doch diefer Grundvertrag nicht mehr abgeändert werden durch die Staaten, die ihn abgeschloffen haben, sondern nur durch die Organe des Reiches in den von der Verfassung Art. 78 vorgeschriebenen Formen. Demnach fann bas Reich auch durch eine Anderung seiner Berfassung seine Ruftändigkeit auf Angelegenheiten ausdehnen, die bisher der Buftändigkeit ber Bundesstaaten unterstanden, und es fann bamit bas Gebiet, auf bem die Bunbesstaaten die Staatsgewalt bis dahin auszuüben haben, beschränken. Rur die Reichsgewalt ift die höchste, von keiner anderen Gewalt rechtlich abhängige Gewalt. Rur bas Reich ift fouveran, die Bunbesftaaten find nicht fouveran.

Aber das Reich ist ein Staat eigener Art, es ist ein zusammengesetzter Staat nach dem Typus des sogenannten Bundesstaates. Doch sei darauf ausmerksam gemacht, daß der Sprachzgebrauch der Theorie des Staatsrechts von dem Sprachzebrauch unserer Verfassung abweicht. Nach der Verfassungsurkunde sind die einzelnen Staaten, die die Glieder des Reiches sind und aus denen das Reich besteht, Preußen, Bahern, Sachsen u. s. w. die

Bundesstaaten, während von der Theorie der zusammengesetzte Staat, das Reich selbst, als Bundesstaat bezeichnet wird. Wenn ich in diesen Verträgen das Wort bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne gebrauche, so wird doch der Zusammenhang

nirgends ein Migverständnis auftommen laffen.

In der Berfaffungsform bes Bundesftaates find verschieden= artige Elemente in kunstvoller Weise miteinander verbunden und ineinander verflochten. Gie ift erft ber neueren Beit angehörig, hat aber in der Gegenwart eine große Berbreitung ge= funden. Sie ift die Verfassungsform, in der ein großes, burch Sprache und Abstammung, burch gemeinsame Schicksale und gemeinsame politische und sittliche Anschauungen geeintes Bolk seine politische Einheit findet, mährend doch den in der geschichtlichen Entwicklung entstandenen Gemeinwesen der einzelnen Landes= teile ihre politische Selbständigkeit innerhalb bes Gesamtstaates gesichert ift. Die Geiftesart bes beutschen Bolkes und feine Beschichte fordern eine Gliederung in Einzelstaaten, die ihre Eigenart wahren und in benen Raum für ein selbständiges Leben und eine selbständige politische Entwicklung verbleibt. Als Wahlspruch tonnte ber Bundesftaat — und so auch das Deutsche Reich jene schönen Worte eines alten protestantischen Theologen bes 17. Sahrhunderts mit einer kleinen Underung auf feine Fahnen schreiben: in necessariis unitas, in aliis libertas, in omnibus caritas. Überall da, wo die gemeinsamen nationalen Interessen bes gangen Bolfes es erforbern, muß die staatliche Ginheit gesichert sein, in necessariis unitas. Da aber, wo das nationale Intereffe nicht eine einheitliche Regelung notwendig macht, foll Die Selbständigkeit und Freiheit ber Glieder bes Reiches ge= wahrt und erhalten bleiben, in aliis libertas. Die gesamte staat= liche Thätigkeit im Reiche wie in ben Gliebstagten muß aber getragen und burchdrungen sein von der gemeinsamen Liebe zum Baterlande, in omnibus caritas.

Dem Thpus des Bundesstaates gehören in der Gegenwart an die Verfassungen des Deutschen Reiches, der Schweizer Eidgenossenschaft, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der großen Republiken in Mittels und Südamerika (Mexiko, Brasilien, Venezuela, Argentinien). Nach diesem Thpus sind auch die Versassungen der unter der souveränen Staatsgewalt Großbritanniens stehenden Bünde der englischen Kolonien in Kanada und Australien, des Dominion of Canada und das Commonwealth of Australia, gestaltet worden, wenn diesen Bünden auch die Souveränetät mangelt und ihre Verfassungen deshalb wesentlich von der der souveränen Bundesstaaten abweichen müssen. Sie bleiben hier außer Betracht. Den souveränen Bundesstaaten aber sind einzelne Merkmale gemeinsam. Die wichtigsten seien in Kürze hervorgehoben.

1. In allen diefen Bundesftaaten ist die Bundesgewalt souveran, ihr find die Einzelstaaten wie deren Angehörige un-

mittelbar unterworfen.

2. Die Gebiete der Einzelstaaten bilden das Gebiet des Bundesstaates, die Angehörigen der Einzelstaaten die Bundessangehörigen. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß dem Bunde ein Gebiet unmittelbar allein untersteht, über das der Bundallein die gesamte Staatsgewalt auszuüben hat. Die Angehörigen diese Gebietes sind allein Bundesangehörige, nicht zugleich Ansgehörige eines Einzelstaates. So Elsaß-Lothringen und die deutschen Schutzgebiete im Deutschen Reiche, so der Distrikt Columbia und die Territorien in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

3. Die Einzelstaaten haben nach Maßgabe ber Bundes= verfassung an ber Ausübung ber Bundesgewalt mitzuwirken.

4. Der Bundesstaat bestimmt durch seine Versassung seine Zuständigkeit und die Gebiete der staatlichen Thätigkeit, auf denen er die staatlichen Funktionen auszuüben hat. Die staatlichen Aufgaben sind verteilt zwischen dem Bundesstaat und den Einzelstaaten. Auf den Gebieten, die nicht zur Zuständigkeit des Bundesstaates gehören, üben die Landesgewalten eine selbsständige Herrschergewalt aus und unterliegen nur insosern der Aussicht des Bundesstaates, als dieser darüber zu wachen hat, daß die Landesgewalten nicht in die Zuständigkeit der Bundessgewalt eingreisen.

Aber so wichtig diese gemeinsamen Merkmale sind, so groß sind doch auch die Verschiedenheiten, welche zwischen der Versfassung des Deutschen Reiches und den Versassungen der anderen Bundesstaaten bestehen. Die Schweiz und die amerikanischen Bundesstaaten sind republikanische Bundesstaaten, das Reich ist ein monarchischer Bundesstaat. Es besteht aus 22 Monarchien und drei Städterepubliken, die zwar kostdare Glieder des Reichessind, die aber den staatsrechtlichen Charakter seiner Versassung nur wenig beeinslussen. In jenen Bundesstaaten ist dagegen

der republikanische Charakter derart ausgeprägt, daß nach der Bundesverfassung alle Ginzelftaaten eine republikanische Berfassung haben mussen, wenn ihnen beren Ausgestaltung auch überlaffen bleibt. In den republikanischen Bundesftaaten beruht die Berfassung des Bundesstaates auf dem Grundsate der Volkssouveränetät. Die Organe, welche die souverane Gewalt ausznüben haben, geben unmittelbar ober mittelbar aus Wahlen aller Staatsbürger hervor. Wenn auch die Landesgewalten an ber Ausübung ber souveranen Bundesgewalt beteiligt find, so werben boch auch beren Organe burch bie Wahl bes Bolfes gebildet. Im Deutschen Reiche bagegen find die Ginzelstagten zwar als einzelne der souveränen Reichsgewalt unterworfen, in ihrer durch die Reichsverfassung bestimmten Organisation aber find die Inhaber ber Landesgewalten — die 22 Landesherren und die drei Sansestädte - zugleich Inhaber ber souveranen Gewalt, die dem Könige von Preußen als Raiser und der Bereinigung fämtlicher Landesgewalten in bem Bundesrat zu= fteht. So ift die staatsrechtliche und politische Stellung ber Einzelstaaten im Deutschen Reiche weit bedeutungsvoller als in ben republikanischen Bundesstaaten.

In den republikanischen Bundesstaaten beruht die Bundes= verfassung auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Einzelstaaten. Auch in ihnen sind die Unterschiede der einzelnen Staaten an Gebietsumfang, Bevölferungegahl, Reichtum und Wohlstand groß genug. In ben Bereinigten Staat hat ber Staat Teras ein Gebiet von 688340 gkm und ist um 147 683 gkm größer als gang Deutschland. Der fleinste Staat, Rhobe Jeland, hat nur ein Gebiet von 32 409 gkm und ift nur um weniges größer als bas Großherzogtum Medlenburg-Strelit. Der Staat New York hat über fechs Millionen Einwohner, der Staat Nevada nur ca. 50 000. Im Deutschen Reiche ift Breugen nicht nur weitaus ber größte und voltreichste Staat, sondern Breugen ift auch die führende Macht im Reiche. Nicht rechtlich, aber politisch sind ber Nordbeutsche Bund und das Deutsche Reich von Breugen gegründet worden. Im Bundesrat ift der König von Preußen primus inter pares, als Raiser nimmt er eine über die anderen Bundesfürsten er= habene Stellung ein. Die beutsche Raiserkrone ift erblich und unlöslich mit der preußischen Königsfrone verbunden. Wichtige Funktionen des Reiches stehen dem König von Preußen als

bem Raiser allein und zu unentziehbarem Rechte zu. Er ver= fügt über die Machtmittel des Reiches, er führt den militärischen Oberbefehl, er allein hat das Reich nach außen zu vertreten. Aber auch der Bundesrat kann die Funktionen, die er auszuüben hat, in allen die Verfassung, die militärische und finanzielle Macht des Reiches berührenden Angelegenheiten nur mit Zustimmung bes Königs von Preußen ausüben. Und auch in ben Angelegenheiten, in welchen ber Bundesrat nach ber Berfaffung gegen die Stimme bes Konigs von Breugen einen Beschluß zu fassen berechtigt ist, ist doch die politische Macht Breugens ftart genug, um einen jeden folden Beichluß zu verhindern, sofern es von seiner politischen Macht und seinem Einfluß, ben es auf die nord= und mittelbeutschen Staaten unter allen Berhältniffen auszuüben vermag, Gebrauch machen will. Die Macht des Reiches ruht auf der Macht Breugens. Die Reichsverfaffung fichert bem König von Preußen die führende Stellung im Reiche.

Man hat daraus geschlossen, daß, wenn auch die anderen beutschen Staaten nicht mehr souveran, sondern der souveranen Gewalt des Reiches unterworfen seien, dies doch nicht für Preußen gelte. Preußen habe in bem Reiche seine Souveranetät bewahrt. Diefer Schluß ist unrichtig. Allerdings kann bas Reich nicht, wie gegen jeben anderen Staat, gegen Preugen feine 3mangsgewalt ausüben und nicht mit Zwangsgewalt Preugen zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten gegen bas Reich nötigen. Denn nach Art. 19 ber Verfassung hat der Bundesrat zwar barüber zu beschließen, daß ein Bundesstaat, der seine verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllt, im Wege ber Exekution dazu angehalten werbe, und ber Bundesrat kann verfassungsmäßig einen folden Beschluß auch gegen die Stimmen Breugens fassen. Aber nur ber Raiser hat nach Art. 19 die vom Bundesrat beichlossene Erekution zu vollstreden und es ift unmöglich, daß der Raifer gegen sich selbst als König von Preußen Zwangsgewalt anwendet.

Trozbem liegen Preußen, wie jedem anderen Bundesstaate, die versassungsmäßigen Pflichten gegen das Neich ob. Es ist eine weitverbreitete, aber trozdem unrichtige Ansicht, daß es zu dem Begriff der Neichspslicht gehöre, daß sie erzwungen werden, oder daß wenigstens gegen denjenigen, der sie nicht erfüllt, ein Nechtszwang ausgeübt werden könne. Gerade die wichtigsten und

fundamentalften Rechtsfäte, auf benen bas Berfaffungsrecht eines jeden Staates beruht, find nicht erzwingbar. In dem fouveranen Einheitsstaat find die Bflichten, die die Berfassung bem Monarchen und der Bolfsvertretung auferlegt, nicht erzwingbar, ebenso wenig wie etwa in ber Republik ber Bereinigten Staaten die Erfüllung der Bflichten erzwungen werden fann, die nach der Verfassung der Kongreß zu erfüllen hat. Das Reich hat gegen Preußen feine Zwangsgewalt, tropbem ift aber Breuken fein souveraner Staat mehr. So wenig wie ein anderer ber beutschen Bundesstaaten fann fich Breuken rechtlich ber Berrschaft ber Reichsperfassung und ber Reichsgesetze entziehen. Ein preußisches Landesgesets, das mit einem Reichsgesets in Widerspruch steht, ist ebenso ungültig, wie ein solches Gesetz irgend eines anderen deutschen Staates. Rann der König von Breugen auch teils rechtlich, teils burch feinen politischen Ginfluß verhindern, daß der Bundesrat einen Beschluß faßt, dem er nicht zustimmt, so kann er doch weder dem Bundesrat seine Beichlüffe biktieren noch kann er einem verfassungsmäßigen Beschluffe bes Bundesrates die Rechtsquiltigkeit entziehen.

Ein anderer wichtiger Unterschied zwischen den Berfassungen ber Nordamerikanischen Union und ber Schweiz einerseits und der Verfassung des Deutschen Reiches sei hervorgehoben. ber Union und in ber Schweiz wie im Reiche üben bie Gingelstaaten auf benen ihnen vorbehaltenen Bebieten ber staatlichen Thätigkeit die Staatsgewalt selbständig aus. Aber die Buständigkeit des Reiches, eine Aufficht zu führen und Gesetze zu erlassen, ist weit ausgebehnter als die Auständigkeit ber Union und der Schweizer Eidgenoffenschaft. Bur Buftandigkeit bes Reiches gehört die gemeinsame Gesetzgebung über bas gesamte bürgerliche Recht, bas Strafrecht, bas gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung, über zahlreiche und wichtige Angelegenheiten ber inneren Verwaltung, mahrend die Buffandigkeit ber Union und der Gidgenoffenschaft hiervon ausgeschloffen find. (In der Schweiz ist erst durch den Bolksbeschluß vom 13. No= vember 1898 die Zuständigkeit des Bundes auf die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht und Strafrecht ausgedehnt worden.) Die Union und die Schweizer Gidgenoffenschaft führen aber, insoweit sie Gesetze erlassen haben, auch durch ihre Organe nach diesen Gesetzen die Berwaltung und üben durch ihre Gerichte die Rechtspflege (von Ausnahmen abgesehen) aus. Dagegen ist auf ben meisten Gebieten, auf benen das Reich zuständig ist, seine Zuständigkeit darauf beschränkt, Gesetze zu erlassen und eine Aussicht zu führen, während den Bundesstaaten es zusteht nach diesen Gesetzen die Verwaltung zu führen und die Rechtspslege auszuüben, soweit nicht das Reichssegericht als höchstes Gericht in Zivils und Strassachen zuständig ist, um die Einheit der Rechtsprechung aufrecht zu halten.

Endlich ist in der Schweiz und noch mehr in der Union ber Bereinigten Staaten eine jede Berfaffungganderung und damit jede Erweiterung ber Zuständigkeit sehr erschwert. In ber Schweiz muß ber eine Verfassungsänderung enthaltende Beichluß der Bundesversammlung, die aus dem Nationalrat und bem Ständerat besteht, sanktioniert werben burch einen Beichluß bes gesamten Bolkes und burch einen Beichluß ber Rantone. Doch genügt sowohl in den beiden Raten der Bundesversammlung wie bei der Abstimmung des Bolkes und der Rantone die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenben. In der Nordamerikanischen Union dagegen muß ein die Verfassung ändernder Beschluß des Kongresses sowohl in dem Senate wie in dem Repräsentantenhause mit einer Zweidrittel Mehrheit gefaßt werden und dieser Beichluß muß von brei Bierteln fämtlicher Staaten angenommen werben. Dem gegenüber find im Reiche Verfassungsänderungen fehr erleichtert. Es genügt hierzu ein Reichsgesetz, sofern nur im Bundesrat nicht 14 Stimmen gegen bas Gesetz abgegeben worden find.

Sind aber die Bundesstaaten im Deutschen Reiche der souveränen Reichsgewalt unterworfen und bemnach keine souveränen Staaten mehr, so erhebt sich die Frage, ob sie dann überhaupt noch Staaten sind, ob das Merkmal der Souveränetät nicht zu dem Begrifse des Staates gehört, ob es nicht souveränetät nicht zu dem Begrifse des Staates gehört, ob es nicht souveräne Staaten geben könne. Bon entgegengesehten Lagern aus wird diese Frage verneint. Mit derselben Entschiedenheit wie M. v. Seydel bestreitet H. v. Treitsche die logische Denkbarkeit und thatsächliche Möglichkeit eines nicht souveränen Staates. Während aber sur Seydel diese Behauptung die Grundlage seiner Ansicht bildet, daß das Deutsche Keich nur ein völkerrechtlicher Berein souveräner Staaten sei, kommt v. Treitschse zu dem entgegengesehen Schlusse. Nach seiner Ansicht ist nur Preußen noch ein souveräner Staat; das Deutsche Reich ist der preußischeutsche Einheitsstaat, die sogenannten Bundesstaaten sind nur

Landschaften, benen Preußen eine ausgebehnte Autonomie und ein weitgehendes Recht ber Selbstverwaltung belaffen hat, aber fie find feine Staaten mehr. Bang erfüllt von ber patriotischen Leidenschaft, die die Große, aber auch die Schwäche diefes unferes ersten politischen Schriftstellers ausmacht, war Treitschke unfähig die Gründe seiner Gegner wiffenschaftlich zu prüfen. Gine Unficht, die er aus politischen Gründen für verwerflich hielt, glaubte er auch auf sittlich verwerkliche Motive der Gegner zurückführen zu muffen. So erklärte er es für eine finnlose Behauptung und eine Lüge, wenn von beutichen Staatsrechtslehrern von dem Ratheber herab aus Furcht vor der Gitelfeit der deutschen Fürsten gelehrt werbe, daß es neben ben souveranen Staaten auch nicht fouverane geben könne. v. Treitschke mag sich der Schwere bes Vorwurfs, ben er bamit gegen zahlreiche beutsche Staats= rechtslehrer erhob, kaum bewußt gewesen sein. Uns aber soll weder die Furcht vor der Eitelkeit der deutschen Fürsten noch die Furcht vor den leidenschaftlichen Zornesworten eines Mannes. wie Treitschke, abhalten, die Frage ruhig und rein wissenschaft= lich zu prüfen.

Benden wir uns zunächst an den Sprachgebrauch, fo ift es zweifellos, daß, seitdem in der deutschen Sprache bas Bort Staat in feiner heutigen Bedeutung Bürgerrecht er= hielt, b. h. seit der zweiten Sälfte des 17. Jahrhunderts, damit sowohl souverane wie nicht souverane politische Gemeinwesen bezeichnet werden. Die reichständischen Territorien des alten Reiches waren nicht souveran, sie waren der souveranen Reichs= gewalt nach formellem Recht untergeordnet. Tropdem wurden fie allgemein als Staaten bezeichnet. Die Tributärstaaten ber Türkei find nicht souveran. Die Ginzelstaaten der Nordameritanischen Union sind nicht souveran. Niemand nimmt Anstand fie Staaten zu nennen. Doch fann ber Sprachgebrauch nicht entscheiden. Er kann vielleicht nur historisch bearundet sein und wichtige, entscheidende Thatsachen übersehen. Aber andererseits ift es auch unrichtig, wie dies von Sendel und von Treitschte geschieht, ben Begriff bes Staates ausschließlich von dem souveranen Ginheitsstaate zu abstrahieren. Damit ist das Ergebnis vorweggenommen. Denn dann ift es schon von vornherein feststehend, daß ein nicht souveranes Ge= meinwesen diesem Begriffe fich nicht einordnen läßt. Man fann natürlich mit bem Worte Staat einen bald engeren, balb

weiteren Begriff verbinden. Aber diese terminologische Streitsfrage ist nur von geringem Interesse. Die für die Erkenntnis des Staatsrechts wichtige Frage ist vielmehr die, ob es Herrschaftsverhältnisse giebt, die keine souveräne Staaten sind, die sich aber durch wesentliche Elemente von den Gewaltvershältnissen und Gemeinwesen unterscheiden, die einem Staate untergeordnet sind. Giebt es solche positische Gemeinwesen, so liegt kein Grund vor, sie nicht mit den souveränen Staaten unter den Begriff des Staates zusammenzusassen und sie dem herrschenden Sprachgebrauch solgend ebenfalls als Staaten zu bezeichnen.

Wodurch unterscheiden sich, wenn ich der Frage eine tonfrete Faffung geben barf, die beutschen Bundesftaaten, die Staaten ber Union, die Rantone ber Schweiz von Brovingen und Rolonien, benen eine ausgebehnte Selbständigkeit zukommt, wie fie etwa die englischen Rolonien in Ranada, Auftralien, Subafrita besitzen? Diese englischen Rolonien haben feine felbständige Berrichergewalt. Go weit ausgedehnt ihre Autonomie, ihr Recht fich felbst Gesetze zu geben ift, so mächtig ihre Selbstverwaltung ift, so start in ihnen bas Gefühl ber Unabhängigkeit ausgebildet ift, fo haben fie boch eine felb= ftandige Berrichergewalt nicht. Ihre Berfaffung ift ihnen gegeben durch ein englisches Gesetz und kann nur durch ein englisches Gesetz abgeändert werden, soweit nicht das englische Gefet felbst eine Abanderung durch Rolonialgeset guläßt. Gin englisches Geset könnte jederzeit die gesamte Rolonialverfassung wieder aufheben und jede Kolonie zu einer Kronkolonie erklären, so wenig wahrscheinlich es ift, daß dies je geschehen wird. Die selbständige Berrichergewalt hat sich England vorbehalten. Die Zuständigkeit Englands, des King in parliament, ift durch die Rolonialverfassungen nicht beschränkt worden. Es giebt fein Gebiet ber staatlichen Thätigkeit, auf bem nicht ber Ronig mit bem englischen Parlamente auch für die Rolonien ein Gefet erlaffen könnte. Aber auch soweit diese Rolonien Rolonialparlamente haben, erhält ber von dem Kolonialparlament beichloffene Gesegentwurf Geseteskraft nur durch die königliche Gewalt. Der Gouverneur kann im Namen bes Königs die Sanktion erteilen, er kann aber auch die Sanktion bem Rönige selbst vorbehalten, wenn er dies aus irgend einem Grunde für erforderlich erachtet. Und felbst wenn der Gouverneur die

Sanktion erteilt hat, kann der König durch eine im Geheimen Rat (privy council) erlassene Berordnung binnen zwei Jahren das Gesetz wieder aufheben. Der Gouverneur aber ist dem Könige wie dem englischen Parlamente, nicht dem Kolonialparlamente für seine Berwaltung verantwortlich.

Die nicht souveranen Staaten haben mit den souveranen Staaten ein Glement gemeinschaftlich, das den Rolonien und Provinzen, auch wenn fie noch fo felbständig gestellt find, fehlt, bas ift die Staatsgewalt. Die Staatsgewalt ift Herrschergewalt. Sie unterscheidet sich von den ihr untergeordneten Gewaltverhältniffen badurch, daß fie felbständig, rechtlich unabhängig ift. Sie findet in dem souveranen Staat ihre Schranken nur in ben von ihr felbst gesetzten und jeder Zeit von ihr abzuändernden Rechtsnormen. Der nicht fouveranen Staatsgewalt fest ber souverane Staat, bem fie untergeordnet ift, Schranten, indem er ihr Pflichten gegen ben fonveranen Staat auferlegt und indem er fich bestimmte Gebiete ber staatlichen Thätigkeit und bestimmte staatliche Funktionen ausschließlich vorbehält. Soweit aber ber souverane Staat seine Buftandigkeit nicht ausgebehnt hat, fteht dem nicht souveranen Staate eine felbst= ständige Herrschergewalt zu und ist er ber souveranen Reichsgewalt nicht untergeordnet. Sat diese auch barüber zu wachen, daß der nicht souverane Staat die Grenzen seiner Buständigkeit nicht überschreitet, so wird innerhalb dieser Grenzen doch da= burch seine Selbständigkeit nicht berührt. Auch in dem Berhältnisse ber souveranen Staaten zueinander hat jeder Staat barüber zu wachen, daß ein anderer Staat nicht in seine Rechte und in sein Gebiet eingreife, ohne daß dadurch die Selbständigkeit bes souveranen Staates angetaftet ober aufgehoben wurde. Innerhalb bes rechtlich abgegrenzten Gebietes hat ber nicht souverane Staat, wie ber souverane, eine keiner anderen Gewalt unterworfene Gewalt, die nur beshalb nicht souveran ift, weil eine höhere Gewalt ihr Grenzen zieht. Innerhalb bes Gebietes seiner Zuständigkeit stehen ihm alle staatlichen Funktionen ber Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in der gleichen Selbständigkeit zu wie dem souveranen Staate.

Ein solches selbständiges, keinem fremden Willen unters geordnetes Recht zur Ausübung der Herrschaft in Bezug auf die ihrer Zuständigkeit verbliebenen Angelegenheiten haben die beutschen Bundesstaaten. Sie führen deshalb nicht etwa aus Rücksicht auf die Eitelkeit der Fürsten den Namen Staaten, sondern fie find auch in Wahrheit selbständige Staaten, wenn

auch nicht mehr souverane Staaten.

Soweit die Zuständigkeit des Reiches geht, find die Bundesftaaten zum Gehorfam gegen bas Reich verpflichtet. Die einzelnen Leiftungen, zu welchen fie verpflichtet find, beftimmt die Reichsverfaffung und bestimmen die Reichsgesete. Wie schon erwähnt worden, erstreckt sich aber vielfach die Ruftändigkeit bes Reiches nur barauf, über die in der Berfassung, namentlich über die in Art. 4 aufgeführten Angelegenheiten Gesetze zu erlaffen und eine Aufsicht zu führen. Die Pflicht und bas Recht ber Bundesstaaten ift es, nach biesen Gesetzen die Berwaltung zu führen und die Rechtspflege zu üben. Infoweit haben die Bundesftaaten durch ihre Landesbehörden für die Ausführung ber Reichsgesetze Sorge zu tragen. Der Bundesstaat ift dem Reiche dafür verantwortlich, daß in seinem Gebiete die Reichsgesetze zur Ausführung gebracht werden. Nach Art. 17 der Reichsverfassung hat der Raiser und in seinem Auftrage ber Reichskanzler darüber zu wachen, daß die Bundesstaaten diese ihre Pflicht erfüllen. Siernach ift ber Raifer berechtigt, von den Bundesregierungen Auskunft und Bericht über die Ausführung der Reichsgesete einzuholen. Er ist berechtigt, Kommissare abzusenden, um durch sie sich von ber Ausführung ber Reichsgesetze Renntnis zu verschaffen. Aber in bem Auffichtsrechte bes Raifers ist nicht bas Recht ent= halten, ben Bundesstaaten Unweisungen über die Ausführung ber Reichsgesetze zu erteilen und in die Landesverwaltung selbst einzugreifen, um die Beachtung ber Reichsgesete herbeizuführen oder eine unrichtige Anwendung derselben zu beseitigen. Rur die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze fteht dem Raifer zu. Treten bei ber Ausführung ber Reichsgesetze ober ber hierfür erlaffenen Verordnungen bes Reiches Mängel hervor, so hat vielmehr nach Art. 7 Biffer 3 der Reichs= verfassung ber Bunbegrat barüber Beschluß zu fassen, sofern nicht burch ausbrudliche Beftimmung ber Reichsverfaffung in Bezug auf einzelne Angelegenheiten weiter gehende Rechte bem Raiser verlieben sind. Go hat insbesondere der Raiser nach Art. 63 Abs. 3 der Verfassung die Pflicht und das Recht bafür Sorge zu tragen, daß innerhalb bes beutschen Beeres alle Truppenteile vollzählig und friegstüchtig vorhanden find

und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaft sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuse kann er sich jederzeit durch Inspektionen von der Versassung der einzelnen Kontingente überzeugen und ist er berechtigt die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel selbst anzuordnen.

Insomeit aber der Bundesrat über die bei der Ausführung der Reichsgesetze berportretenden Mängel Beschluß zu fassen hat, kann ber Bundesrat nur nach Makaabe ber allge= meinen Bestimmungen über seine Bustandigfeit einen Beschluß fassen. Der Bundegrat ist hiernach nicht zuständig, an die einzelnen Berwaltungsbehörden und Gerichte ber Bundesstaaten. welche in der einen ober anderen Beise eine Reichsaesetz nicht ober unrichtig angewandt haben, einen Berwaltungsbefehl zu er= laffen. Auch der Bundesrat fann nicht in die Berwaltung des einzelnen Bundesstaates eingreifen. Der Bundesrat fann ebensowenig, wenn in Bezug auf die Auslegung eines Reichsgesetzes die Bundesstaaten verschiedener Ansicht sind, eine authentische Auslegung geben. Sierzu ift ein Reichsgeset erforderlich. Wohl aber kann der Bundesrat, soweit dies erforderlich ift, allge= meine Berwaltungsvorschriften erlaffen nach Artifel 7 Biffer 2, die als folche für die Bundesstaaten verbindlich find. Es find Berwaltungsverordnungen bes Reiches, die bem Landesrecht vorgehen, die aber die Reichsgesetze weber abandern noch authentisch interpretieren noch ergangen können. Ihre Rechtsverbindlichkeit reicht nur soweit, als fie sich in Übereinstimmung mit ben Reichsgesetzen befinden.

Erfüllt ein Bundesstaat seine versassungsmäßigen Pflichten gegen das Reich nicht, so kann das Reich gegen ihn Zwangsgewalt anwenden, um ihn dazu anzuhalten. Es kann nach Urt. 19 der Versassung gegen ihn Exekution beschlossen werden. Die Exekution des Reiches kann sich aber immer nur gegen den Bundesstaat, nicht gegen die einzelnen Landessehörden oder Reichsangehörigen richten, welche die Reichsgesetze verletzen und ihren Pflichten gegen das Reich nicht nachkommen. Der Bundesstaat ist dem Reiche gegenüber verpflichtet dafür Sorge zu tragen und darüber zu wachen, daß seine Behörden wie alle auf seinem Gebiete besindlichen Reichsangehörigen und Ausländer die Reichsgesetze beachten, und er

hat durch Ausübung der Landesgewalt den Ungehorsam der Einzelnen gegen das Reich zu brechen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so verlett er seine Pflichten gegen bas Reich und gegen ihn ift bann Exekution zu beschließen. Der Bundesrat hat darüber zu erkennen, ob ein Bundesstaat seine Pflicht gegen das Reich verlett hat, ohne daß ein besonderes Berfahren hierfür vorgeschrieben mare. Den Schutz gegen Bergewaltigung findet jeder Staat in der Busammensetzung bes Bundesrats, beffen Mitglied er felbft ift. Der Bundes= rat hat hierbei eine richterliche Thätigkeit auszuüben. Er hat zu erkennen, ob ein Bundesstaat seine Bflichten nicht erfüllt hat und baraufhin Erefution zu beschließen. In allen Fällen hat der Bundesrat seinen Beschluß mit einfacher Stimmen= mehrheit zu fassen. Auch wenn in dem einzelnen Falle die Auslegung eines Rechtsfates in Frage fteht, bedarf es nicht, wie manche meinen, erft eines Reichsgesetes, burch welches bas Gefet authentisch ausgelegt werde, sondern der Bundesrat hat nur für ben einzelnen Fall ben Rechtsanspruch bes Reiches festaustellen und zu erkennen, daß biesem Rechtsanspruch von bem Bundesstaate nicht Genüge geleiftet wird.

Die Ausführung der Exekution liegt dem Kaiser ob. Sie richtet sich gegen den Inhaber der Landesstaatsgewalt. Der Kaiser hat die Zwangsmittel, die anzuwenden sind, und das Berfahren in jedem einzelnen Falle zu bestimmen. Er kann, wenn der Landesherr sich hartnäckig weigert, seinen Pflichten nachzukommen, ihm die Ausübung der Regierung entziehen und auf solange selbst sie ausüben, dis der Landesherr der Ents

scheidung des Bundesrates sich zu fügen erklärt.

Daß und warum gegen Preußen eine Exekution nicht

ausgeführt werden tann, ift ichon angeführt worden.

Aber nicht nur Pflichten legt die Reichsversafsung den Bundesstaaten auf, sie sichert ihnen auch ebenso wichtige Rechte zu. Für die Souveränetät, die sie durch Gründung des Nordebeutschen Bundes und des Deutschen Reiches aufgegeben, haben die Bundesstaaten im Reiche den Schuz und die Sicherheit ihrer Existenz und ein ihrer politischen Macht entsprechendes Recht auf Mitwirkung bei der Ausübung der Reichsgewalt erworden. Die Rechte, welche den Bundesstaaten gegenüber dem Reiche zustehen, beruhen teils auf allgemeinen Rechtssähen der Verfassung, die allen Bundesstaaten als den Mits

gliebern des Reiches bestimmte Rechte gewähren, teils sind sie begründet in besonderen Rechtssätzen, in Privilegien, welche für einzelne Bundesstaaten in Abweichung von den allgemeinen Rechten ein Borrecht, ein Sonderrecht in ihrem Verhältnisszum Reiche begründen. Die erstern werden herkömmlicher Beise als Mitgliedschaftsrechte, die letzteren als Sonderrechte bezeichnet.

Die Mitgliedschaftsrechte sind enthalten in allgemeinen Rechtssäßen der Verfassungsurkunde. Sie können demnach auch durch ein Verfassungsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden, selbst gegen den Billen einzelner Staaten. Einen Schutz gegen eine willkührliche Anderung oder Aushebung der Mitgliedschaftsrechte zu Ungunsten oder zu Gunsten einzelner Staaten bietet die Organisation des Bundesrates dar, in welchem schon 14 Stimmen, die sich gegen eine Veränderung der Verfassung aussprechen, genügen, um eine solche unmöglich zu machen. Diese Mitgliedschaftsrechte sind folgende:

Jeder Staat hat einen Anspruch gegen das Reich auf Schutzur Erhaltung seiner Integrität und seiner äußeren und inneren Sicherheit. Um diesen Schutz von der Gesamtheit zu erhalten, haben die Norddeutschen Staaten den Bertrag vom 18. August 1866 geschlossen und die Berfassung des Norddeutschen Bundes wie des Reiches sind bestimmt "die Zwecke des Bertrages definitiv sicher zu stellen" (Art. 2). In diesem Sinne ist deshalb der Eingang der Berfassung auszulegen, nach welchem es die Aufgabe des Reiches ist, das Bundesgebiet und die

innerhalb besselben gültigen Rechte zu schützen.

Ferner sind die Bundesstaaten die Glieder des Reiches und haben als solche einen Anspruch auf verfassungsmäßige Mitwirkung dei der Ausübung der Reichsgewalt. Sie bilden durch ihre Bevollmächtigten den Bundesrat und jeder Staat hat ein Recht darauf, daß für die Wahlen zum Reichstage auf sein Gebiet die gesehmäßige Anzahl der Wahlkreise verteilt werde (Verställung Art. 20).

Weiterhin hat jeder Staat ein Recht darauf, daß die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches auf alle Bundesstaaten und ihre Angehörigen gleichmäßig verteilt werden, so daß weder Bevorzugungen noch Benachteiligungen einzelner Staaten oder Klassen grundsählich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich

in natura nicht feststellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, hat ein Reichsgesetz die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit sestzustellen (Verfassung Urt. 58). Damit ist natürlich nicht gesagt, daß jeder Staat einen gleichen Anteil an den Kosten und Lasten des Kriegswesens zu tragen habe, sondern daß die Kosten und Lasten deskelben nach einem gleichmäßigen Maßstab unter alle Staaten zu verteilen sind. Durch die Reichsversassung selbst wie durch die reichsgesetzliche Normierung der Wehrpslicht und der Heereslasten ist dieser Grundsat verwirklicht worden.

Derselbe Grundsat, daß die Lasten des Reiches nach einem gleichmäßigen Maßstab unter die Bundesstaaten zu verteilen sind, hat seine Aussührung in Art. 70 der Verfassung gefunden, wonach die Matrikularbeiträge auf die Bundesstaaten nach Maß-

gabe ihrer Bevölkerung verteilt werben.

Nicht auf ber Berfaffung felbst, aber auf Reichsgesetzen beruht der Unspruch der Bundesstaaten auf Berteilung beftimmter Reichseinnahmen unter die Bundesstaaten und zwar ebenfalls nach dem gleichmäßigen Magitabe ber Bevölkerung ber einzelnen Staaten. So haben die Bundesstaaten nach dem Reichs= gesetz vom 15. Juli 1879 einen Unspruch auf Berteilung bes jährlichen Ertrages der Bölle und der Tabaksteuer, soweit er den Betrag von 130 Millionen Mark übersteigt. Ferner haben fie einen Unspruch auf Verteilung bes gesamten Reinertrages ber Branntweinverbrauchsabaabe nach dem Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 § 39, und ber Reichsftempelabgabe nach bem Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (in neuer Fassung vom 14. Juni 1900). Da jedoch diese Einnahmen unter die Bundesstaaten nach demselben Maßstabe der Bevölkerung zu verteilen find, nach welchem unter fie die Matrifularbeitrage, die an die Reichstaffe zu gablen find, verteilt werben, so findet in Wirklichkeit eine Aufrechnung der von dem Reiche an den einzelnen Staat zu verteilenden Gin= nahmen auf den von ihm zu gahlenden Matrifularbeitrag ftatt, jo daß je nach dem Stande ber Aufrechnung in den einzelnen Sahren ber Überschuß ber Matrifularbeitrage über ben Gin= nahmeanteil von dem Staate an das Reich, oder aber der Uber= schuß des Einnahmeanteils über den Matrifularbeitrag von dem Reiche an ben Staat herauszugahlen ift. Seit bem Jahre 1896 wird aber, wenn auch immer nur burch ein besonderes, für ein Sahr erlaffenes Gefet, beftimmt, bag, wenn die Überweifungen

der Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten deren Mastrifularbeiträge übersteigen, der Überschuß zur Hälfte, seit 1897 zu drei Bierteln nicht verteilt wird, sondern zur Berminderung

ber Reichsschulden gurückzuhalten ift.

Ift nun auch der Magftab, nach dem die Matrifular= beiträge unter bie einzelnen Staaten verteilt werben, ein gleich= mäßiger, so ist er doch keineswegs ein gerechter. Die Leiftungs= fähigkeit und Steuerkraft ber Bevölkerung find keineswegs in allen Staaten von gleicher Große. Dhue Rudficht hierauf muffen bie Staaten aber nur nach bem Berhältnis ihrer Bevölkerung die Last der Matrikularbeiträge tragen. Die Bestimmungen, bie unverändert aus der Verfassung bes Nordbeutschen Bundes in die des Reiches übergegangen sind, waren auch ursprünglich nur für eine Übergangszeit berechnet, bis burch Ginführung ber erforderlichen Reichssteuern das Reich befähigt werde, alle feine Ausgaben burch eigene Ginnahmen zu beden. Durch bas feit 1879 eingeführte Suftem ber Überweisungen von Reichs= einnahmen an die Bundesstaaten ift allerdings einerseits diese Ungerechtigkeit gemildert worden, indem dadurch der wirklich zu zahlende Betrag der Matrikularbeiträge herabgesett wird, aber andererseits ift auch das zu erstrebende Ziel, durch eine Reform bes Reichsfinanzwesens bas Reich finanziell felbständig und von ben Beiträgen ber Bundesstaaten unabhangig zu machen, in weitere Ferne gerückt worden.

Im Gegensate zu ben Mitgliedschaftsrechten find bie Sonderrechte Privilegien einzelner Bundesftaaten, die ihnen in ihrem Berhaltnis jum Reiche zustehen. Die Borschriften ber Reichsverfaffung, in benen fie begründet find, konnen nach Art. 78 Abs. 2 der Verfassung nur abgeändert werden mit Buftimmung des bevorrechteten Bundesstaates. Der Bundesstaat aber hat diese Rustimmung zu erteilen, indem er für den eine Abanderung bezwedenden Gesetsesentwurf in dem Bundesrate feine Stimme abgiebt. Besteht auch hierüber eine Berschiedenheit ber Ansichten nicht, so gehört doch der Abs. 2 des Art. 78 ju ben Bestimmungen ber Berfassung, die zu ben meisten Streitfragen, wenigstens in ber wiffenschaftlichen Litteratur, Unlag gegeben haben. Nur die wichtigsten seien in Rurze hier er= wähnt. Es ward zunächst die Frage aufgeworfen, ob durch ein Landesgeset rechtsgultig bestimmt werden fonne, daß ein Bundesstaat nur nach vorheriger Zustimmung des Landtages

ein ihm zustehendes Sonderrecht aufgeben könne. Die Frage ift wohl für absehbare Beit von feiner prattischen Bebeutung, da poraussichtlich keine beutsche Landesregierung durch ein foldes Gefet fich zu binden Willens fein wird. Sie ift aber auch nach meiner Ansicht zu verneinen. Gin folches Landes= gesetz ftunde im Widerspruch mit der Reichsverfaffung, nach ber Die Bevollmächtigten bes Bundesrates nur von dem Inhaber ber Staatsgewalt in ben Bundesstaaten ernannt werden und nur von ihm ihre Aufträge erhalten. Der Inhaber ber Landes= staatsgewalt, in den Monarchien der Landesherr, kann sich rechtlich in Ausübung der Funktionen, die ihm nach der Reichs= verfassung zustehen, nicht beschränken. Denn Reichsrecht geht vor Landesrecht. Wohl aber kann der Landesherr, bevor er ben Entschluß faßt, ein Sonderrecht seines Staates aufzugeben, die Ansicht bes Landtages einholen und bei der Fassung seines Entschluffes die Stimme bes Landtages berücksichtigen. Politisch wird dies gewiß in den meisten Fällen ratsam fein, aber einer rechtlichen Beschränkung kann sich ber Landesherr nicht unterwerfen.

Praktisch wichtiger ift die andere Streitfrage, welche Rechte zu den Sonderrechten gehören, die nur mit Bustimmung des berechtigten Staates aufgehoben werben können. Es stehen fich hier namentlich zwei Ansichten gegenüber. Nach der einen Anficht ift es ein allgemeiner Rechtsgrundsat, bag Sonderrechte ohne Zustimmung ber Berechtigten nicht aufgehoben werden tonnen. In dem Abs. 2 des Art. 78 sei nur dieser all= gemein geltende Rechtsfat zum Überfluß in Bezug auf die in ber Berfaffung begründeten Sonderrechte jum Ausbrud gebracht worben. Demnach ftunden nicht nur diese Sonder= rechte, sondern auch alle anderen Sonderrechte, welche nicht in ber Berfassung, sondern in einem Reichsgesetz begründet find, unter dem Schutze bes Urt. 78 Abf. 2. Indes geht biefe Un= ficht von der beweistofen Annahme aus, daß ein folcher all gemeiner Rechtsfat in Geltung stehe, und fie befindet sich im Widerspruch mit dem Wortlaute der Berfaffung, die nur für die Abanderung berjenigen Borschriften der Reichsverfassung, burch welche Sonderrechte einzelner Bundesftaaten begründet werben, die Buftimmung des berechtigten Bundesstaates fordert. Aber auch unter ben Schriftstellern, die diese Ansicht für die richtige halten, bestehen wiederum gahlreiche Meinungsverschieden=

heiten darüber, welche Rechte, die in der Reichsverfassung begründet find, zu ben Sonderrechten gehören. Doch foll hier

auf diese Kontroversen nicht eingegangen werden.

Ihrem Inhalte nach lassen sich die Sonderrechte in zwei Klassen einteilen. Die einen gewähren einzelnen Staaten ein Borrecht in Bezug auf die Organisation des Keiches — Orgasnisationsprivilegien —, die anderen befreien einen Staat und sein Gebiet von der Zuständigkeit des Keiches in Bezug auf eine Angelegenheit, die nach einem allgemeinen Kechtssatz der Berfassung der Zuständigkeit des Keiches untersteht — Exemtionsprivilegien.

Bu ben Organisationsprivilegien gehört als das wichtigste das Recht Preußens, daß mit der preußischen Königstrone die Kaiserkrone untrennbar verbunden ist, daß der seweilige König von Preußen jederzeit zugleich deutscher Kaiser ist. Ferner stellt die Reichsverfassung zwar den allgemeinen Rechtssatz auf, daß die Bevollmächtigten der sämtlichen Bundesstaaten den Bundesrat bilden. Die Verteilung der im Vundesratz zu sührenden Stimmen unter die Bundesstaaten ist aber nicht durch eine Rechtsregel bestimmt, sondern jedem Staate ist eine besondere Stimmenzahl zugewiesen und ihm damit ein "bestimmtes Recht im Verhältnis zur Gesamtheit" sestgesellt worden. Diese Stimmenzahl kann dem Bundesstaate ohne seine Zustimmung nicht entzogen werden. Endlich kommen Bahern, Sachsen und Württemberg einige minder bedeutende Rechte zu in Vezug auf den Vorsitz im Bundesratz und die Zusammensetzung einzelner Ausschüssse Bundesratz.

Weit zahlreicher sind die Exemtionsprivilegien, die in den Versailler Verträgen Bahern gewährt worden sind. Aber auch Württemberg und Baden stehen einige, wenn auch nicht so weitgehende Exemtionsprivilegien zu. So erstreckt sich die Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzebung über Heimats: und Niederlassungsverhältnisse, über Eisenbahnen, über Immobiliars Fenerversicherung nicht auf Bahern. Die Bestimmungen der Reichsversassung über das Reichskriegswesen in Art. 57 dis 68 kommen in Bahern nur soweit zur Anwendung, als durch den Versailler Vertrag vom 23. November 1870 nicht andere Bestimmungen getrossen worden sind. Hiernach sührt insbesondere in Friedenszeiten nicht der Raiser, sondern der König von Vahern den militärischen Oberbesehl über das baherische Heer. Auch der Voranschlag der Ausgaben für das baherische Heer wird

nicht burch Reichsgeset aufgestellt, sondern bas Reich hat nur in bem Reichshaushaltsetat jährlich für ben Bebarf bes baperi= ichen Seeres eine Pauschalfumme Babern bereitzustellen, mahrend Die Aufftellung ber Spezialetats burch Bapern erfolgt. Babern und Bürttemberg ftebt das Sonderrecht zu, daß die Bermaltung ber Boft- und Telegraphenanstalten nicht von dem Reiche geführt und die Ginnahmen baraus nicht in die Reichskaffe fliegen. sondern daß die Berwaltung von Bost und Telegraphie, wenn auch nach ben barüber erlaffenen Reichsgesetzen, auf Rechnung ber beiden Staaten geführt wird. Auch der Erlag ber reale= mentarischen und Tarifbestimmungen für ben inneren Bostund Telegraphenverfehr biefer Staaten bleibt ihnen porbehalten. Ferner hat Württemberg einige Sonderrechte in Bezug auf die Bermaltung bes Kriegswesens. In Babern, Bürttemberg und Baden ift die Besteuerung des inländischen Bieres der Landes: gesetzgebung porbehalten, wie auch der Ertrag der Biersteuer ber Landeskaffe verbleibt. Die Sonderrechte, die diesen Staaten nach ber Reichsverfassung Art. 35, 38 auch in Bezug auf Die Besteuerung bes inländischen Branntweins guftanden, find mit ihrer Zustimmung burch bas Reichsgesetz vom 28. Juni 1887 § 47 aufgehoben worden. Nach dem Art. 34 der Berfassung haben Bremen und Samburg bas Sonderrecht, bag biefe Städte mit einem dem 3mede entsprechenden Gebiete außerhalb der ge= meinschaftlichen Bollgrenze bleiben, bis fie ihren Ginschluß in dieselbe beantragen. Auf ihren Antrag ist zwar der größte Teil diefer Gebiete durch die Reichsgesetze vom 16. Februar 1882 und 31. März 1885 in das gemeinschaftliche Bollgebiet aufgenommen worden, beiden Staaten ift aber noch ein kleines Freihafengebiet perblieben und insoweit findet hierauf die Borschrift des Art. 34 noch weiterhin Anwendung.

Die Bertreter der Ansicht, daß das Reich nicht ein souveräner Staat, sondern nur ein völkerrechtliches Bertragsverhältnis souveräner Staaten sei, glauben in der Bestimmung der Bersassung über die Sonderrechte einzelner Staaten eine seste Stütze für ihre Ansicht sinden zu können. Diese Bestimmung sei ein unverkennbares Wahrzeichen des Staatenbundes und lasse sich nur aus dem Bertragsstandpunkte vollbefriedigend erklären. Gegen die Auffassung des Reiches als Staat erweise sie sich als völlig widerspenstig. Indes auch diese Stütze versaat ihre Tragkraft. Der Absat 2 des 48

Urt. 78 enthält einen Rechtsfat über die Ausübung ber fouveränen Reichsgewalt. Wie das Reich ohne Zustimmung bes Reichstages fein Reichsgesetz erlaffen fann, fo fann es feine Vorschrift ber Reichsverfassung, burch die ein Sonderrecht eines Bundesstaates begründet wird, ohne bessen Buftimmung abändern. Auch in dem souveranen Ginheitsstaate wurde es nicht in Widerspruch mit dem Begriffe ber souveranen Staatsgewalt stehen, wenn die Verfassung bestimmte, daß Rechtsfäte, burch welche einzelnen Versonen Privilegien verliehen werden, nur mit beren Bustimmung abgeandert werben können. Gine folche Bestimmung wäre gewiß nicht zweckmäßig, aber sie wäre zweifelsos rechtlich möglich. Aber, wendet man ein, wäre das Reich ein souveraner Staat, so konnte ber gange Absat 2 bes Urt. 78 auch gegen ben Willen einzelner privilegierter Staaten burch ein Berfaffungsgeset aufgehoben und bamit ben Sonderrechten ber verfaffungsrechtliche Schutz entzogen werben. Nach Aufhebung bes Absat 2 bes Art. 78 wurde bann ein Berfaffungsgesets genügen, um gegen ben Willen bes bevorrechteten Staates ihm seine Sonderrechte zu entziehen. Die Sicherung ber Sonderrechte sei bemnach boch keine vollkommene; jederzeit könnten sie, wenn auch erst nach einem Umwege, beseitigt werden. Wäre dies richtig - und diese Folgerung ift in der That von angesehenen Schriftstellern gezogen worden -, fo hätten ber Nordbeutsche Bund und die suddeutschen Staaten, als fie in den Berfailler Verträgen von 1870 die Aufnahme bes in Urt. 78 Abf. 2 enthaltenen Rechtsfates in ber Berfaffung vereinbarten, ihren Zwed nur unvollfommen erreicht. Es ist unbestritten, daß dieser Zweck babin ging, ben bevor= rechteten Bundesstaaten Rechte zuzusichern, die ihnen ohne ihren Willen nicht entzogen werden können. Die obige Folgerung ift aber nicht richtig. Die Bestimmung des Art. 78 Abs. 2 findet vielmehr auf sich selbst Anwendung. Auch sie kann nur abgeändert ober aufgehoben werden unter Buftimmung aller ber Staaten, benen die Verfassung Sonderrechte zugesichert hat. Mag man dies wiederum als ein Sonderrecht ansehen ober nicht - es kommt auf diese theoretische Frage nicht viel an -, die Berfaffung bes Reiches ift, wie früher bargethan, ein Bertrag und nicht nur privatrechtliche, sondern auch völker= rechtliche Verträge find so auszulegen, wie Treue und Glauben es erfordern. Die süddeutschen Staaten find in den Nordbeutschen Bund eingetreten und haben ihn zum Deutschen Reich erweitert unter der Bedingung, daß ihnen bestimmte Rechte im Verhältnis zum Reiche ohne ihren Willen nicht entzogen werden dürsen. Diese Bedingung völlig sicher zu stellen, dazu ist der Absatz 2 des Art. 78 bestimmt.

So bilbet die Reichsverfaffung den glücklichen Abschluß eines jahrhundertlangen Prozesses, ber in feinem Berlaufe un= fagbares Unglud über bas beutsche Bolk gebracht hatte. Seit bem 13. Jahrhundert begann die Auflösung der Reichseinheit. Das Reich zerfiel seit dieser Zeit in eine kaum übersehbare Maffe von Territorien, von denen nur zwei, Ofterreich und Brandenburg-Breußen, eine felbständige, in fich gefestete Eriftenz als europäische Staaten zu erringen vermochten. Alle anderen Staaten und Staatensplitter verlangten zwar von der Befamt= heit Schut, aber fie bilbeten in fich einen Bartitularismus aus, der nicht bereit war für die Gesamtheit Opfer zu bringen und bem Gemeinintereffe fich unterzuordnen. Im Gefühle ihrer Schwäche waren fie von der Furcht befeelt, einem der Großftaaten zur Beute zu fallen, und fie scheuten sich nicht, dem Auslande sich dienstbar zu machen, um ihre partikularistischen und dynastischen Interessen zu fördern. Die Furcht vor Ofterreich war das treibende Element der meiften Mittel= und Kleinstaaten im 18. Jahrhundert, die Furcht vor Preußen das treibende Element in der Zeit des Deutschen Bundes. In der Reichsverfaffung haben alle deutschen Staaten, die in den großen Rrifen am Anfange bes 19. Jahrhunderts und im Sahre 1866 ihre Eriftenz gerettet haben, ihren fichern, untaftbaren Status. In höherem Mage als zu irgend einer früheren Zeit find heute ihr Fortbestand und ihre Gelbständigkeit innerhalb ber Schranken, die die Reichsverfaffung gezogen, ber= bürgt. Und das haben die deutschen Fürsten wohl erkannt. War in der Zeit vor dem Jahre 1866 die deutsche Einheit das Schreckgespenft, vor dem manche deutsche Fürsten in St. Betersburg und in Paris Schutz suchten, so ift fie heute bas Balladium der Selbständigkeit und Freiheit der deutschen Bundesstaaten. In necessariis unitas, in aliis libertas!

## Der Kaiser und der Bundesrat.

I.

## Der Raiser.

Der Staat - und so auch bas Deutsche Reich - ist ein rechtlich geordnetes Herrschaftsverhältnis zwischen dem Inhaber der Herrschergewalt und den der Herrschergewalt untergeord= neten Versonen. Die Berrichergewalt des Reiches aber, die Reichsgewalt, fteht dem Deutschen Raiser und ben in bem Bundesrat vereinten und organisierten Gliedern bes Reiches, ben Bundesstaaten, gu. Der Raiser vereinigt in seiner Person zwei rechtlich zu scheidende Gigenschaften. Als König bon Preußen ift er ein und zwar bas mächtigste Glied bes Reiches und als folches in dem Bundesrat vertreten, als Deutscher Raiser fteben ihm Funktionen ber beutschen Reichs= gewalt zu eigenem Rechte zu. Alls folder fteht er nicht unter und nicht über bem Bundesrat, sondern gleichberechtigt neben ihm. Die verfassungsmäßigen Rechte bes Raifers können ihm gegen seinen Willen durch keinen Beschluß des Bundesrates entzogen werden, so wenig wie er Rechte des Bundesrates beschränken ober aufheben tann. Bu ber Gigenart ber Berfaffung bes Reiches gehört es, daß sie die in der Berrschergewalt des Reiches liegenden Funktionen einerseits an den Raiser, anderer= feits an den Bundesrat zu eigenem, unentziehbarem Rechte verteilt hat. Seit dreißig Jahren wird in der Litteratur die Frage eifrig erörtert, wer benn eigentlich ber Souveran bes Reiches sei. Die Antworten auf diese Frage geben weit aus= einander. Die einen ichreiben die Couveranetat bem Bundesrate zu, die anderen der Gesamtheit der 25 Bundesstaaten ober einer Korporation, beren Glieber die Bundesstaaten find, obaleich weder die Reichsverfassung noch irgend ein Reichsgeset

von einer solchen Korporation irgend etwas zu vermelden weiß. Wiederum andere erflären ben Raifer für ben Souveran und das Reich für eine Monarchie. Reine Diefer Antworten ift befriedigend, feine läßt fich mit ben flaren Bestimmungen unserer Verfassung vereinigen. Alle diese Untersuchungen geben von der Voraussetzung aus, daß begriffsmäßig nur eine Berson - sei es eine physische oder eine sogenannte juristische Berfon - Trägerin ber Couveranetat fein konne. Diefer Sat scheint den meisten so einleuchtend zu fein, daß fie ihn eines Beweises gar nicht bedürftig halten. Sie nehmen an, daß er sich mit logischer Notwendigkeit daraus ergebe, daß die souverane Staatsgewalt eine einheitliche fein muffe, ober fie bezeichnen ihn geradezu als ein Axiom. Und doch ift der Sat unbegründet und fteht im Widerspruch wie mit der Berfaffung bes Deutschen Reiches, so auch mit der mancher anderer Staaten. Allerdings ift die souverane Staatsgewalt als die höchste Berrschergewalt auf einem und bemselben Gebiete eine einheitliche und muß eine einheitliche sein. Die höchste Gewalt fann feine gleich hohe Gewalt in bemfelben Bereiche neben fich dulben. Denn fie allein will und muß in ihrem Bereiche berrichen. Nehmen zwei Bersonen für sich die höchste Gewalt auf bemfelben Gebiete in Anspruch und suchen fie diefen Un= spruch zu verwirklichen, so mussen sie notwendigerweise aufeinanderstoßen und aus bem Rampfe muß die eine ber Gewalten als Siegerin hervorgehen ober beide muffen untergehen und ber Staat einer britten Gewalt zur Beute fallen. Aber die Staatsgewalt ift nicht eine Sache, die nicht ohne Berluft ihres Wesens geteilt werden konnte, sondern sie ift nur ein zusammen= faffender Ausbruck für die Berricherfunktionen, für die Funktionen ber Erklärung und ber Ausführung bes ftaatlichen Willens. Die Staatsgewalt eriftiert nur in ber Bethätigung bes Staats= willens und in der Bethätigung der Staatsmacht. So fteht es nicht in Widerspruch mit der Ginheitlichkeit ber Staatsgewalt, daß sie ihren Funktionen nach an mehrere Personen zu selbständigem, unentziehbarem Rechte verteilt ift. Gine folche Berteilung der staatlichen Funktionen an mehrere Personen zu selbständigem und unentziehbarem Rechte kann allerdings leicht die Gefahr in sich bergen, daß die Inhaber dieser verschiedenen Funktionen ber Staatsgewalt statt miteinander gegeneinander wirfen und ben Staat baburch ber Berruttung und Auflösung

entgegentreiben. Die Reichsverfassung hat das schwere Problem gelöst, dieser Gesahr vorzubengen und ein Zusammenwirken der Träger der Funktionen der souveränen Gewalt zu sichern.

So groß die politische und moralische Bedeutung ist, die der Wiederherstellung der beutschen Kaiserwürde innewohnt, die staatsrechtliche Stellung, welche dem König von Preußen als Inhaber der Präsidialrechte und als Bundesseldherrn in dem Nordebeutschen Bunde zufam, ist dadurch nicht geändert worden, daß an die Stelle des Bundespräsidiums und des Bundesseldherrn der Deutsche Kaiser getreten ist. Die Reichsversassung bezeichnet den Kaiser deshalb auch nicht als Oberhaupt oder Souverän des Reiches, sondern sie sagt ganz nüchtern und geschäftsmäßig in Urt. 11 "das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Breußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser sührt".

Damit ift aber auch die untrennbare Berbindung ber preußischen Königsfrone mit ber Krone bes Deutschen Raisers ausgesprochen. Es gehört zu ben fundamentalen Grundfäten unserer Verfassung, daß der König von Preußen Deutscher Raiser ift, daß dieselbe Berson, die in Breugen die preußische Staatsgewalt auszuüben hat, im Reiche bie Funktionen bes Deutschen Raisers ausübt. Die Reichsverfassung hat deshalb feine Vorschriften aufgenommen über den Erwerb der Raifer= frone und über die Thronfolge und fonnte feine Borichriften barüber aufnehmen. Bon rechtswegen ift vielmehr diejenige Berion, welche nach preußischem Rechte Rönig von Breugen ift, Deutscher Raifer. Aus demfelben Grunde konnte die Reichsverfassung auch feine Borschriften aufnehmen über eine Regentschaft im Reiche für ben Fall, daß ber Raiser infolge jugendlichen Alters oder Geiftesfrantheit unfähig ift, die Regierungsrechte auszuüben. Es liegt hier nicht, wie man wohl gemeint hat, eine Lude unseres Berfaffungsrechts vor, sondern Die Reichsverfassung hatte nur noch einmal einen Rechtsfat ausbrücklich aussprechen können, ber inhaltlich in ihr schon enthalten ift und ebenso gilt, als ware er ausbrücklich aus= gesprochen worden. Indem die Berfassung erklärt, daß bas Brafidium bes Bundes dem Konig von Preugen gufteht, erklart fie auch, daß diejenige Person, welche nach preußischem Rechte als Regent die königliche Gewalt auszuüben hat, auch als Regent das Prafidium des Bundes zu führen und die Funttionen bes Raisers auszuüben bat.

Der Raiser als Inhaber von Funttionen ber Reichsgewalt ift staatsrechtlich unverantwortlich. Aber seine Anordnungen und Berfügungen, die er im Ramen bes Reiches zu erlaffen bat, find nur rechtsgültig, wenn fie von dem Reichstanzler gegengezeichnet werben, ber baburch die Berantwortlichkeit für die faiferlichen Willenserklärungen übernimmt (Art. 17). Obgleich ber Art. 17 gang allgemein pon ben Angronungen und Berfügungen des Raifers spricht, so giebt es von dem soeben angeführten Sate boch eine wichtige Ausnahme. Daß die Berfassung sie nicht ausdrücklich bervorhebt, erklärt sich aus ihrer Entstehungsgeschichte. Die Anordnungen und Berfügungen, die der Raifer in Ausübung des militärischen Oberbefehls, der ihm über bie gesamte Land- und Seemacht bes Reiches gufteht. erläßt, bedürfen zu ihrer Gultiafeit ber Gegenzeichnung bes Reichskanzlers nicht. Für sie giebt es eine rechtlich verant= mortliche Berson überhaupt nicht. In der Berfassung des Nordheutschen Bundes trat bies auch äußerlich hervor. Sie hatte die Funktionen geschieden, welche bem Brafibium bes Bundes gufteben, und diejenigen, welche dem Konig von Breuken als Inhaber bes Oberbefehls über die Bundestriegsmarine (Art. 53) und als Bundesfeldberr (Art. 63) zustehen. Nur Die Anordnungen des Bundespräfidiums bedurften ber Gegen= zeichnung des Reichskanzlers (Art. 17), nicht aber die Un= ordnungen des Oberbefehls über die Marine und das Landheer. In der Reichsverfassung ift der Titel "Deutscher Raiser" an die Stelle bes Inhabers bes Dberbefehls über bie Rriegsmarine bes Reiches und bes Bundesfelbherrn getreten (Art. 53, 63). Es ift aber zweifellos und unbeftritten, bag ber Art. 17 auf die Anordnungen und Verfügungen, die der Kaifer in Ausübung bes Oberbefehls erläßt, fich nicht bezieht.

Der Kaiser ist nicht Monarch des Reiches, aber er ist es, der das Reich persönlich zu vertreten hat. Ihm stehen des halb auch im ganzen Reiche die persönlichen Ehrenrechte eines Monarchen zu, und er ist in dem ganzen Reiche gegen Hochverrat, Thätsichkeiten und Beleidigungen in derselben Beise durch höhere Strasandrohungen geschützt, wie die einzelnen Landesherren in ihrem Bundesstaate (Strasgesehduch § 80, 94, 95). Da es ferner zu den Funktionen des Kaisers gehört, das Reich völkerrechtlich anderen Staaten gegenüber zu vertreten, so wird ihm auch nicht bloß in seiner Eigenschaft als König von Preußen,

sondern auch in der des Deutschen Raisers von allen anderen Staaten völkerrechtlich die Stellung eines Souverans zuerkannt.

Der Glanz der Kaiserwürde, die politischen und sozialen Pflichten, welche dem Kaiser als persönlichen Vertreter des Reiches nach innen und nach außen obliegen, mußten es mit sich dringen, daß der königliche Hoshalt zu einem kaiserlichen mit größerer Pracht, aber auch größerem Auswande sich entsaltete. Preußen hat es aber als ein nobile officium bestrachtet, die erhöhten Kosten des kaiserlichen Hoshaltes selbst zu bestreiten, und hat die Krondotation des Königs durch die Gesehe vom 27. Januar 1868 und 20. Februar 1889 erhöht, damit der Kaiser den gesteigerten Ansorderungen genügen könne. Hür die Bestreitung der Ausgaben zur Erhaltung der äußeren kaiserlichen Würde und des kaiserlichen Hoshaltes zahlt das Reich keinen Beitrag.

Die Funktionen der Reichsgewalt, welche dem Kaiser zusstehen, sind nicht nur sehr bedeutsam, sondern auch äußerst mannigfaltig und stehen zum Teil in engem Zusammenhange mit den Funktionen des Bundesrates. Es soll deshalb hier nicht eine vollständige Aufzählung erfolgen. Es mag genügen die staatsrechtliche Stellung des Kaisers als Inhaber wichtiger Funktionen der souveränen Reichsgewalt in folgendem zu

charafterisieren:

1. Der Raiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten (Art. 11). Er allein hat anderen Staaten gegenüber den Willen des Reiches zu erklären ober in seinem Auftrage erskären zu lassen. Er hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen und Konsuln zu bestellen und zuzulassen (Art. 11, 56). Doch ist zur Erklärung des Krieges die vorherige Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Zum Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten, die sich auf solche Gegenstände beziehen, welche dem Vereiche der Keichsegesgebung angehören, bedarf der Kaiser der Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung des Reichtages erforderlich (Art. 11).

2. Soweit bagegen ber Wille bes Reiches in ber Form eines Gesetzes zu erklären ift, hat nicht ber Raiser, sondern ber

Bundesrat nach vorheriger Zustimmung bes Reichstages bas Gefets zu erlaffen (Art. 5). Der Bundesrat ift es, ber ein Reichsgeset sanktioniert, b. h. sein Beschluß ift es, ber bem Inhalte eines Gesebentwurfes Rechtskraft verleiht. Aber diese Rechtstraft wirkt junächst nur für ben Raiser und ben für seine Regierungsatte verantwortlichen Reichskanzler. Der Raiser hat das vom Bundesrate sanktionierte Gesetz auszufertigen, d. h. er hat burch seine Unterschrift die Sanktion des Bundesrates zu beglaubigen, und er hat das Gesetz zu verkündigen, d. h. den Befehl zu erteilen, bas Gesetz in ber gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt zu geben und badurch für die Bundesstaaten und die Unterthanen verbindlich zu machen (Art. 17). Der Raiser ift gur Ausfertigung und Berkundigung ber Reichsgesetze ver= pflichtet, sofern bas Gesets in verfassungsmäßiger Beise zustande gefommen ift. Es steht ihm nicht bas Recht zu, einem Gesetze die Ausfertigung und Berkundigung zu verfagen, weil er mit bem Inhalte nicht einverstanden ift. Der Reichskangler trägt beshalb burch feine Gegenzeichnung ber Ausfertigung und Berfündigung auch nicht die Verantwortlichkeit für den Inhalt bes Gesetes, sondern nur bafur, daß das Geset verfassungs= mäßig erlaffen worden ift. Dag hieraus aber nicht ein Zwiefpalt zwischen bem Raiser und bem Bundesrat fich entwickeln fann, bafür hat die Berfassung in anderer Beise Borsorge getragen, die schon angedeutet worden und die später noch näher auszu= führen sein wird.

3. Der Kaiser führt und leitet die Regierung des Reiches, soweit nicht der Bundesrat nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung einzelne Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hat. Dieser Rechtssat ist nicht in der Verfassung ausgesprochen worden, aber die Verfassung und die gesamte Reichsgesetzgebung haben ihn anerkannt und in seinen Folgerungen durchgesührt. So hat der Kaiser die Ausführung der Reichsgesetz zu überwachen. Er hat die Anordnungen und Verfügungen im Namen des Reichstamten zu ernennen und zu entlassen (Art. 15, 18). Insoweit ausnahmsweise einzelne Klassen von Keichsbeamten zu ernennen sind, wie die Betriebsbeamten und unteren Veamten der Post und Telegraphie (Art. 50), sind doch auch sie, wie alle Reichsbeamte, verpslichtet, den Anordnungen des Kaisers

Folge zu leisten (Reichsbeamtengeset vom 31. März 1873 § 1). Hierin ist enthalten, daß dem Kaiser die oberste Leitung der gesamten Reichsverwaltung zukommt. Der Kaiser hat serner in Ansübung der Reichsregierung den Bundesrat und Reichstag zu berusen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12). Auch hat er den Reichstag aufzulösen, aber nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates, der indessen von dem Bundesrate wiederum nur unter Zustimmung des Kaisers gesaßt werden kann (Art. 24). Endlich werden die Beschlüsse des Bundesrates, die der Zustimmung des Keichstags bedürsen, von dem Reichskanzler im Namen des Kaisers dem

Reichstage vorgelegt (Art. 16).

4. Der Raifer hat den Oberbefehl über die gesamte Land= und Seemacht bes Reiches in Frieden und Rrieg zu führen (Art. 53, 63). Jedoch hat Bayern das Sonderrecht, daß die baberischen Truppen in Friedenszeiten unter bem Oberbefehl bes Königs von Babern stehen, nur im Kriege - und zwar vom Beginn ber Kriegsbereitschaft an - find die baberischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Raisers unbedingt Folge zu leisten (Bertrag vom 23. November 1870 III § 5). Die Rriegsbereitschaft ist vom Raiser anzuordnen und es ift nur von formeller Bedeutung, wenn die Rriegsbereitschaft der baberischen Truppen von dem König von Babern, aber auf Beranlaffung bes Raifers anzuordnen ift. Auch kann ber Raifer, wenn die öffentliche Sicherheit in bem Bundesgebiete bedroht ift, jeden Teil desselben (mit Ausnahme Baberns) in den Kriegszuftand erklären (Art. 68). Der Raifer hat ferner die Brafengftarte bes beutschen Beeres zu bestimmen, b. h. die Bahl ber Mannschaften, die unter der Fahne gehalten werden (Art. 63). Doch ift ber Raifer in Ausübung biefes Rechts beschränkt und awar einerseits durch die Bestimmungen der Reichsverfassung Urt. 57, 59 und der Reichsgesetze über die Wehrpflicht und andererseits durch die Borichrift bes Art. 60 der Berfassung, wonach die Friedensprafengstarte bes Beeres, b. h. das Maximum ber Mannschaften bes Landheeres, welche im Frieden dauernd unter ber Fahne gehalten werden durfen, im Wege der Reichs= gesetzgebung festzustellen ift. In diese Maximalzahl werden aber nicht eingerechnet die Freiwilligen. Unteroffiziere und Offiziere. Db bas Gefet über bie Friedensprafenzstärke auf ein Jahr, auf mehrere Johre ober auf unbestimmte Dauer bis

zur gesetzlichen Abänderung zu erlassen ist, wird von der Bersfassung nicht bestimmt. Herkömmlicherweise wird das Gesetz aber auf mehrere Jahre erlassen. Das gegenwärtig geltende Gesetz vom 25. März 1899 ist bis zum 31. März 1904 erslassen worden und hat die Friedenspräsenzstärke auf 495 000

Mann im Durchschnitt festgesett.

Dagegen hat der Raifer die Bermaltung des Landheeres nicht zu führen. Das beutsche Beer besteht aus ben Truppen ber einzelnen Bundesftaaten. Die Beeresverwaltung ift von ihnen nach Maßgabe ber Reichsmilitärgesetze zu führen. Aber bem Raifer stehen weitgehende Rechte zu, um die Ginheit und Schlagfertigkeit bes beutschen Beeres trot feiner Busammensetung aus ben Kontingenten ber verschiedenen Staaten berguftellen und zu erhalten. Die Bochkommandierenden eines Rontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungstommandanten werden von dem Raiser ernannt und haben ihm den Fahneneid zu leiften. Der Raifer bat die Pflicht und bas Recht bafür Sorge zu tragen. daß alle Truppenteile vollzählig und friegstüchtig vorhanden find und daß Ginheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mann= schaften, sowie in der Qualifikation ber Offiziere hergestellt und erhalten wird. Bu diesem Behufe ift ber Raifer berechtigt, fich jederzeit burch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Rontingente zu überzeugen und die Abstellung ber babei vorgefundenen Mängel selbst anzuordnen (Art. 63).

Indes geben die bisher besprochenen Bestimmungen der Reichsversassung über die dem Kaiser zustehenden Funktionen der Militärgewalt keine genügende Vorstellung von der Stellung des Kaisers als des obersten Kriegsherrn im Deutschen Reiche. Die Versassung hat einzelne Rechte nicht dem Kaiser zugewiesen, sondern dem König von Preußen, teils um das Selbstbewußtein der deutschen Landesherren wenigstens in der Form zu schonen, teils aus Gründen der Gesetstechnik. So sind die Verordnungen, welche zur Aussichrung der Reichsmilitärgesetze ers sorderlich sind, um die unentbehrliche Einheit in der Verwaltung, Verpslegung, Bewassnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres zu erhalten nicht von dem Kaiser zu erslassen. Aber die von dem König von Preußen sür die preußische Armee erlassenen Verordnungen sind durch den Ausserenkische Armee erlassenen Verordnungen sind durch den Ausse

schuß bes Bundesrates für das Landheer und die Festungen ben einzelnen Kontingentsberren mitzuteilen, die sie als landes= berrliche Verordnungen für ihre Truppen zu verfünden haben (Art. 63 Abf. 5). Rur für Bagern besteht eine berartige Pflicht nicht. Bayern hat fich nur "vorbehalten", die volle Ubereinstimmung mit bem Reichsheer herzustellen. Doch ift dies bisher durchweg geschehen. Ferner aber kann der Bundes= rat gegen die Stimme bes Ronigs von Breugen feinen Ge= setesentwurf annehmen, sofern badurch die bestehenden Gin= richtungen bes Militarmefens in irgend einer Beziehung geändert werden follen (Art. 5 Abf. 2). Weiterbin gelten für alle Staaten teils auf Grund ber Berfailler Berträge. teils auf Grund von besonderen Militärkonventionen über die Ordnung bes Militarmefens Bestimmungen, bie bald mehr, bald weniger von den Borichriften der Berfaffung abweichen. Durch die Militärkonventionen, welche Sachsen am 7. Februar 1867 mit bem König von Preußen als bem fünftigen Bundes= feldherrn, und Württemberg am 25. November 1870 mit dem Nordbeutschen Bunde abgeschlossen haben, find einzelne Borschriften in Art. 63-66 ber Verfaffung, wenn auch nicht in sehr tiefgreifender Weise, für die Berhältnisse dieser Staaten modifiziert worden. Der weitgehenden Sonderrechte Bayerns ift schon Erwähnung geschehen. Die anderen 21 Bundesstagten aber haben mit Breußen Militärkonventionen abgeschlossen, durch welche das Recht und die Pflicht, die Truppenteile dieser Staaten zu verwalten, auf den König von Preugen übergegangen find. Diefe Bertrage weisen gwar im einzelnen einige Verschiedenheiten auf, aber ihr Ergebnis ift boch, daß es in Deutschland nicht, wie dies nach der Ber= faffung möglich wäre, 25, fonbern nur vier Militärverwaltungen giebt, die preußische, baberische, württembergische und fächsische.

So ift durch ein allerdings überaus fünstliches System von Rechtssähen der Verfassung und von Vertragsbestimmungen und unter einer weitgehenden Rücksicht auf das Selbstbewußtsein der deutschen Landesherren das Wesentliche erreicht und gesichert worden: die Einheitlichkeit und Schlagfertigkeit des deutschen Heeres. So schwierig es ist eine klare Übersicht über diese verschiedenartigen und zum Teil sich durchkreuzenden Bestimmungen zu gewinnen, so sind in ihnen doch überall der weite Blick und die sessen des Staatsmannes zu erkennen,

ber, immer das große Ziel im Ange behaltend, in der Form und in unwesentlichen Dingen nachgebend, die unerschütterlichen Grundlagen gelegt hat, auf denen die Einheit der Nation in einem nationalen Heere verwirklicht ift. Staatsrechtlich besteht das Heer aus den Kontingenten der verschiedenen Staaten, in Wirklichkeit ist es, wie der Art. 63 unserer Bersassung sagt, ein einheitliches Heer und der Deutsche Kaiser sein oberster Kriegsberr.

5. Als der Nordbeutsche Bund gegründet ward, hatte nur Preußen eine Kriegsmarine. Durch die Verhältnisse war es gegeben, daß sie zur Bundeskriegsmarine erklärt und unter den alleinigen Oberbesehl und die alleinige Verwaltung des Königs von Preußen gestellt ward. Kein anderer Landesherr konnte irgend einen Anspruch hierauf erheben. So steht denn auch dem Kaiser über die Kriegsmarine des Reiches allein der Oberbesehl zu und er führt allein nach Maßgabe der Keichsgesetze ihre Verwaltung. Auch in Bezug auf die Keichsgesetze über die Marine steht aber dem König von Preußen das Kecht zu, daß der Bundesrat gegen seine Stimme keinen Gesetzesentwurf annehmen kann, durch welchen die bestehenden Einrichtungen geändert werden sollen (Art. 53, Art. 5).

6. Endlich hat der Raiser, nicht auf Grund der Reichsverfassung, aber nach späteren Reichsgesetzen im Namen des Reiches die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den deutschen Schutzebieten auszuüben. Hiervon wird später noch zu sprechen sein.

## II.

## Der Bundesraf.

Der Kaiser ist nicht nur das monarchische Element der Reichsversassung, sondern durch den Kaiser ist Preußen auch die führende Macht im Reiche. Daß aber das Reich nicht eine Monarchie, nicht ein Einheitsstaat ist, zeigt sich in der Institution des Bundesrates. Er ist die organisierte Einheit der Glieder des Reiches, der 25 Bundesstaaten. Ihm stehen diesenigen Funktionen der souveränen Reichsgewalt zu, welche die Bersassung nicht dem Kaiser zugewiesen hat. In dem Bundesrat üben die Glieder des Reiches ihre Mitgliedschaftse

rechte an der Reichsregierung aus. Es können in ihm des= halb auch nur die Glieder bes Reiches vertreten fein und es missien alle Glieber bas Recht haben, barin pertreten zu sein. Daraus folgt, daß bas Reichsland Elfaß Lothringen in bem Bunbegrat nicht vertreten sein fann, folange es eine Proving bes Reiches bilbet und nicht zu einem Bundesstaate mit einer selbständigen Staatsgewalt gestaltet ift. Würde, wie dies namentlich in dem Reichslande oft gefordert worden ift, Elfaß= Lothringen eine Bertretung im Bundegrate gegeben, fo murbe thatfächlich die Rahl ber preukischen Stimmen vermehrt, nicht aber Elfaß Lothringen eine besondere Stimme gegeben werden. Der Raifer tann nicht in Bertretung Gliaf-Lothringens in anderem Sinne seine Stimme abgeben laffen, als er bies in seiner Gigenschaft als König von Preuken thut. Damit steht nicht in Widerspruch, daß nach dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1879 & 7 ber Statthalter von Elfaß-Lothringen Rommiffare in den Bundegrat abordnen fann, welche an den Beratungen, nicht aber an der Beschluffassung über Angelegenheiten, die Die Intereffen Elfaß Lothringens berühren, teilnehmen können. Sie find nur Ausfunftsperionen.

Befteht ber Bundegrat aus den Bertretern aller Glieder bes Reiches, so ift boch die politische Macht und Bedeutung ber einzelnen Bundesstaaten fo verschieden, baß eine Ausgleichung notwendig ift. Diefelbe ift baburch berbeigeführt, baß ben einzelnen Staaten eine verschiedene Stimmenzahl zukommt und bag einigen Staaten Sonderrechte eingeräumt find. Für Die Berteilung ber Stimmengahl knüpfte Die Berfaffung bes Nordbeutschen Bundes an die Bestimmungen ber Bundesatte von 1815 über die Berteilung der Stimmen in dem Plenum bes ehemaligen Bundestages an, fo jedoch, bag Breugen die Stimmen ber ehemaligen Staaten Sannover, Rurheffen, Solftein, Naffau und Frankfurt a. M. zugeteilt wurden. Auch bei der Aufnahme ber subdeutschen Staaten hielt man fich hieran, fo jedoch daß die Stimmen Baperns von vier auf feche erhöht wurden (Art. 6). Demnach führt Breugen im Bundegrat 17, Bayern 6, Sachsen und Bürttemberg je 4, Baben und Beffen je 3. Medlenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 Stimmen, die übrigen Staaten je eine Stimme. Die 25 Bundesstaaten führen bemnach im Bundesrat 58 Stimmen, die absolute Mehrheit beträgt 30 Stimmen (Art. 6).

Der Bundesrat ift, wie es feit der zweiten Salfte des 17. Sahr= hunderts der Reichstag zu Regensburg war, wie es der Bundestag Bu Frankfurt a. M. war, ein Kongreß der Gefandten ber deutschen Staatsregierungen. Er besteht aus Bevollmächtigten ber Inhaber ber Landesgewalten. Mur die Aufträge, die den Bevollmächtigten von ihren Vollmachtgebern erteilt werden, haben sie auszuführen, sie haben nicht nach eigener Ansicht und eigener Überzeugung sich zu äußern und abzustimmen. Die Aufträge werden erteilt von den Inhabern der Landesstaatsgewalten, den Landesherren und ben Senaten ber Sansestädte. Dem Landtage ober ber Bürgerschaft in ben Sansestädten steht ein verfassungsmäßiges Recht der Mitwirkung hierbei nicht zu. Auch fann, wie ich ichon ausgeführt habe, der Landesherr sich nicht felbst rechtlich beschränken, indem er durch ein Landesgesetz dem Landtage eine folche Mitwirkung einräumte.

Die Erteilung bes Auftrages an den Bevollmächtigten ift aber ein Regierungsatt bes Landesberrn. Nach der Verfassung ber meiften Staaten erhalt ein landesherrlicher Regierungsaft erft burch Gegenzeichnung eines Ministers seine Gultigkeit, ber baburch rechtlich und politisch die Verantwortlichkeit übernimmt. Demgemäß ift auch ber Minister bem Landtage für die Instruktionen, die dem Bevollmächtigten zum Bundegrat erteilt werden, verantwortlich. Auch steht es burchaus nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung, wenn ein Landtag das Berhalten ber Staatsregierung in bem Bundesrat in Bergangenheit ober Zufunft zum Gegenstand seiner Beratungen macht und in Resolutionen ober Abressen seiner Ansicht hier= über Ausdruck giebt. "Die Landtage find," wie Fürst Bismarck erklärte, "immer befugt, das Auftreten ihrer Minister in Bezug auf die Reichspolitik vor ihr Forum zu ziehen und ihre Buniche den Ministern fund zu thun."

Der Bevollmächtigte ift feinem Auftraggeber, bem Landes= herrn ober dem Senate, dafür verantwortlich, daß er nur seinen Instruktionen gemäß handelt und abstimmt. Aber ber Bundesrat hat nur die Bollmachtsurfunde, die dem Bevoll= mächtigten erteilt wird, zu prufen. Ift fie rechtsgultig ausgestellt, so giebt ber Bevollmächtigte die Stimme bes Staates mit rechtlicher Wirksamkeit ab, selbst wenn er dem ihm erteilten Auftrage zuwider abgestimmt hat. Er verlett bamit seine Amtspflicht, er kann sogar im einzelnen Falle sich ba=

burch friminell strafbar machen, aber die Stimme ift rechts= gultig abgegeben. Der Beichluß bes Bundegrates tann beshalb

nicht angefochten werden.

Jeder Bundesstaat hat das Recht, fo viele Bevollmächtigte zu ernennen, als er im Bunbegrate Stimmen zu führen hat. Es follte baburch einerseits ben größeren Staaten bie Möglich= feit gegeben werden, sich für die verschiedenartigen Angelegen= heiten, über welche im Bundesrate Beschluß zu faffen ift, burch ihre bedeutenoften und fachverständigften Beamten vertreten zu laffen, und andererseits wird dadurch boch verhindert, daß nicht burch eine allzu große Rahl von Bevollmächtigten die Berhandlungen verzögert und erschwert werden. Indes können, wie fich schon aus bem Gesagten ergiebt, die einem Staate zustehenden Stimmen nur einheitlich burch ben ftimmführenden Bevollmächtigten abgegeben werben (Art. 6).

Eine verfaffungsmäßige Pflicht ber Bundesstaaten, fich im Bundegrate vertreten zu laffen und an deffen Abstimmungen teilzunehmen, besteht nicht. Berfäumt aber ein Bundesstaat bas ihm zustehende Recht auszuüben, so hat dies nur die Folge, daß die nicht vertretenen ober nicht instruierten Stimmen nicht gezählt werden (Art. 7). Die mit fo großer Runft auf dem Reichstage zu Regensburg und dem Bundestage zu Frankfurt a. M. genbte Politik, die Geschäfte badurch zu verschleppen, daß ben Gefandten keine ober ungenügende Inftruk-

tionen erteilt werben, ift im Bunbesrate nicht möglich.

Jeder Bevollmächtigte jum Bundesrate ift berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen, aber auch im Reichstage zu erscheinen und jeder Zeit dort das Wort zu ergreifen, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn dieselben etwa in Biderspruch mit einem von dem Bundesrate gefaßten Beschlusse stehen sollten. Der Bevollmächtigte kann beshalb auch nicht gleichzeitig Mitglied des Reichstags sein (Art. 9), da die Mitglieder des Reichstags nicht an Aufträge gebunden sein dürfen und nur nach ihrer Überzeugung zu iprechen und abzustimmen haben (Art. 29).

Den Bevollmächtigten zum Bundesrate hat ber Raifer nach Art. 10 den üblichen diplomatischen Schut zu gewähren. Der unbestrittene Sinn dieses nicht fehr flar formulierten Sabes ift ber, bag ben nichtpreußischen Bevollmächtigten bie

völkerrechtlichen Vorrechte ber Gefandten gutommen.

Der Bundesrat tritt nur auf Berufung des Raifers zu= sammen, ber ihn auch zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen hat. Der Raifer ift aber verpflichtet, ben Bundesrat jährlich minbestens einmal zu berufen, und angerdem ist er verpflichtet, ihn zu berufen, sobald die Berufung von Staaten, die gu= fammen ein Drittel ber Bundesratsstimmen führen, verlangt wird (Art. 13, 14). Die Berufung des Bundesrates fann erfolgen, auch ohne daß der Reichstag berufen wird, und der Bundesrat kann auch seine Beratungen fortführen, nachdem ber Reichstag geschlossen ift. Aber ber Reichstag fann nur tagen, wenn auch gleichzeitig ber Bundesrat tagt (Art. 13). That= fächlich ift jedoch der Bundesrat seit dem Jahre 1882 von bem Raifer nicht mehr geschloffen worden. Rach feiner Berufung im Jahre 1883 hat ber Raifer ben Bundegrat immer nur vertagt. Die praktische Bedeutung liegt jedoch nur darin, daß der Bundesrat, wenn er nach der Vertagung zusammentritt, feiner formlichen Eröffnung bedarf.

Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt der Reichskanzler, der — mit Unrecht wird es bestritten — zusgleich ein Bevollmächtigter zum Bundesrat sein muß (Art. 15). Wenn die Verfassung auch darüber keine Vorschrift enthält, so wird der Reichskanzler doch immer ein preußischer Bevollsmächtigter sein müssen. Er kann sich aber in dem Vorsitz durch ein jedes andere Witglied mittels schriftlichen Auftrages vertreten lassen (Art. 15). Doch hat Bayern das Sonderrecht, daß, wenn alle preußischen Bevollmächtigten verhindert sind den Reichskanzler zu vertreten, der Reichskanzler seine Vertretung einem baherischen Bevollmächtigten übertragen muß. Eine politische Bebeutung kommt diesem Sonderrechte nicht zu.

Die einzelnen Angelegenheiten, über welche der Bundesrat zu beraten und zu beschließen hat, gelangen an ihn entweder durch Borlage des Reichskanzlers als des Borsitzenden, soweit der Bundesrat von Amtswegen bestimmte Geschäfte zu erledigen hat, oder durch Borlage des Reichskanzlers im Auftrage des Kaisers oder aber auf Antrag eines Bundesstaates (Art. 7).

Zu einem gültigen Beschluß des Bundesrates ist in der Regel erforderlich, aber auch genügend die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden alle 58 Stimmen abgegeben, so genügen also 30 Stimmen. Bei Stimmengleichheit geben die preußischen Stimmen den Ausschlag. Von bieser Regel giebt es jedoch sehr wichtige Ausnahmen. Folgerichtig, wenn auch von keiner großen politischen Bedeutung, ist
zunächst die Bestimmung der Bersassung, daß bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten, für welche nach der Versassung
einem Bundesstaate ein Exemtionsprivilegium zusteht, dieser
Staat an der Abstimmung nicht beteiligt ist (Art. 7). So
steht bei der Beschlußfassung über den Entwurf eines Geseges,
das sich auf die Besteuerung des inländischen Bieres bezieht,
Bahern, Württemberg und Baden ein Stimmrecht nicht zu.

Rechtlich wie politisch ist dagegen von großer Tragweite die Vorschrift der Verfassung in Art. 78 Abs. 1, daß Ber= änderungen der Verfassung zwar im Wege der Gesetgebung erfolgen, aber als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen fich haben. Damit ift gefagt, daß gegen ben Willen bes Königs von Breugen, bem 17 Stimmen qu= steben, eine Berfassungsanderung nicht möglich ist. Damit ist aber auch ben brei anderen Königreichen, Bagern, Sachsen und Bürtemberg, die gusammen 14 Stimmen führen, die Doglichfeit gegeben, jede Berfassungsänderung zu hindern, ebenso wie die süddeutschen Staaten, Bauern, Bürtemberg, Baden und Beffen mit 16 Stimmen Diese Möglichkeit besitzen. Aber auch eine Majorisierung der Rleinstaaten durch die größeren ift ausgeschloffen, ba fie, wenn fie zusammenhalten, über 17 Stimmen verfügen. Andererseits ift badurch aber auch dem vorgebeugt, daß eine von Preußen und ber Mehrheit der Staaten und von bem Reichstage für notwendig erkannte Underung ber Ber= fassung an bem Widerstand eines einzelnen Staates scheitert. Eine breißigjährige Erfahrung hat gezeigt, daß die Ausbildung und Ausgestaltung bes Reiches als eines Bundesstaates burch diese Vorschrift nicht gehindert wird, daß sie insbesondere einer Erweiterung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Reiches auf alle die Angelegenheiten, die einer einheitlichen Normierung in Deutschland bedürfen, nicht störend im Bege steht. Sie bietet aber das sicherste Bollwert, das die Verfassung den Be= strebungen, bas Reich aus einem Bundesstaat in einen Gin= heitsstaat umzuwandeln, entgegengestellt. Daß zu Berfassungs= änderungen, durch welche Sonderrechte einzelner Staaten abgeandert werden follen, außerdem die Bustimmung des bevorrechteten Staates erfordert wird (Art. 78 Abs. 2), ist schon eingehend erörtert worden.

Bu ben Sonderrechten Preußens gehört es aber auch, daß Gesehentwürse, durch welche die geltenden Bestimmungen über das Militärwesen und die Kriegsmarine sowie über die Zölle und die von dem Reiche auferlegten Berbrauchsabgaben (von Tabak, Branntwein, Bier und Zucker) abgeändert werden sollen, nur mit Zustimmung Preußens angenommen werden können (Art. 5 Abs. 2). Da die Finanzkraft des Reiches bisher und wohl auch für eine absehdare Zukunft auf den Einnahmen aus den Böllen und den Berbrauchsabgaben beruht, so ist damit gesagt, daß an den militärischen und sinanziellen Grundlagen des Reiches gegen den Willen des Kaisers eine Ünderung nicht vorgenommen werden kann.

Endlich erfolgt, wie schon erwähnt, die Auflösung des Reichstages zwar auf Grund eines Beschlusses des Bundesrates, aber der Bundesrat kann ihn nur mit Zustimmung Preußens, oder wie die Verfassung in diesem Falle sagt, mit Zustimmung

bes Raisers fassen (Art. 24).

Rur Borbereitung ber Beratung und Beschluffassung bes Bundesrates wie zur Erledigung einzelner Berwaltungsgeschäfte muffen aus ben Mitgliedern bes Bundesrates fieben Ausschuffe gebildet werden. In jedem diefer Ausschuffe muffen Breugen und mindeftens vier Bundesstaaten vertreten sein. Aber jeder Staat führt in ihnen nur eine Stimme. Die Mitglieder bes Ausschuffes für bas Landheer und bie Festungen und bes Ausschuffes für das Seewesen werden von dem Raiser ernannt. Doch hat Bapern bas Sonderrecht, daß es ein Mitglied zu bem ersteren dieser Ausschüsse zu ernennen hat. Durch die mit Sachsen und Burttemberg abgeschloffenen Militarkonventionen hat der Raiser aber auch sich verpflichtet, je einen Bevoll= mächtigten dieser Staaten zu Mitgliedern dieses Ausschuffes zu ernennen. Die Mitglieder der fünf anderen Ausschüffe (für Boll- und Steuerwefen, für Sandel und Bertehr, für Gifenbahnen, Boft und Telegraphen, für Juftizwesen und für Rechnungswesen) werden von dem Bundesrate felbst gewählt. (Art. 8). Außer diesen verfassungsmäßigen Ausschüffen kann ber Bundegrat aus feinen Mitgliedern zur Borberatung feiner Angelegenheiten noch andere Ausschüffe bestellen und hat dies mehrfach gethan, fo ben Ausschuß für die Berfaffung, für Elfaß=Lothringen u. f. w.

Eine ganz andere Stellung als alle biefe Ausschüffe

nimmt ein achter durch die Verfassung angeordneter Ausschuß ein, ber Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten. Er befteht aus ben Bevollmächtigten Baberns, Sachsens und Bürttembergs und zwei vom Bundesrat jährlich zu mählenden Bevoll= mächtigten anderer Bundesstaaten. Der baberische Bevollmächtigte führt in ihm den Borsits. Breußen ist darin nicht vertreten. Diefer Ausschuß hat weder die Geschäfte des Bundesrates vorzubereiten noch hat er Verwaltungsangelegenheiten zu er= ledigen. Er hat vielmehr einer anderen Aufgabe zu dienen. Der Raiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, er hat bamit die auswärtige Politik bes Reiches zu leiten und zwar ohne Mitwirkung bes Bunbegrates, soweit es sich nicht um Abschluß von Verträgen über Gegenstände handelt, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen. Aber es liegt im Interesse ber größeren Bundesstaaten wie in dem des Reiches selbst, daß fie über ben Gang ber auswärtigen Politik, insbesondere über wichtige Verhandlungen in Kenntnis gesetzt werden und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, barüber sich zu äußern. Hierzu foll ber Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten bienen, bem ber Reichstanzler im Auftrage bes Raifers Mitteilungen über die auswärtige Politik zu machen hat, sofern dies für erforder= lich erachtet wird. Indes tritt dieser Ausschuß doch nur selten zusammen. In der Praxis hat sich, wie noch zu erwähnen fein wird, ein anderer Weg als geeigneter erwiesen, um ben angegebenen 3med zu erreichen.

Die staatsrechtlichen Funktionen, die der Bundesrat auszuüben hat, sind Funktionen der souveränen Reichsgewalt, sie sind Funktionen der Gesetzgebung, der Berwaltung, der Rechtsprechung. Aber auch soweit der Bundesrat Funktionen der Berwaltung oder der Rechtsprechung ausübt, hat er nicht die staatsrechtliche Stellung einer Behörde oder eines Gerichts, sondern die eines Inhabers der souveränen Gewalt. Der Bundesrat, der nichts anderes ist als die in ihm zu einer Einheit organisierten Inhaber der Landesstaatsgewalten, ist deshalb unverantwortlich, mag er ein Gesetz erlassen, einen Berwaltungsatt vornehmen oder die Gerichtsbarkeit ausüben. Die Bevollmächtigten sind nur ihrem Bundesstaat dafür verantwortlich, daß sie den ihnen gewordenen Auftrag ausschren, aber ihre Austraggeber, die Landesherrn, sind für diesen Austrag unverantwortlich. Der Beschluß des Bundesrates ist nur der Be-

schluß ber verfassungsmäßigen Mehrheit ber rechtlich unverantwortlichen Inhaber ber Landesgewalten. Im Reiche kann niemand, auch der Reichskanzler nicht, der als solcher überhaupt kein Stimmrecht im Bundesrate hat, für einen Beschluß des Bundesrates verantwortlich gemacht werden. Der Grundsah der Ministerverantwortlichkeit ist im Reiche insoweit beschränkt, als Funktionen der Reichsgewalt nicht vom Kaiser, sondern vom Bundesrate zu vollziehen sind. Nicht im Reiche, sondern nur in den einzelnen Staaten kann der Minister, der die Instruktionen, die dem Bevollmächtigten zum Bundesrate erteilt werden, gegengezeichnet hat, von dem Landtage hierfür nach Maßgabe der Landesversassung verantwortlich gemacht werden.

Die wichtigfte Funktion des Bundesrates ift die ber Ge= fetgebung. Der Bundegrat hat die Reichsgesete zu erlaffen. Freilich ift er hierbei an die vorhergehende Mitwirfung des Reichstages und die nachfolgende des Raifers gebunden. Der Bundesrat kann kein Gesetz erlaffen, dem nicht vorher ber Reichstag seine Buftimmung erteilt hat. "Die Übereinstimmung ber Mehrheitsbeschlüffe bes Bundesrates und bes Reichstages ift zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend", wie Art. 5 Abf. 1 ber Berfaffung erflärt. Indeffen ift, wie fich aus Art. 7 Biffer 1 ergiebt, in allen Fällen ber Beschluß, durch welchen ein Geset sanktioniert wird, von dem Bundesrat gu faffen, nachdem ber Reichstag bem Gefetentwurf guge= stimmt hat. Auch wenn ber Entwurf von dem Bundesrate beschloffen und von dem Reichstage ohne eine jede Anderung angenommen worden ift, hat der Bundesrat, ohne durch seinen früheren Beschluß gebunden zu sein, in voller Freiheit den Beschluß, durch welchen der Entwurf sanktioniert wird, zu fassen. Er kann auch in diesem Falle die Sanktion verweigern, wenn etwa in der Zwischenzeit einzelne Regierungen ihren Bevollmächtigten andere Inftruktionen erteilt haben.

Sogenannte Notverordnungen oder Berordnungen mit provisorischer Gesetzektraft, wie sie in den meisten Bundesstaaten der Landesherr ohne Mitwirkung des Landtages im Falle eines Notstandes erlassen kann, die aber außer Kraft gesetzt werden müssen, wenn der Landtag nachher seine Zustimmung verweigert, kennt die Reichsversassung nicht. Nur einige wenige Reichsgesetze geben teils dem Bundesrate, teils bem Raiser die Ermächtigung Angelegenheiten, die nach ben allgemeinen Rechtsfäben ber Berfassung burch Reichsgesete zu normieren find, durch Verordnungen zu normieren, die aber bem Reichstage nachträglich zur Genehmigung vorzulegen find. Erteilt der Reichstag die Genehmigung, so erhalten sie dadurch Die rechtliche Geltung von Reichsgesetzen. Berfagt ber Reichs= tag die Genehmigung, so treten sie entweder mit der Berfagung außer Kraft, ober fie find von dem Bundesrate ober bem Raifer, die fie erlaffen haben, außer Rraft zu feten. Bu ber erfteren Rlaffe gehören 3. B. die Berordnungen des Bundes= rates, burch welche er das in § 16 der Gewerbeordnung ent= haltene Berzeichnis der genehmigungspflichtigen gewerblichen Unlagen erganzen fann, die Berordnungen bes Raifers, burch welche er mit Zustimmung des Bundesrates das Rechtsmittel der Revision in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausdehnen oder beschränken kann (Ginführungsgeset zur Zivilprozefordnung § 6). Bu ber zweiten Rlaffe gehören 3. B. die Berord= nungen des Bundesrates, durch welche nach § 56 b Abs. 2 der Gewerbeordnung gewiffe Gegenstände und Leistungen zeit= weilig vom Gewerbebetrieb im Umberziehen ausgeschlossen werden fönnen.

Hat der Bundesrat ein Gesetz sanktioniert, so bedarf er ber Mitwirkung bes Kaisers zur Aussertigung und Ber-

fündigung des Gesetzes. (Siehe oben S. 55.)

Der Raiser hat im Ramen bes Reiches völkerrechtliche Berträge abzuschließen. Aber er kann ohne Mitwirkung bes Bundesrates das Reich auch durch einen völkerrechtlichen Berstrag nicht verpflichten, das Reichsrecht abzuändern oder für einen Gegenstand Rechtsnormen zu erlassen, die in den Bereich der Gesetzgebung gehören. Er bedarf vielmehr zum Abschluß solcher Berträge der vorherigen Zustimmung des Bundesrates und nur durch Genehmigung des Reichtages können solche Berträge Gültigkeit erlangen (Art. 11).

In Ausübung der souveränen Reichsgewalt hat der Bundesrat ferner Verwaltungsfunktionen auszuüben. Sosern die Versassung oder ein Reichsgesetz nichts anderes bestimmen, hat der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetz ersorderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen (Art. 7 Ziff. 2). Hiernach ist der Bundesrat zuständig, Verwaltungsverordnungen, die über die Ausführungen

der Reichsgesetz den Verwaltungsbehörden des Reiches und der Bundesstaaten Anweisungen erteilen, zu erlassen. Soweit berartige Verordnungen sich an die Landesbehörden wenden, sind die Dundesstaaten verpflichtet, sie diesen bekannt zu geben und dafür Sorge zu tragen, daß sie beachtet werden, während es dem Kaiser nach Art. 17 obliegt, darüber zu wachen, daß dies geschieht. Der Bundesrat hat nicht über die Verwaltungsbehörden des Reiches und der Bundesstaaten eine Aussicht zu sühren. Er kann deshalb an sie keine Versügungen, keine Vesehle sür die Erledigung einzelner Verwaltungsgeschäfte erteilen.

Das Recht des Bundesrates Verwaltungsverordnungen zu erlassen ist aber vielfach beschränkt. Zunächst ist ber Raiser zuständig, die Verwaltungsverordnungen für die Verwaltung der Poft und Telegraphie (Art. 50) und für die kaiserliche Marine (Art. 53) und als König von Preußen die Berordnungen für das Landheer in dem früher (S. 57 u. f.) angegebenen Umfange zu erlaffen, die von den Landesherrn, soweit sie noch eine felbständige Beeresverwaltung führen, ihren Behörden zur Nachachtung bekannt zu machen find (Art. 63). Sobann fönnen die Berwaltungsvorschriften, die zur Ausführung der Reichsgesetze über die Bolle und die Berbrauchsabaaben erlaffen find, nur mit Zustimmung Preugens abgeandert werden (Art. 37). In gahlreichen Reichsgesetzen wird aber auch dem Raifer, bem Reichstangler ober ben Landesregierungen bas Recht erteilt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung ber Reichsgesetze zu erlassen.

Soweit der Bundesrat zuständig ist, Berwaltungsversordnungen zu erlassen, insoweit ist er auch zuständig, andere Einrichtungen, die zur Ausführung der Reichsgesetze ersorderlich sind, zu beschließen. So kann er insbesondere über die Errichtung und Organisation von Reichsbehörden Beschluß fassen. Jedoch unterliegt die Ausübung dieses Rechtes des Bundesrates noch weitergehenden Beschränkungen. Sosern zur Errichtung und Unterhaltung einer Behörde Geldmittel ersorderlich sind — und dies wird fast immer der Fall sein —, müssen diese Geldmittel durch Reichsgesetz bereit gestellt sein. Insolge dessen durch Reichsgestz bestimmt, so daß der Kaiser, ohne daß es eines Beschlusses des Bundesrates bedürfte, die zur

Errichtung und Organisation ber Behörden erforderlichen Ber-

waltungsatte vorzunehmen hat.

Weiterhin hat der Bundesrat nach Art. 7 Ziffer 3 über die Beseitigung der Mängel zu beschließen, welche bei der Aussführung der Reichsgesetze oder der von ihm erlassenen Verwaltungsvorschriften oder Einrichtungen hervortreten. Eine nähere Aussührung dieser Vorschrift enthält der Absah des Art. 36 der Versassing. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern des Reiches überwachen zu können, hat der Raiser Reichsbeamte zu bestellen, welche den Zolls und Steuers behörden der Bundesstaaten beigeordnet werden. Die von diesen Beamten erstatteten Anzeigen über Mängel, welche bei der Aussührung der Reichsgesetze sich ergeben haben, hat der Kaiser dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

In einem anderen Zusammenhange ist schon hervorgeshoben worden, daß die Reichsverfassung darüber, in welcher Weise der Bundesrat derartige Mängel zu beseitigen hat, keine besonderen Rechtssähe enthält. (Siehe oben S. 40.) Vielmehr hat der Vundesrat se nach der Lage des einzelnen Falles innershalb seiner allgemeinen Zuständigkeit Beschluß zu sassen, indem er entweder die bestehenden Verwaltungsvorschriften ändert oder neue erläßt oder einen Gesehentwurf beschlißt, um durch eine Änderung oder durch eine authentische Interpretation eines Gesehes dem Mangel Abhilse zu schaffen. Auch darauf ist schon hingewiesen worden, daß im Gebiete der Heeresverwaltung nach Art. 63 der Kaiser die Abstellung der Mängel, die sich bei der Inspektion der einzelnen Kontingente ergeben, unmittelbar anzuordnen hat.

Der Bundesrat ist nur zuständig über die Beseitigung der Mängel, die bei der Ausführung der Keichsgesetz hervortreten, Beschluß zu sassen. Es ist wohl zu beachten, daß ihm nicht die Behörden, welche die Reichsgesetze auszusühren haben, untergeordnet sind, weder die Reichsbehörden noch die Landesbehörden. Er kann demnach auch an sie keine Dienstbeschle erlassen und nicht für die Erledigung einzelner Amtsgeschäfte

Anweisung erteilen.

Ferner hat ber Bundesrat teils nach ber Reichsverfassung, teils auf Grund einzelner Reichsgesetze in einzelnen Berwals tungsangelegenheiten Beschluß zu fassen. Dem Bundesrat ift dadurch in bebeutsamer Weise eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Reiches, die der Kaiser zu führen hat, eingeräumt. Der Kaiser hat, wie erwähnt, die Reichsbeamten zu ernennen, aber die Mitglieder sehr wichtiger Reichsbehörden sind vom Kaiser nur zu ernennen auf Vorschlag oder Wahl des Bundeszates, so daß die Ümter thatsächlich, wenn auch nicht formell, von dem Bundesrat besetzt werden, so die Mitglieder des Reichsgerichtes und der Reichsanwaltschaft, des Rechnungshoses des Deutschen Reiches, des Bundesamts für das Heimatwesen, der Disziplinarkammern und des Disziplinarhoses, des Reichsersicherungsamtes u. s. w. Die zur Kontrolle der Zoll- und Steuersbeamten bestimmten Reichsbeamten, sowie die Reichskonsulln sind nach Vernehmung eines Ausschusses des Bundesrates zu ernennen (Art. 36, 56 der Verfassung).

Im Gebiete ber Finangverwaltung bes Reiches hat ber Bundesrat über zahlreiche und wichtige Angelegenheiten Beschluß zu fassen. Der Reichstanzler hat ihm über bie Berwendung aller Einnahmen bes Reiches jährlich Rechnung zu legen und der Bundesrat hat über seine Entlastung zu beschließen (Art. 72). Anordnungen über die Berwaltung bes Reichstriegsschates und Berfügungen über seinen Bestand fann ber Raiser nur mit Buftimmung bes Bundesrates treffen (Bef. bom 12. Nov. 1871). Cbenfo bedürfen die Berfügungen bes Reichskanzlers über die Ausprägung von Goldmungen ber Buftimmung bes Bundesrates (Gef. vom 4. Dez. 1871). Gine weitgehende Zuständigkeit hat der Bundesrat in Angelegenheiten ber Reichsbant und ber neben ihr bestehenden Notenbanken (Reichsgesetze vom 14. März 1875 und 7. Juni 1899), vor allem aber in der Berwaltung ber Bolle und ber Reichsfteuern. Der Bundesrat hat die Abrechnungen ber Bundesstaaten über die von ihnen für Rechnung des Reiches erhobenen Bolle und Abgaben zu prufen und ben von jedem Bundesstaate der Reichs= taffe schuldigen Betrag jährlich festzustellen (Art. 39). Die einzelnen Boll= und Steuergesetze weisen bem Bundesrate auch in anderen wichtigen Ungelegenheiten die Beschluffaffung gu.

Bahlreiche Reichsgesetz, die ben verschiedenen Berwaltungssgebieten angehören, wie die Gewerbeordnung, die Arbeitersversicherungsgesetz, das Biehseuchengesetz, das Gesetz betreffend die Bekampfung gemeingefährlicher Krankheiten u. s. w. ers

mächtigen ben Bundesrat bestimmte Borschriften zu erlassen ober erklären ihn zur Beschlußfassung in einzelnen Berwaltungs-

geschäften für zuständig.

Ter Bundesrat hat aber auch Funktionen der Rechtsprechung auszuüben. Er hat, wie schon erwähnt, darüber zu erkennen, ob ein Bundesstaat seine versassungsmäßigen Pflichten gegen das Reich verletzt hat und nötigenfalls Exestution gegen ihn zu beschließen (Art. 19). Er hat, wenn in einem Bundesstaate der Fall der Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt erlangt werden kann, Beschwerden über verweigerte oder gehemnte Rechtspslege anzunehmen, darüber zu entschen, und wenn er sie für begründet erklärt, bei der Bundesregierung, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, gerichtliche Hilfe zu bewirken (Art. 77). Nachdem aber durch Reichsgesetze die Rechtspslege in dem Deutschen Reiche geordnet ist, wird der Fall einer Justizverweigerung kaum mehr vorkommen.

Weit wichtiger sind die Bestimmungen bes Art. 76 ber Reichsverfassung. Die Bunbesftaaten find Staaten, aber fie find keine souverane Staaten. Ihnen steht nicht mehr bas Recht zu, völkerrechtliche Zwangsmittel anzuwenden. Sie können zwar untereinander wie mit auswärtigen Staaten in Bezug auf Ungelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Buständigkeit bes Reiches gehören, in völferrechtlichen Bertehr treten. Sie können aber, um ihre Ansbrüche gegen andere Staaten zur Anerkennung und Durchführung zu bringen, weder Krieg erklaren noch andere völkerrechtliche Zwangsmittel, wie Repressalien, er= greifen. Dem Auslande gegenüber ift das Reich allein berechtigt, aber auch verpflichtet, die Rechte des Reiches wie der Bundesstaaten zu vertreten und sie, sofern dies erforderlich ift, mit Waffengewalt zu ichüten und zu fichern. Entstehen aber Rechtsstreitigkeiten ber Bundesstaaten untereinander, die gur Auftändigkeit der Gerichte gehören, insbesondere folche privat= rechtlicher Natur, etwa über das privatrechtliche Eigentum an Grundftuden, jo haben fie burch Erhebung einer Rlage bor Gericht die Streitigkeit auf bem Rechtswege zur Entscheidung zu bringen. Wenn dagegen die Gerichte zur Entscheidung einer zwischen Bundesstaaten entstehenden Streitigkeit nicht zuständig sind, so hat der Bundesrat auf Anrufen des einen Teils die Streitigkeit zu erledigen. Der Bundesrat ift bem=

nach nicht zuständig, von Amtswegen in Streitigkeiten zwischen ben Bundesstaaten einzugreifen. Er wurde hierzu nur berechtigt fein, wenn durch die Streitigkeit der eine ober ber andere Bundesftaat verhindert ware, feinen verfaffungsmäßigen Pflichten gegen das Reich nachzukommen. Abgesehen hiervon wird die Ruftandigkeit des Bundesrates für den einzelnen Fall erft burch Anrufen eines Bundesftaates begründet. Bundesrat ift bann aber nicht verpflichtet, felbft ein richter= liches Urteil zu fällen, um badurch endgültig die erhobenen Un= fpruche festzustellen ober als unbegrundet gurudgumeifen. Der Bundegrat hat nach der Berfassung die Streitigkeit "zu er= ledigen". Damit ift es ihm überlaffen, im einzelnen Falle ben Weg einzuschlagen, auf bem er am zwedmäßigsten die Er= ledigung herbeizuführen glaubt. Bielfach wird dies ichon burch feine Bermittlung gelingen. Der Bunbegrat fann aber auch Die Entscheidung ber Streitigkeit einem Schiedsgericht übertragen, über beffen Bilbung er im einzelnen Fall die erforder= lichen Bestimmungen zu treffen hat. Diesen Weg hat ber Bundesrat in den Fällen, in benen er bisher gur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bunbesftaaten angerufen wurde, ein= geschlagen, sofern es ihm nicht gelungen ift, eine Bereinbarung herbeizuführen. Go hat ber Bundesrat die Entscheidung durch ein Schiedsgericht angeordnet in einem Streite zwischen Breugen und Sachsen über die Berlin-Dresdner Gijenbahn (1877), in Grengstreitigkeiten zwischen Preußen und Samburg (1880) und zwischen ben beiden Medlenburg und Lübed (1887), in einem Streite zwischen Breugen einerseits und Sachien-Beimar und Sachien-Coburg-Gotha andererfeits über die Besteuerung ber Thüringischen Gisenbahnen (1878). Mag ber Bundegrat felbst die Entscheibung fällen ober mag er fie einem Schiedsgerichte übertragen, fo ift die Entscheidung immer eine rechtsträftige, burch fein Rechtsmittel anfechtbare Entschei= bung ber souveranen Reichsgewalt, ber sich zu unterwerfen die beteiligten Staaten nach ber Reichsverfaffung verpflichtet find. Auch in foldem Fall würde, follte dies jemals notwendig werden, gegen ben Staat, ber bie Entscheidung nicht beachten wollte, Exetution zu beschließen und zu vollstreden fein.

In Art. 76 Abs. 2 ift bem Bundesrat eine Funktion zus gewiesen, die nicht als eine richterliche bezeichnet werden kann, die aber doch in diesem Zusammenhang zu besprechen ist. Wie 74

ber Gingang ber Berfaffung bestimmt, ift ber Schut bes inner= halb des Reichsgebietes gültigen Rechtes die Aufgabe des Reiches. Das Reich hat bemnach auch dem in den Bundes= staaten geltenden Berfaffungerechte Schut zu gewähren, fofern nicht burch bas Landesrecht felbst hierfür genügende Schuteinrichtungen getroffen find. Die ordentlichen Gerichte find gur Entscheidung von Verfassungestreitigkeiten nicht guftandig. Aber in einzelnen Staaten bestehen besondere Staatsgerichtshofe, welche hierüber zu entscheiden haben, wenn auch in verschiedener Busammensekung und mit verschiedener Buständigkeit, so in dem Königreich Sachsen, den Großherzogtumern Medlenburg und Olbenburg, ben Berzogtumern Braunschweig und Sachsen-Altenburg wie in den Sansestädten. Sofern aber nach Landesrecht eine Behörde zur Entscheidung von Verfassungsftreitigkeiten nicht besteht, wird der Bundesrat auf Anrufen eines Teiles zwar nicht zur richterlichen Entscheidung zuständig, aber verpflichtet, zur Erledigung ber Berfassungsstreitigkeit thätig zu werden. Freilich ist es nicht unbestritten, was nach der Reichs= verfassung unter Verfassungestreitigkeiten zu verstehen ift. Zwar besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß dazu Streitigfeiten ber Staatsregierung und bes Landtags über bie Muslegung oder Ausführung der Verfaffung gehören. Wenn gahl= reiche Schriftsteller ben Begriff ber Berfassungsftreitigkeiten aber barauf beschränken wollen, so erscheint dies nicht begründet. Berfaffungsftreitigkeiten im Sinne ber Reichsverfaffung find aber auch nicht alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die Auslegung ober Ausführung ber Berfassung beziehen. Der Sinn, ben bie Reichsverfassung mit diefem Ausbruck verbindet, ergiebt sich aus dem Zwede des Rechtssates, ber darin hervortritt, daß der Bundesrat nur zuständig ist, sofern in der Landesverfassung eine Behörde gur Entscheidung folder Streitig= feiten nicht bestimmt ift. Der Bundesrat ift nur zuständig, zur Erledigung von Verfaffungestreitigkeiten thätig zu werden, fofern ein rechtlich geordneter Weg, auf dem nach Landesrecht die Erledigung erfolgen könnte, nicht vorhanden ift. Sandelt es sich um Streitigkeiten, die nach Landesrecht burch die Gerichte, die Berwaltungsbehörde oder den Landesherrn felbst zu ent= scheiden sind, so findet der Art. 76 Abs. 2 keine Anwendung. Underenfalls ift ber Bundesrat guftandig; nicht nur in Streitigfeiten zwischen Staatsregierung und Landtag, sondern auch in

anderen, wie namentlich in Thronfolgestreitigkeiten mehrerer

Brätenbenten.

Auch in Verfaffungsftreitigkeiten fann der Bundegrat nicht bon Amtswegen thatig werben, fondern nur auf Anrufen eines Teiles. Er hat bann junachst sich zu bemühen, die Streitigkeit gütlich auszugleichen. Gelingt ber Bersuch nicht, so hat er aber nicht, wie die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesftaaten, Die Streitigkeiten felbst zu erledigen, sondern er hat fie "im Bege ber Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen". Der Bundesrat ift bemnach verpflichtet, ben Entwurf eines Gesetzes aufzustellen, ber bem Reichstage vorzulegen ift. Die Streitig= feit kann freilich auf diesem Wege nur erledigt werden, wenn ein übereinstimmender Beschluß des Reichstags und des Bundes= rates zu erzielen ift. Erweist sich bies als unmöglich, so führt auch der Weg, auf den die Reichsverfassung verweift, nicht zum Biele. Berftanbigen fich aber Reichstag und Bunbegrat und kommt ein Reichsgesetz zustande, so kann bas Reichsgesetz in jeder geeigneten Beise die Streitigkeit erledigen, nicht nur indem bas Reichsgesetz für diesen einen Fall Recht schafft, sondern auch indem das Reichsgesetz eine authentische Auslegung eines Rechtssates des Landesrechts giebt oder aber indem es den ftreitigen Rechtsfat aufhebt und ihn durch andere Rechtsfätze erfett. Das Reich fann - ungehindert durch die anderweiten Beschränkungen seiner Zuständigkeit - bas Berfassungsrecht jedes Bundesstaates burch Reichsgesetz unter ben angegebenen Voraussehungen abandern. Es ift, wie mit Recht gejagt wurde, ber Bunkt, wo die Reichsgewalt am tiefften in ben Rreis ber Staatsgewalt eingreifen kann. Go zeigt fich auch hier, daß die Reichsgewalt die souverane Staatsgewalt ift, ber die Staatsgewalt ber Bunbesstaaten untergeordnet ift.

## Der Reichstag.

Das 17. und 18. Jahrhundert find in fast allen Staaten Europas die Zeiten der absoluten Monarchie. Nicht bloß in Deutschland, auch in Frankreich, in Spanien, in Dänemark verloren die alten, aus dem Lehnsstaate erwachsenen Stände ihre Bedeutung, wurden entweder ganglich beseitigt ober behielten nur noch eine fümmerliche Erifteng und nur noch ben Schatten ihrer früheren Macht. Sie waren die Vertreter der Rechte und Privilegien einzelner Rlaffen des Bolkes, fie wurzelten in rechtlichen, fozialen und politischen Berhältniffen, die ber Bergangenheit angehörten und die, soweit fie fich noch erhalten hatten, sich hemmend und störend der fortschreitenden Entwicklung des Staates, ber wirtschaftlichen und geistigen Rultur, ber politischen und bürgerlichen Freiheit des Bolkes entgegen= stellten. Sie mußten das Feld bem absoluten Königtum räumen, bas als Bertreter bes gesamten Staates und bes gesamten Voltes erschien und das die Führung in jenem großen Prozesse. ber ben mittelalterlichen Staat in ben modernen Staat um= wandelte, übernommen hatte. Nur in einem Staate Europas. in England, hatten fich die Stände des Reiches fortgebildet und waren aus Vertretern der Kronvasallen und der Städte zu einem Organe bes Staates geworden. Nur in England hatte fich in ununterbrochener, wenn auch teilweise fturmischer Ent= wicklung ber ständische Lehnstaat des Mittelalters in einen tonstitutionellen Staat umgebildet. Im Laufe langer Jahr= hunderte hatte sich aus den Reimen, die schon in der Ber= fassung des normannischen Lehnstaates lagen, der mächtige Baum ber Repräsentativverfaffung Englands entwidelt. Dag biermit in England eine neue, von der Berfaffung des altständischen Staates burchaus verschiedene Berfaffungsform entstanden fei,

ward auf bem Festlande erst seit der Mitte des 18. Sahr= hunderts erkannt. Diese Wahrheit gefunden und verkundet zu haben, ift das große Berdienft Montesquieus. Mochte auch bas Bild, bas er von der Verfassung Englands entwarf, in vielen einzelnen Zügen falsch sein, er war es doch, der zuerft erkannte, daß in der Repräsentativverfassung die Form gegeben fei, in der die Einheit und Macht ber Staatsgewalt und die politische Freiheit bes Bolles in bem modernen Staat verwirklicht werben können. In der englischen Berfaffung erscheint, wie er fagte, die Freiheit wie in einem Spiegel. Er hat ein politisches Ideal aufgestellt, dessen Berwirklichung über ein Jahrhundert lang alle gebildeten Bölker anstrebten. Im 19. Jahrhundert hat die Repräsentativversassung die Welt er= obert. Ihr Grundgedanke besteht darin, daß die Staatsgewalt ausgeübt wird unter Mitwirkung einer Versammlung, beren Mitglieder aus dem Bolke durch Wahl hervorgehen, die nicht persönliche Rechte ober Privilegien einzelner Stände zu vertreten haben, sondern das Interesse bes Staates und bes Bolfes, die in ihren Funktionen nur den Gesetzen unterworfen und von niemandem rechtlich abhängig find. Freilich ift die Repräsentativverfassung in den verschiedenen Ländern auf sehr verschiedenartigen sozialen und politischen Grundlagen aufgebaut worden. Sie hat eine fehr verschiedenartige Ausgestaltung erfahren und fehr verschiedenartige Wirkungen ausgeübt. Auch vermögen wir heute nach den Erfahrungen, die die Geschichte der letten Menschenalter uns gelehrt, die Mängel und Schwächen, die auch biefer Verfassungsform anhaften, besser zu erkennen als unsere Bäter und Großväter bies vermochten. Aber trot aller Mängel ift die Repräsentativverfassung die Berfassungsform ber Gegen= wart und wird die herrschende Berfassungsform ber gebilbeten Bölker für absehbare Zeit bleiben.

Alls im Jahre 1867 ber Nordbeutsche Bund gegründet ward, war es eine gemeinsame Überzeugung sämtlicher deutschen Staatsregierungen, aller politischen Parteien, des gesamten Bolkes, daß seine Berfassung nur eine Repräsentativverfassung sein könne und sein müsse. Schon am 9. April 1866 hatte Preußen am Bundestage zu Frankfurt a. M. den Antrag gestellt, ein aus direkten allgemeinen Bahlen der ganzen Nation hervorgehende Versammlung einzuberusen, um mit ihr über eine Resorm der Bundesverfassung zu beraten. Und in den

78

Grundzügen zu einer Bundesverfaffung, bie Breuken am 10. Juni 1866 ben beutschen Regierungen mitteilte, ebenso wie in dem Entwurf der Berfassung des Norddeutschen Bundes. ben Breußen am 15. Dezember 1866 ben Gesandten ber nord= beutschen Staaten vorlegte, waren bem nach birettem und allgemeinem Mahlrecht zu mählenden Reichstage eine bedeutsame Stellung und wichtige Funktionen zugewiesen. Trothem bas Königtum soeben erft einen beftigen Verfassungstampf burchgefämpst und darin den Sieg errungen hatte, trothem die Macht bes Königtums burch bie ruhmreichen Siege in Böhmen außerordentlich gesteigert war, begten doch König Wilhelm und sein großer Minister nicht einen Augenblick einen Ameifel, daß ber zu grundende Bund nur bann Bestand haben werde und jum Deutschen Reich sich erweitern könne, wenn bem Bolfe ber Anteil an ber Regierung bes Bundes und an der Gesets= gebung eingeräumt werbe, ben ein gebilbetes und opferbereites Bolf forbern muß. Und nicht bloß dies. Der Bund follte und fonnte fein Ginheitsftaat fein. Die Bundesgewalt mußte, foweit sie nicht bem König von Breufen als Bundespräfibium und als Bundesfeldherr zu übertragen war, durch die Landes= gewalten in dem Bundegrate ausgeübt werden. Der ganze bisherige Gang ber beutschen Geschichte, vor allem die Geschichte der letten 60 Sahre ließen die Gefahr nicht unbegründet er= icheinen, daß die partifulariftischen Interessen und Bestrebungen ber Dynastien und Landschaften in dem Bundesrate fich geltend machen werden. Die Gefahr schien vorhanden, daß der Gedanke ber nationalen Einheit und die gemeinsamen Interessen bes beutschen Bolfes, wie in dem Bundestage zu Frankfurt a. Dt., so auch in dem Bundesrate durch den Vartikularismus zurud= gebrängt werden. Hiergegen bedurfte es in der Verfassung des Nordbeutschen Bundes eines Gegengewichts, eines Organes, in bem die Einheit der Nation ihren Ausdruck findet, beffen Glieber von dem gesamten Volke gewählt werden, eines Reichs= tages, ber, wie Fürst Bismard später einmal fagte, ben Brenn= puntt bes nationalen Ginheitsgefühls zu bilben hat. Aft der beutsche Reichstag immer dieser hoben Aufgabe gerecht geworden? Die Geschichte wird diese Frage nicht mit einem unbedingten Ja beantworten können. Auf Zeiten eines hoben patriotischen Aufschwungs sind auch Zeiten ber Ermüdung und Erschlaffung gefolgt und in dem Rampfe ber wirtschaftlichen

Interessen, der auch dem Reichstage nicht erspart bleiben konnte, sind die hohen idealen Ziele, die dem Reichstage gesteckt sind, nicht immer im Auge behalten worden. Aber in allen großen Fragen, in denen es sich um die Einheit und Sicherheit des Baterlandes, um die höchsten Interessen der Nation handelt, hat der Reichstag jederzeit zu Kaiser und Reich gestanden. Die Gesahren, die von dem Bundesrate drohten, haben sich nicht ersüllt. Über so gerechtsertigt die Klagen über manche Mißstände sind, die in dem deutschen Reichstage sich zeigen, so hat sich der Reichstag doch als nationale Bolksvertretung bewährt, die das Reich besesstigt und die Einheit des deutschen Bolkes gestärft hat.

Der Reichstag ist die nationale Volksvertretung. Seine Mitglieder werden gewählt von allen Reichsangehörigen, die die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Wahlrechts haben. Deshalb sind auch die Landesangehörigen von Elsaß-Lothringen wahlberechtigt und wahlfähig (Reichszesetz vom 25. Juni 1873 § 3), obwohl Elsaß-Lothringen kein Vundesstaat ist. Aber das Reichsland gehört zu dem Reichsgebiet und die Landesangehörigen sind Reichsangehörige.

Die Mitalieder des Reichstaas werden zwar in einzelnen Wahlfreisen gewählt, aber jedes Mitglied ift, wie Art. 29 der Berfassung fagt. Bertreter bes gesamten Bolkes. Er ift nicht Bertreter feines Wahlfreises, nicht Bertreter bes Bundesstaates, bem er angehört, sondern er ift Mitglied eines staatlichen Organs des Reichs, das, ebenso wie der Raiser und der Bundesrat, seine Funktionen nur auszuüben hat im Interesse bes Reiches und ber gesamten Nation. Nur in diesem Sinne nennt die Berfaffung die Mitglieder bes Reichstages Bertreter bes gesamten Bolfes. Sie find nicht Bertreter im rechtlichen Sinne. Sie find nicht Vertreter im Sinne von Beauftragten. Sie haben die Rechte und Ansichten feines Auftraggebers gu vertreten. Ihre Rechte und Funktionen find nur in der Ber= faffung, nicht in einem Auftrage begründet. Sie find beshalb, wie Art. 29 erklärt, an Aufträge und Inftruktionen nicht gebunden. Ein rechtliches Berhältnis zwischen ben Bählern und bem von ihnen gewählten Mitgliede bes Reichstags besteht nicht. Die Bahl ift nur die Form, in welcher die Mitglieder bes Reichstags bestimmt werben. So wenig wie die Bahler ihnen Aufträge erteilen können, so wenig find fie ben Bablern für ihre Thätigkeit verantwortlich und für die Ausübung ihrer Funktionen Rechenschaft schuldig. Benn ein Mitglied des Reichstags sich verpflichtet fühlt, seinen Bählern über seine Thätigkeit und die Thätigkeit der politischen Partei, der er angehört, von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, so ist dies nur eine politische, keine rechtliche Pflicht. In der Regel geschieht dies auch nicht, um einer Pflicht zu genügen, sondern um den Boden für eine Wiederwahl oder, falls das Mitglied entschlossen ist, eine Wahl nicht wieder anzunehmen, um den Boden für

Die Wahl eines Barteigenoffen porzubereiten.

Die Mitglieder des Reichstags sind nicht nur nicht ihren Wählern gegenüber unverantwortlich, sondern sie sind in Ausübung ihrer Funktionen rechtlich überhaupt unverantwortlich. Sie sind hierin ebenso unverantwortlich, wie der Kaiser in Ausübung der Reichsgewalt. Die Versassung bietet keine rechtliche Garantie dassür dar und kann keine rechtliche Garantie dassür darbieten, daß das einzelne Mitglied in Ausübung seiner Funktionen nicht persönliche Interessen oder die Interessen des Standes oder der Besitesklasse, denen es angehört, versolgt. Die Vaterlandssiebe der Wähler und die Vaterlandsliede der Gewählten bieten die einzigen Garantien dagegen, daß in dem Reichstage nicht die persönlichen Interessen einzelner, nicht die Interessen einzelner Stände oder Besitherklassen sür die einzelnen Mitglieder maßegebend werden.

Der Reichstag ist nach der Versassung nur berusen zur Mitwirkung bei der Ausübung der Reichsgewalt durch den Kaiser und den Bundesrat. Er hat die Reichsgewalt nicht selbst auszuüben. Er hat keine obrigkeitlichen Funktionen. Er kann keine Veschle, keine Anordnungen erlassen, abgesehen von solchen, die sich auf die Ordnung seiner eigenen Geschäftsthätiskeit beziehen. Über Kaiser und Bundesrat können ohne seine Zustimmung einzelne Funktionen der Reichsgewalt nicht ausüben und die gesamte Verwaltung des Reiches unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen der Versassung seiner

Brüfung.

Indes auch das ihm zustehende Recht der Mitwirkung bei Ausübung der Reichsgewalt geht nicht soweit, daß der Reichstag den Kaiser oder den Bundesrat nötigen könnte, die Regierung des Reiches nach den Beschlüssen des Reichstags zu führen. Ohne Genehmigung des Reichstags können von

ihnen einzelne Funktionen ber Reichsgewalt nicht ausgeführt werden. Aber sie sind auch nicht rechtlich verpflichtet, auf Beschluß bes Reichstages irgend einen Aft ber Reichsgewalt vorzunehmen. Die Verfassung des Reiches ift eine konstitutionelle, nicht eine parlamentarische Verfassung. In England, in Italien, in Belgien und in ben Niederlanden, in Rumanien, in Griechenland hat die politische Entwicklung dahin geführt, daß der Monarch zwar nicht nach formellem Rechte, aber thatfächlich genötigt ift, die Staatsregierung ausüben zu laffen, nicht burch die Staatsmänner, benen er sein Vertrauen schenkt, sondern durch Staatsmänner, die Führer der im Barlamente herrichenden Bartei find, daß er genötigt ift, jedem Gefetes= entwurfe, der von dem Parlamente angenommen ift, seine Sanktion zu erteilen. Er kann biese Notwendigkeit nur binausschieben, aber ihr nicht auf die Dauer entgehen. Er kann bas Parlament ober die Bahlkammer besfelben auflosen. Er= balt aber die bisher herrschende Partei in den Neuwahlen wiederum die Mehrheit, so muß er sich ihren Beschlüffen fügen. In feiner Berfaffungsurfunde haben diefe Gate Aufnahme gefunden. Auch in England sind fie nicht Rechtsfäte. Aber in England und ben anderen genannten Staaten hat bas Barlament die rechtlichen Machtmittel, um die Ausübung der Staatsregierung jedem Minister auf die Dauer unmöglich zu machen, ber in Widerspruch mit den Beschlüssen der herrschenden Bartei fich fest. Thatfächlich liegt in Diefen Staaten Die entscheidende Gewalt nicht mehr in der Sand des Königs, sondern bei der im Barlamente herrschenden Partei. Nicht so in Deutschland. Raiser und Bundesrat find in Ausübung ber Reichsgewalt burch ben Reichstag beschränkt, aber fie find weber rechtlich verpflichtet noch thatsächlich genötigt, den Beschlüffen bes Reichstags juguftimmen. Der Reichstag fann verhindern, baß Raifer und Bundesrat Afte ber Reichsgewalt vornehmen, bie seiner Genehmigung bedürfen, indem er diese verweigert. Nicht aber ber Reichstag, sonbern Raifer und Bundesrat leiten ben Gang ber beutschen Politik. Bon ber politischen Autorität, die ber Reichstag sich zu erringen vermag, hängt bas Maß des Einfluffes ab, den er hierauf ausüben kann.

Allerdings gehören zu den Akten der Reichsgewalt, die ohne Genehmigung des Reichstags nicht vorgenommen werden können, auch solche, die vorgenommen werden muffen, damit

82

bas Reich leben fann. Die Berfassung beruht auf der Boraus= fetung, daß jederzeit Raifer, Bundesrat und Reichstag fich über Diese Afte vereinigen werden. Wie schon Montesquien bemerkt hat, find in dem konstitutionellen Staate die hochsten Organe bes Staates burch die Notwendigkeit bes Staatslebens auch genötigt. im Einverständnis miteinander thätig zu werden. Daß biefes Einverständnis zu allen benjenigen Staatsatten, ohne die ber Staat nicht zu eriftieren vermag, fich verwirklichen laffe, ift eine notwendige Voraussetzung der Verfassung. Erwiese fie fich als irrig, so ware die Verfassung nicht durchführbar. Um die Berfaffung aufrechtzuhalten und durchzuführen, find die verbündeten Regierungen wie der Reichstag nicht rechtlich, aber politisch verpflichtet, sich gegenseitig Zugeständnisse zu machen, um in allen den Angelegenheiten zu übereinstimmenden Beschlüffen zu gelangen, in benen eine gesetliche Ordnung ber= gestellt werden muß, damit das Reich die Funktionen ausüben fann, ohne die es nicht zu leben vermag. Go ift es eine politische Notwendigkeit, daß jedes Sahr Bundesrat und Reichstag fich über bas Reichshaushalts-Etatgeset verftändigen, auf Grund beffen die Ausgaben bes Reiches zu leiften find, Go ift es eine politische Notwendigkeit, daß das Geset, durch welches die Friedens= prafengftarte bes Beeres festgestellt wird, jederzeit vor Ablauf bes geltenden, nur auf eine bestimmte Reihe von Sahren erlaffenen Gefetes erneuert wird. Damit ift nicht gefagt, baß ber Reichstag verpflichtet sei, allen Forderungen bes Bundes= rates zuzustimmen, er ift dies so wenig, wie der Bundesrat verpflichtet ift, allen Forderungen des Reichstags fich zu beugen. Es gehört zu ben schwierigsten Fragen ber Politik, Die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher ber Reichstag bem Bunbesrate und der Bundesrat dem Reichstage Augeständnisse zu machen hat, um ein Einverständnis in Angelegenheiten zu erzielen. beren rechtliche Ordnung einen Aufschub nicht gestattet. eine gemeinsame Grenze muß gefunden werden, wenn bas Reich nicht in die verberblichsten Berfassungefampfe gefturzt werden foll. So ift das Kompromiß ein unentbehrliches Element des konstitutionellen Verfassungslebens. Mit Recht hat Fürst Bis= mark gesagt: "Wer das Unsehen der Kompromisse nicht ehrt, der ift für eine konstitutionelle Berfassung überhaupt nicht reif. Denn bas Berfassungsleben besteht aus einer Reihe von Kompromissen."

Nach dem Borbilde der englischen Verfassung ift die Bolks= vertretung in allen größeren Staaten aus zwei Abteilungen, zwei Rammern ober Säufern, zusammengesett. Rur die Ber= fassung bes Deutschen Reiches bildet eine Ausnahme. Auch bemofratische Staaten, in benen nicht die eine Rammer bagu dienen foll, der Aristofratie der Geburt oder des Reichtums eine Einwirkung auf die Ausübung ber Staatsgewalt und insbesondere der Gesetzgebung zu sichern, haben bas 3mei= tammersnstem eingeführt, damit die eine nach einem beschränkteren Wahlrecht gewählte Rammer ein Gegengewicht gegen die aus ben Wahlen aller Staatsbürger hervorgehende Rammer bilbe. Auch foll burch die Beratung und Beschlußfaffung in zwei Rollegien eine größere Gewähr für eine Berudfichtigung und Abschätzung aller berechtigten Intereffen, Die in den Gesetzen eine Ausgleichung finden follen, geboten werden. Bu feinem biefer 3mede erschien eine Teilung bes Reichstages in zwei Rammern erforberlich. Mit Recht find beshalb auch die im konstituierenden Reichstage im Jahre 1867 hierauf gerichteten Anträge abgelehnt worden. Der Bundesrat, in bem bie Macht fämtlicher beutscher Staatsregierungen vereinigt ift, bietet ein genügendes Gegengewicht gegen die einheitliche Bersammlung bes Reichstags und die tollegiale Zusammen= setzung bes Bundesrats aus ben bewährtesten und erfahrensten Staatsmännern aller Staaten foll bafür burgen, daß auch diejenigen Intereffen, Die von der Mehrheit bes Reichstags nicht in vollem Mage berücksichtigt werden, genügend zur Geltung gelangen. Neben bem Bundesrat ift ein Raum für ein Oberhaus nicht vorhanden. Damit wurde die Maschine allzusehr tompliziert, die Reibungen würden vermehrt und die Gefahr nahe gerückt werben, daß die Maschine gum Stillftand fomme.

Der Reichstag ist eine einheitliche Versammlung, beren Mitglieder nach allgemeinem, direktem und gleichem Wahlrecht von allen wahlberechtigten Reichsangehörigen gewählt werden. Diese Bestimmung war, wie in dem preußischen Antrag vom 9. April 1866 und in dem Grundzügen vom 10. Juni 1866, so auch in dem Entwurse der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthalten. In dem Reichstag begegnete das allgemeine und gleiche Wahlrecht großer Abneigung, nicht bloß bei den konservativen, sondern auch dei den gemäßigt liberalen

84

Barteien. Giner ber hervorragenften Führer der national= liberalen Bartei, Beinrich von Sybel, befampfte es auf das entschiedenste. Aber Bismard, ber es ber Reichsverfaffung von 1849 entnommen hatte, wies alle Bedenken, die bagegen geäußert wurden, zurück. Nicht irgend eine politische Theorie war es, noch weniger war es eine demofratische Gesinnung, die ihn hierzu bestimmten. Es waren vielmehr durchaus praftische Erwägungen, die ihn veranlaßten, ben fühnen Schritt zu wagen. Ihm tam es in ber Beit ber Gründung des Nordbeutschen Bundes und des Reiches in erster Linie barauf an, ben nationalen Geift burch Beteiligung aller Rlaffen bes Bolfes an ben Bahlen jum Reichstag zu ftarten. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht war ihm eine Waffe in bem Rampfe um die Ginbeit Deutschlands gegen ihre Begner im In- und Auslande. Hierzu tam feine Abneigung gegen das in Breußen seit 1849 bestehende Dreiklasseninstem, das den wohlhabenden Rlaffen in allen Bahlfreisen eine Mehrheit sichert, das aber in völlig willfürlicher Beise die Wahlrechte abstuft und in jeder Gemeinde mit anderem Mage mißt. Die Gefahren, welche mit dem allgemeinen und gleichen Bahl= rechte verbunden fein können, erkannte er wohl. Er fah fie por allem in dem Übergewicht, das badurch die große Masse ber Begehrlichen, ber novarum rerum cupidi, in bem Reichs= tag erlangen könne. Dieser Gefahr glaubte er dadurch begegnen zu können, daß die Wahlen nicht mit geheimer, sondern mit öffentlicher Stimmabgabe ftattzufinden haben. Daburch werbe ber Ginfluß der Besitzenden und Ginsichtigen gestärkt und vermehrt. Die Ginfluffe und Abhangigkeiten, die bas praktische Leben ber Menschen mit sich bringe, seien gottgegebene Belleitäten, die man nicht ignorieren könne und folle und beren Berechtigung man auch im politischen Leben nicht ablehnen burfe. Trot des Widerspruches der verbundeten Regierungen nahm jedoch der Reichstag die Worte "mit geheimer Abftimmung" in ben Art. 20 ber Berfaffung auf und bie Regierungen fügten sich biesem Beschlusse bes Reichstags. Doch fei baran erinnert, daß die Berfaffung nur bas allgemeine und dirette Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe fanttioniert, nicht das gleiche Wahlrecht. Indes bestand nach Ablehnung aller Unträge, die das Wahlrecht beschränken oder abstufen follten, fein Zweifel barüber, baß bas zu erlaffende Bahlgesets

auch ben Grundsatz der Gleichheit des Wahlrechtes durchzusühren habe, wie dies auch in dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869

geschehen ift.

Es wird kaum zu bestreiten sein, daß die Bahl ber Gegner bes allgemeinen und gleichen Wahlrechts in Deutschland in den letten Sahrzehnten fich nicht verringert, sondern vermehrt hat. Wenn sie mit ihrer Gegnerschaft nicht immer offen hervortreten, fo find hierfür politische Gründe maggebend. Die Einwände, die gegen bas allgemeine und gleiche Bahlrecht erhoben werben, liegen auf der Hand. Unter seiner Berrichaft kommt ber Stimme bes einsichtigften und klügften Staatsmannes bei ben Bahlen fein größeres Gewicht zu als ber Stimme eines Mannes, ber politisch völlig ungebildet ift ober phantastischen Träumen nachjagt, ber Stimme bes opfer= willigsten Batrioten fein größeres Gewicht als ber Stimme eines Mannes, ber in ber Politik ausschließlich sein persönliches Interesse verfolgt. Es wird dies gut charafterisiert durch eine Anekote, die, wenn ich nicht irre, von dem verstorbenen Minister von Friedenthal erzählt wird. Bur Beit einer Reichstagswahl befand er fich auf seinem But in Schlesien und ließ fich in die Stadt fahren, um bort an ber Wahl, für die nur zwei Kandidaten aufgestellt waren, sich zu beteiligen. Unterwegs frug er ben Rutscher, wem dieser seine Stimme geben wolle. Als der Rutscher den Namen bes regierungsfeindlichen Randidaten nannte, forderte er ihn auf umzukehren. Gie konnten fich die Fahrt in die Stadt ersparen. da ihre Stimmen fich aufhöben und es im Erfolg auf das= felbe hinauskomme, ob fie beibe ihre Stimmen abgeben ober beibe fich bes Stimmens enthielten.

Auch von ernsten und gewissenhaften Patrioten, die sich nicht von dem Interesse einer politischen oder wirtschaftlichen Partei leiten lassen, wird die Frage erhoben, ob das allgemeine und gleiche Wahlrecht, aus dem der Reichstag hervorgeht, ein Segen für Deutschland gewesen, ob der auf demokratischer Basis ruhende Reichstag der großen Aufgabe, die ihm die Verfassung auferlegt, gewachsen sei. Ich teile diese Zweisel nicht. Nach meiner Überzeugung gehört die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, aus welchen Beweggründen sie auch erfolgt sein mag, zu den Großthaten des Fürsten Bismarck. Nur das allgemeine und gleiche Wahls

recht giebt uns die Burgichaft, daß der Reichstag nicht die Bertretung einseitiger Rlaffenintereffen wird, daß in ihm alle in dem Bolfe lebenden Rräfte fich bethätigen konnen und die Sonderintereffen einzelner Stände und Berufe in dem Befamtinteresse ber Nation ihre Ausgleichung finden. Wenn man dem allgemeinen Bahlrecht vorwirft, daß in ihm dem Bebildeten wie dem Ungebildeten ein gleichmäßiger Anteil an der Bilbung der Boltsvertretung eingeräumt wird, fo übersieht man meines Erachtens, daß auch die umfassenosten Renntnisse und die größte Verftandsbildung feine Gewähr bafür bieten, daß fie nicht in den Dienst von Sonderintereffen gestellt werden und bann um fo verberblicher wirken. Das Repräsentativ= instem birgt unleugbar die Gefahr in sich, daß es zu einer Rlaffenherrichaft in bem Barlamente führt. Rein Wahlinftem vermag für sich allein dieser Gefahr vorzubeugen. Aber fie wird vermindert, wenn das Wahlrecht allen Barteien und allen Bestrebungen die rechtliche Möglichkeit giebt, sich nach bem Mage ihrer Rrafte geltend zu machen.

Sicherlich ift das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht, wie es in den romanischen Ländern vielsach aufgefaßt wird, ein angeborenes Menschenrecht, es ist vielmehr ein vom Staat verliehenes öffentliches Recht, das seiner Idee nach eine öffentzliche Pflicht ist, und das dem Wähler verliehen ist nicht um seine persönlichen Interessen zu sördern, sondern um im Interesse des Staates und der Gesantheit thätig zu werden.

Beit verbreitet ist die Ansicht, daß die Sicherheit und Fortbildung des Staates nur gesichert seien, wenn diesenigen, die den Besit vertreten, auch das Übergewicht im Staate haben. Sonst werde der Staat zu einer Unruhe der Entwicklung verurteilt, die zu Diktatur und Gewaltherrschaft führe. Gewiß können sich, wie Fürst Bismarck in den Gedanken und Erinnerungen sagt, schwere Massen, zu denen große Nationen in ihrem Leben und ihrer Entwicklung gehören, nur mit Borsicht bewegen, da die Bahnen, in denen sie einer undekannten Zukunft entgegenlausen, nicht geglättete Eisenschienen haben. Gewiß kann jedes große staatliche Gemeinwesen des vorsichtigen und hemmenden Einflußes der Besitzenden und Gebildeten nicht entbehren, ohne Gesahr zu lausen in eine den Staatswagen zerbrechende Geschwindigkeit zu geraten. Aber in einer Zeit, wie der gegenwärtigen, in der die arbeitenden

Alassen zu dem Bewußtsein des sozialen Wertes ihrer Arbeit und damit auch ihrer Macht gelangt sind, gehört es zu den wichtigsten Aufgaben des Staates, das Recht dahin umzusgestalten, daß den arbeitenden Alassen eine solche rechtliche Stellung und solche Lebensbedingungen gesichert werden, die zu dem sozialen Berte ihrer Arbeit in einem gerechten Bershältnis stehen. Darin besteht, wie Kaiser Wilhelm in der Botschaft vom 17. November 1881 erklärte, eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Bolksledens steht. Diese Aufgabe ist aber nicht durchzusühren, ohne daß den Besissenden große Opser auserlegt werden. Nur wenn der Reichstag nicht nur eine Vertretung der besissenden Klassen, sondern aller Klassen des Volkes ift, wird er bereit

fein, an der Erfüllung diefer Aufgabe mitzuwirken.

Nach der Verfassung Art. 20 besteht der Reichstag aus 397 Abgeordneten, die nach bem Bablgeset vom 31. Mai 1869 gewählt werden. Die Wahlfreise, in benen je ein Abgeordneter zu mählen ift, follen burch Reichsgesetz abgegrenzt werden und zwar der Art, daß auf durchschnittlich 100000 Einwohner berienigen Bevölkerungszahl, welche ben Bablen zum verfaffungsgebenben Reichstage im Sahre 1867 Brunde gelegt war, ein Abgeordneter gewählt wird. Indes ist dieses Reichsgesetz über die Abgrenzung der Bahlfreise bis heute noch nicht erlaffen worden. Noch fteht in Geltung die Abgrenzung, wie fie in ben Staaten bes Nordbeutschen Bundes burch Berordnung ber Landesregierungen, in den süddeutschen Staaten und Elfaß-Lothringen burch Berordnung bes Bundesrates erfolgt ift. Gine jebe Underung biefer Abgrengung fann nur burch Reichsgesetz vorgenommen werden (Bahlgeset § 5, 6). Inzwischen hat aber eine große Bermehrung und eine bedeutsame Berichiebung ber Bevölkerung ftattgefunden. Die Bevölkerung bes Reiches hat fich von ca. 40 Millionen im Jahr 1871 auf ca. 56 Millionen im Jahre 1900 ver= mehrt. Beit größer aber als die Bermehrung der Bevölkerung auf bem Lande und in den kleinen Städten ift die in den Großstädten. Tropdem haben fie diefelbe Bahl ber 216= geordneten behalten, die ihnen vor mehr als 30 Jahren zuge= wiesen wurden. Denn eine Bermehrung ber Rahl ber Abgeordneten infolge ber steigenden Bevölkerung kann nur durch

bas Gesetz bestimmt werden (Wahlgesetz § 5). So hat Berlin mit einer Bepölferung von 1900000 Einwohnern doch nur feche Abgeordnete zu wählen. Samburg mit 770000 Einwohnern drei, München mit 550000 Einwohnern nur zwei Abgeordnete zu wählen u. f. w. Demgemäß ift die Bahl ber Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlfreisen außerordentlich verschieden. Bei ber letten Reichstagswahl im Jahre 1898 batten dunnbevölkerte ländliche Wahlkreise in den öftlichen Provingen Breukens, namentlich in Bestvreußen, Bosen, einzelnen Teilen von Brandenburg 12000 bis 20000 Babler. großstädtische Wahlfreise ober Wahlfreise in dicht bevölkerten Industriegegenden 50000 bis 80000 Bahler. Ginzelne Wahl= freise gablten über 100000 Babler, ber fechfte Berliner Bablfreis spaar 142000. Der ländlichen Bevölferung ift baburch eine weit ftarkere Vertretung in bem Reichstage gesichert als ber städtischen. Die Gleichheit bes Wahlrechts wird badurch in hohem Make beeinträchtigt. Der Babler eines ländlichen Bahlfreises mit 12= bis 14000 Bahlern hat ein gehn= bis elfmal stärkeres Wahlrecht als ein Bähler in einem Bahlfreise mit 140000 Bählern. In beiden ift nur je ein Ab= geordneter zu wählen. Da in den ländlichen Wahlfreisen des Ditens der politische Ginfluß der grundbesitzenden Aristofratie immer noch vorherrschend ist, so wird badurch auch der demotratische Charafter des Wahlsustems in bedeutendem Mage abgeschwächt.

Das Wahlrecht fteht jedem männlichen Reichsangehörigen, ber das 25. Lebensjahr vollendet hat, zu. Doch find von der Berechtigung zum Bablen ausgeschloffen: 1. Bersonen, Die unter Bormunbichaft fteben, 2. Berfonen, über beren Bermögen Ronfurs eröffnet ift mahrend ber Dauer bes Ronfursverfahrens, 3. Personen, die eine öffentliche Armenunterstützung beziehen ober im letten der Wahl porbergegangenen Sahre bezogen haben, 4. Bersonen, benen die bürgerlichen Ehrenrechte aber= kannt find für die Dauer des Ehrverluftes. Die Bersonen bes Solbatenstandes bes Heeres und ber Marine haben zwar die Wahlberechtigung, aber fie ruht fo lange, als fie fich bei ber Fahne befinden. Auch die Bahlberechtigten fonnen nur in bem Wahlfreise, in bem fie ihren Wohnsit haben und in benen fie in die Wahllisten eingetragen find, ihr Wahlrecht ausühen

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, demnach auch die Personen des Soldatenstandes, deren Wahlrecht nur ruht. So waren Moltke, Koon und andere der großen Heersührer lange Jahre hindurch Mitglieder des Reichstages. Doch sind zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar diesenigen, die noch nicht sein mindestens einem Jahre die Reichsangehörigkeit besitzen. Auch kann niemand gleichzeitig Mitglied des Reichstages und Bevollmächtigter zum Bundesrate sein. Die Bevollmächtigten zum Bundesrat sind demnach zwar wählbar, aber sie können die Wahl nur annehmen, nachdem sie vorher aus dem Bundese

rate ausgeschieden find (Berfassung Art. 9).

Die Wahlen finden mit geheimer Stimmabgabe ftatt (Art. 20). Schon erwähnt habe ich, daß Fürst Bismard in ber Öffentlichkeit ber Abstimmung ein Gegengewicht gegen bas allgemeine und gleiche Wahlrecht erblickte und nur widerwillig bem Beschluffe bes konftituierenden Reichstages, der die ge= beime Abstimmung ber Berfaffung einfügte, zustimmte. Wie bas allgemeine und gleiche Wahlrecht hat auch heute noch die geheime Stimmabgabe zahlreiche und einflugreiche Gegner. Meist führen die Gegner aber nicht, wie dies Fürst Bismarck in ehrlicher Offenheit gethan hat, ben wahren Grund ihrer Gegnerschaft ins Feld, sondern einen Scheingrund, indem fie mit sittlichem Bathos die geheime Stimmabgabe als unwürdig und für einen ehrenhaften und freien Mann, ber feine hochste Bürgerpflicht nur öffentlich und mit voller Verantwortlichkeit ausüben folle, verächtlich erklären. Gewiß ware es ein idealer Buftand, wenn wir ber geheimen Stimmabgabe nicht bedürften. Aber ein solcher idealer Zustand sett ideale Menschen voraus, die die Macht, die sie über die in wirtschaftlicher oder sozialer Abhängigkeit von ihnen stehenden Menschen besitzen, nicht dazu benuten, um fie zu nötigen, ihre Stimme nicht nach ihrer Überzeugung, sondern nach dem Gebote des Machthabers abzu= geben. Zieht man hieraus aber, wie es häufig geschieht, die Folgerung, daß das Wahlrecht nicht auf Rlaffen ausgedehnt werden solle, die nicht selbständig genug seien, um öffentlich ohne Rudficht auf die nachteiligen Folgen, die ihre Stimmabgabe für fie haben konne, ihre Stimmen abzugeben, fo würde nur eine fehr fleine Minderheit ber Staatsburger gur Ausübung des Wahlrechts zuzulaffen fein. Daß diefer Grund aber nur ein Scheingrund ift, bas ergiebt fich beutlich aus

der Thatsache, daß diejenigen, die ihn vorbringen, als Mitglieder bes Reichstags, als Prosessoren der Universität, als Mitglieder irgend eines Bereines u. s. w. es mit ihrer Ehre durchaus vereindar finden, bei Wahlen, die in dem Reichstage, in dem Ronzise der Universität, in der Versammlung der Bereinsmitglieder stattsinden, in geheimer Stimmabgabe ihre Stimme abzugeben und daran durchaus keinen Anstoß nehmen. Hier überall hat man mit gutem Grunde geheime Stimmabgabe eingeführt, um zu verhüten, daß dem Abstimmenden aus seiner Abstimmung ein gesellschaftlicher Nachteil erwachse und daß nicht Störungen der kollegialen Verhältnisse eintreten.

Gewählt ist bersenige Kandidat, der in der Wahl die absolute Mehrheit, d. h. mindestens eine Stimme über die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird in dem ersten Wahlgang dies Ergebnis nicht erzielt, so hat eine zweite Wahl und zwar eine sogenannte Stichwahl stattzusinden. Bei ihr können gültige Stimmen nur abgegeben werden für einen der beiden Kandidaten, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten. Ergiebt eine Stichwahl Stimmengleicheit, so

entscheidet das Los.

über die Rechtsgültigkeit der Wahl und damit über die Legitimation seiner Mitglieder hat nach der Verfassung allein der Reichstag zu entscheiden (Art. 27).

Die Mitgliedschaft wird nicht schon durch die Wahl, sondern

erst durch die Annahme ber Wahl begründet.

Die Wahl erfolgt auf eine Legislaturperiode von fünf Jahren. Die Reichsverfassung Art. 24 hatte sie ursprünglich auf drei Jahre festgesetzt. Sie ist aber durch das Reichsegest vom 19. März 1888 auf fünf Jahre ausgedehnt worden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ablauf der Legislaturperiode. Sie erlischt aber auch vorher durch Auflösung des Reichstages, durch Berlust einer der Boraussehungen der Bählbarkeit, durch Berzicht, durch Annahme eines besoldeten Reichse oder Staatsamtes sowie, wenn das Mitglied schon bei seiner Bahl ein solches Amt bekleidete, durch Beförderung in ein Amt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist (Art. 21). Doch steht nichts im Bege, daß in den letzteren Fällen das ausgeschiedene Mitglied wieder gewählt wird. In dem Verfassungsentwurf, den die versewählt wird.

bundeten Regierungen bem fonstituierenden Reichstag vorlegten. war die Bestimmung enthalten, daß Beamte, Die im Dienste eines Bundesstaates stehen, nicht wählbar sein sollten. Doch fand fie fast allgemeinen Widerspruch und ward vom Reichstag abgelehnt. Nur der Abgeordnete Tweften hat fich für sie ausgesprochen. Mochte biese Bestimmung auch zu weit gehen, fo hat boch, wie ich glaube, die Erfahrung bewiesen, daß wenigstens diejenigen Beamten für nicht wählbar erklart werben follten, die kraft ihres Umtes verpflichtet find, außerhalb des Reichstags die Politik ihrer Staatsregierung zu vertreten und die beshalb jederzeit in den einstweiligen Ruhe= ftand verfett werben konnen, fobalb die Staatsregierung fie zur Vertretung ihrer Politik nicht mehr für geeignet erachtet. Es kann baraus ein Widerstreit der Pflichten, die ihnen als Beamte und als Reichstagsmitglieder obliegen, entftehen, ein Widerstreit der Pflichten, dem das Geset vorbeugen sollte.

Der Reichstag kann nur auf Berufung des Kaisers zusammentreten. Aber der Kaiser ist verpflichtet, den Reichstag jährlich wenigsten einmal zu berufen (Art. 13). Der Kaiser hat den Reichstag ferner zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen (Art. 12). Doch darf die Bertagung ohne Zustimmung des Reichstags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session, das heißt während der Zeit von dem Tage der Eröffnung dis zum Tage der Schließung des Reichstages, nicht widerholt werden (Art. 26). Auch hat der Kaiser auf Grund eines mit seiner Zustimmung gefaßten Beschlusses des Bundesrates den Reichstag aufzulösen. Dann müssen aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung Reuwahlen stattsinden und innerhalb eines Zeitraumes 90 Tagen nach derselben hat die Eröffnung des neugewählten Reichstages zu ersolgen (Art. 25).

Den Mitgliebern bes Reichstags ift, um ihnen die volle Freiheit in der Ausübung ihrer Funktionen zu sichern, eine besondere Rechtsstellung gewährt. Wegen seiner Abstimmung ober wegen der in Ausübung seines Beruses gethanen Außerungen kann kein Mitglied außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen und gerichtlich oder disziplinarisch verssolgt werden (Art. 30). Kein Mitglied darf während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags in einem civilprozessualen Versahren verhaftet, wegen einer strafbaren

Handlung in Untersuchung gezogen ober verhaftet werden, es fei benn, daß es bei der Ausübung der strafbaren Sandlung ober im Laufe bes nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Ift schon vor Beginn ber Sitzungsperiode ein Mitglied in Civilhaft genommen ober gegen ein folches ein Strafverfahren eingeleitet worden, fo muß auf einen bahingehenden Beschluß bes Reichstags die Civil= und Untersuchungshaft, wie das Straf= verfahren überhaupt für die Dauer ber Sitzungsperiode aufgehoben werden (Art. 31). Doch follte damit den Mitgliedern bes Reichstags nicht ein Privilegium ber Straffreiheit gegeben werben. Die angegebenen Bestimmungen führten dies aber in bem Falle herbei, daß bie Strafverfolgung mahrend ber Beit, während welcher sie hiernach nicht stattfinden fonnte, verjährte. Dem wurde vorgebeugt durch das Reichsgesetz vom 26. März 1893, nach welchem die Verjährung der Strafverfolgung während bieser Zeit ruht, so daß nach ihrem Ablauf die Strafverfolgung eingeleitet ober fortgesett werden kann. Auch dürfen die Mit= glieber bes Reichstags als Zeugen ober Sachverständige in einem Civil- wie in einem Strafverfahren, fofern fie fich, mahrend ber Reichstag versammelt ift, an bem Orte ber Bersammlung aufhalten, nur an diesem Orte vernommen werden, wenn ber Reichstag nicht zu einer Bernehmung an einem anderen Orte Die Genehmigung erteilt (Civil-Prozeß-Drb. § 382, 402. Straf-Brozeß-Ord. § 49, 72). Auch find fie berechtigt, die Berufung zum Schöffen: und Geschworenenamte abzulehnen (Gerichtsver= faffungsgeset § 35, 85). Gegen ftrafbare Sandlungen, durch welche fie an der freien Ausübung ihrer Funktionen gehindert werden follen, ift ihnen ein erhöhter ftrafrechtlicher Schut in bem Strafgesetbuche (§ 105, 106) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Tagegelber ober Entschäbigung ist dagegen den Mitgliedern des Reichstags bekanntlich nicht gegeben. Die Reichsverfassung hat sogar in Art. 32 bestimmt, daß sie als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürsen. Da aber die Reichstagsmitglieder, die diesem Berdote zuwider eine Besoldung oder Entschädigung beziehen, nicht mit Strase oder einem anderen Rechtsnachteil bedroht sind, so bestehen die Rechtswirkungen dieses Sates der Verfassung nur darin, daß ihnen aus öffentlichen Kassen keine Tagegelder oder Entschädigungen gezahlt werden dürsen und daß Verträge, durch welche dritte Personen sich verpssichten, solche zu zahlen,

nichtig sind. Daß britte Personen ober Bereine, die einzelnen Abgeordneten Diäten zahlen wollen, das Verbot leicht umgehen können und nicht selten umgehen, ist eine bekannte Thatsache.

Wie der konstituierende Reichstag im Jahre 1867, so hat seitbem der Reichstag wiederholt — zulet noch in diesem Winter — die Beseitigung dieser Versassungsvorschrift und die Gewährung von Diäten für die Mitglieder des Reichstags verlangt, während die verbündeten Regierungen bisher dieser Jorderung immer Widerstand geleistet haben. Eine grundsässliche Bedeutung kann ich der Frage nicht zuerkennen, sie ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Zedenfalls hat die Erschrung erwiesen, daß die Diätenlosigkeit die Wirkungen, die Kürst Bismarck vor allem von ihr erwartete, nicht gehabt hat; sie hat nicht langdauernde Sitzungsperioden des Reichstags verhindert und sie hat nicht verhindert, daß sogenannte Berusspolitiker in den Reichstag gewählt werden. Wohl aber ist sie eine, wenn auch nicht die alleinige, Ursache dasür, daß zahlereiche Mitglieder des Reichstags ihrer Pflicht, im Reichstage

anwesend zu sein, nur sehr lässig nachkommen.

Die innere Organisation und Die Geschäftsthätigkeit bes Reichstags werden teils durch die Berfassung selbst normiert. teils, soweit dies nicht der Fall ift, durch autonome Beschlüsse, die der Reichstag allein ohne Mitwirkung des Bundegrates gu fassen hat. Nach der Verfassung Art. 27 hat er seinen Vorstand felbst zu wählen. Er ist beschluffähig, sofern die Mehrheit ber gesetlichen Angahl ber Mitglieder (also 199 von 397) anwesend ift (Art. 25). Doch besteht nach einem allgemein anerkannten Gewohnheitsrecht die rechtliche Bermutung, daß der Reichstag folange beschlußfähig ift, bis burch ben Präfidenten festgestellt ift, daß die Mehrheit der gesetlichen Anzahl der Mitalieber nicht anwesend ift. Nach ber Geschäftsordnung des Reichs= tags (§ 51) ift aber ber Präfident verpflichtet vor einer Ab= ftimmung auf Antrag auch nur eines Mitgliedes festzustellen, ob die verfassungsmäßige Anzahl ber Mitglieder anwesend ift ober nicht. Daburch ist es einem jeden Mitgliede des Reichs= tags ermöglicht, zu verhindern, daß in einer Situng, in der nicht die verfaffungsmäßige Angahl der Mitglieder vorhanden ift, ein Beschluß gefaßt werbe.

Alle feine Beschlüffe hat ber Reichstag mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen (Art. 28). Auch für Beschlüsse

über Entwürfe von Gesetzen, durch welche die Verfassung absgeändert werden soll, wird eine größere Stimmenmehrheit nicht erfordert. Versassungsänderungen sind im Deutschen Reiche nur dadurch erschwert, daß sie als abgelehnt gelten, wenn im Bundeszrat 14 Stimmen gegen sie abgegeben werden.

Die Berhandlungen des Reichstags sind öffentlich und wahrheitsgetrene Berichte über sie bleiben von jeder Berantwortlichkeit

frei (Art. 22).

Im übrigen hat der Reichstag selbst durch autonome Beschlüsse, die sogenannte Geschäftsordnung, die Normen für seine Geschäftsthätigkeit aufzustellen und Disziplinarvorschriften, denen seine Mitglieder unterliegen, zu erlassen (Art. 27). Gegen Mitglieder fann der Präsident die Disziplinarmittel der Rüge (des sogenannten Ordnungsruses), der Entziehung des Wortes und des Ausschlusses aus der Sitzung verhängen. Hiergegen kann Berusung an den Reichstag selbst eingelegt werden. Doch hat die Berusung gegen den Ausschluß aus der Sitzung keine ausschliedende Wirkung (Geschäftsordnung vom 10. Februar 1876 mit mehreren Ergänzungen, namentlich vom 16. Februar 1895).

Wie schon gesagt, hat der Reichstag die Reichsgewalt nicht selbst auszuüben, er hat keine obrigkeitlichen Funktionen. Seine Funktionen sind im Gegensatz zu denen des Raisers und des Bundesrates nur unselbständige. Er hat nur mitzuwirken bei der Ausübung der Reichsgewalt durch Kaiser und Bundesrat und er hat über die gesamte Reichsregierung nach Maßgabe der Bestimmungen der Versassung eine Kontrolle zu führen. Bir können hiernach seine Funktionen als solche der Mitwirkung und der Kontrolle bezeichnen.

Bu ben Mitwirkungsrechten gehört insbesondere, daß der Reichstag jedem Gesegentwurf vorher seine Zustimmung zu erteilen hat, bevor ihn der Bundesrat sanktionieren und damit zum Geseh erheben kann. Der Gesegentwurf kann sowohl von dem Bundesrat beschlossen und dem Reichstag durch den Reichskanzler vorgesegt werden, als der Reichstag auch selbstauf Antrag aus seiner Mitte einen Gesegentwurf beschließen kann, der dann dem Bundesrat vorzusegen ist. Dem Reichstage steht das sogenannte Recht der Initiative zu (Art. 23).

Das Gefet ift die Form, in der der oberfte Staats= wille zu erklären ift, dem alle anderen rechtlichen Willens= erklärungen untergeordnet find, b. h. alle anderen Billens= erklärungen ber Organe bes Staates wie ber Unterthanen find nur insoweit rechtsgültig, als fie nicht im Wiber= fpruch mit ben Gesetzen stehen. Das Gesetz ift beshalb bie höchste Offenbarung bes Herrscherwillens. In ber Form ber Reichsgesetze muffen die von dem Reiche zu erlaffenden all= gemeinen Rechtsfäte erklart werden, fofern nicht burch bie Reichsverfaffung ober ein Reichsgesetz felbst eine andere Form, wie die der Berordnung, jugelaffen ift. Aber nicht nur all= gemeine Rechtsfätze find in dieser Form zu erlassen, sondern soweit die Reichsverfassung dies bestimmt, auch Willens= erklärungen bes Reiches, burch welche einzelne fonkrete Berhältnisse geordnet werden. Auch solche Reichsgesetze haben die rechtliche Wirkung eines Gesetzes. Nicht nur können fie nur burch ein anderes Gefet abgeandert und aufgehoben werden, sondern auch anderweite staatliche Willenserklärungen, die mit ihnen in Widerspruch stehen, können rechtliche Geltung nicht erlangen.

Ein Gesetz mit eigenartigem Inhalt, für das aber auch eigenartige Voraussetungen bestehen, ift bas Reichshaus= halts=Etatgefet. Rach Art. 69 ber Berfassung muffen alle Einnahmen und Ausgaben bes Reiches für jedes Sahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, ber por Beginn bes Ctatsiahres burch ein Reichsgeset festzustellen ift. Das Etatsjahr bes Deutschen Reiches läuft nach bem Gesetz vom 29. Februar 1876 von dem 1. April des einen bis zu bem 31. März bes anderen Jahres. Da alle Gin= nahmen und Ausgaben auf ben Reichshaushaltsetat gebracht werden muffen, so ergiebt sich daraus, daß er nicht nur ein Boranichlag ift, wie in einer jeden größeren Brivatwirtichaft ein solcher Voranschlag aufgeftellt wird, um eine Übersicht zu gewinnen über die Einnahmen, die zu erwarten find, und die Ausgaben, die voraussichtlich zu machen sind. Die rechtliche Bedeutung des Reichshaushaltsetats vielmehr besteht darin, daß er die rechtliche Grundlage bilbet für die Finanzwirtschaft des Reiches. Die Feststellung bes Reichshaushaltsetats ift beshalb nicht, wie die bloße Veranschlagung ber Ginnahmen und Ausgaben, ein Berwaltungsatt, fondern ein Aft ber Gefetgebung. Der Reichshaushaltsetat wird, wie Urt. 69 fagt, burch ein Gesetz festgestellt. Während aber im allgemeinen es ber freien Willensbestimmung bes Bunbesrates und bes Reichstags anheim= gegeben ift, einem Gesetze seinen Inhalt zu geben, ift bies bei bem Reichshaushalts-Statgefet nur in beidranktem Umfange ber Fall. Die Aufstellung des Reichshaushaltsetats hat zu erfolgen nach ben in ber Berfassung und in den Reichsgeseten enthaltenen Rechtsnormen (Art. 69). Sie zu beachten find Bundesrat wie Reichstag verpflichtet. Sie find verpflichtet Diejenigen Ginnahmen aufzunehmen, zu beren Bezug bas Reich nach ben beftehenden Reichsgesetzen berechtigt ift (Bolle, Berbrauchsabgaben, Gebühren u. f. w.), und fie find verpflichtet Diejenigen Ausgaben einzustellen, die zu leiften bas Reich rechtlich verpflichtet ift, und für beren Dedung Sorge zu tragen (Binfen und Tilgungs= raten ber Reichsanleben, Gehälter ber Reichsbeamten u. f. m.). Insbesondere muffen nach Urt. 62 der Berfaffung die Ausgaben bewilligt werden, die zur Erhaltung der gesetzlich feststehenden Organisation bes Reichsheeres erforderlich sind. Nur insoweit es sich um Ausgaben handelt, zu beren Leiftung eine Pflicht nicht besteht, find Bundesrat und Reichstag in ihren Beschlüffen frei.

Bundesrat und Reichstag find aber nicht bloß in Bezug auf ben Inhalt bes Reichshaushalts-Etatgesetes durch die Berfaffung und die Reichsgesetze gebunden, sondern die Berfaffung beruht auch auf der Voraussetzung, daß Bundesrat und Reichstag fich jährlich über ben gesamten Inhalt bes Reichshaushalts= Etatgesetes vereinigen und damit beffen Erlag ermöglichen. Indes fo wenig wie die Erfüllung der Bflichten, die die Reichsverfassung dem Raifer auferlegt, so wenig fann die Erfüllung dieser Bflichten bes Bundesrates und bes Reichstages erzwungen werben. Bundesrat und Reichstag sind ebenso unverantwortlich wie der Raifer. Wenn für die Sandlungen und Unterlassungen des Raisers der Reichskangler die Berantwortlichkeit zu tragen hat, so erstreckt sich diese Berantwortlichkeit nicht auf die Beschlüsse bes Bundesrates und Reichstages. Die Reichsverfassung hat aber auch feine Borforge getroffen für ben Fall, daß ein Etatgeset nicht zustande kommt, ober bag in bas Etatgeset Einnahmen ober Ausgaben, die rechtlich begründet find, nicht aufgenommen werben. Die Berfaffung enthält eine Lude, Die durch fünftliche Auslegungen und durch Theorien, die dem

beutschen Versassungsrechte fremd sind, nicht ausgefüllt werden kann. Die Versassung giebt ebensowenig dem Kaiser ein Recht, die Finanzverwaltung des Reiches auf Grund eines Reichshaußhaltsetats zu führen, der nicht durch Reichsgesetzschen Entwurf eines Etatgesetzes, wie er von dem Reichstag deschlossen worden ist, zu sanktionieren. Sollte der Fall eintreten, daß die verfassungsmäßige Grundlage der Finanzverwaltung des Reiches in einem Reichshaußhalts-Etatgesetze nicht hergestellt werden kann, weil sich Bundesrat und Reichstag über dessen Inhalt nicht einigen können, so wäre dies ein versassungsrechtzlicher Notstand, der eine schwere Krisis über das Deutsche Reich herbeisühren würde.

Vielfach wird bem Reichstage zum Vorwurfe gemacht und vielleicht nicht gang mit Unrecht - daß die Beratungen bes Reichshaushaltsetats von ihm allzu fehr in die Länge gezogen werden. Die meift nur geringfügigen Underungen, die burch die Beschlüffe des Reichstages herbeigeführt würden, ständen in keinem Berhältnis zu ber Dauer ber Berhandlungen Doch wird hierbei vielfach zweierlei übersehen. Zunächst ift die forgfältige und bis in die einzelnen Positionen bes Etats wohlbegründete Aufstellung des Entwurfes zu nicht geringem Teile badurch bedingt und badurch verbürgt, daß der Reichstag ben Entwurf der eingehendsten Prüfung in allen seinen Teilen unterzieht. Sodann aber bietet die Beratung des Ctatentwurfes bem Reichstage zugleich die rechtliche Möglichkeit, alle Atte der Reichsregierung einer Brufung zu unterziehen. Die Mit= wirkungsfunktion, die der Reichstag bei Erlag des Reichshaus= halts-Etatgesetes auszuüben hat, enthält zugleich seine wirksamste Rontrollfunktion.

Wie der Kaiser die ordentliche Finanzverwaltung des Reiches auf Grund des Reichshaushalts-Etatgesetzes zu führen hat, so bedarf er auch, wenn in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer sinanziellen Garantie zu Lasten des Reiches erforderlich ist, hierzu einer besonderen Ermächtigung, die durch ein Reichszesetz zu erteilen ist (Art. 73).

Daß ber Raiser völkerrechtliche Verträge über solche Gegenstände, die in den Bereich der Reichsgesetzung gehören, nur mit Zustimmung des Bundesrates abschließen kann, ist

schon erwähnt worden. Aber solche Berträge erlangen auch erst volle Rechtsgültigkeit, wenn sie vom Reichstage genehmigt worden sind (Art. 11). Hat sie der Kaiser abgeschlossen, ohne vorher die Genehmigung des Reichstages eingeholt zu haben, so schließt er sie unter der ausschliebenden Bedingung ab, daß der Reichstag die Genehmigung erteile. Bersagt der Reichstag die Genehmigung, so gilt der Bertrag als nicht geschlossen. Ein Bertrag kann nicht völkerrechtlich gültig, aber staatsrechtlich ungültig sein, wie von manchen Theoretikern behauptet wird.

Seine Funktion, die gesamte Regierung des Reiches einer Brüfung zu unterziehen, übt der Reichstag, wie soeben erwähnt

worden, namentlich bei ben Etatsberatungen aus.

Ferner ist der Reichskanzler dem Reichskage für alle Ansordnungen und Berfügungen des Kaisers, und damit für die gesamte Politik des Kaisers verantworklich. Freilich hat die Berantworklichkeit des Keichskanzlers, wie noch in anderem Zusammenhang auszusühren sein wird, mehr eine politische als eine rechtliche Bedeutung. Auch ist der Reichskanzler nach Art. 72 der Berfassung verpflichtet, wie dem Bundesrate, so auch dem Reichstage jährlich über die Berwendung aller Einnahmen des Reiches Kechnung zu legen und er bleibt solange für die Rechtmäßigkeit aller Ausgaben verantworklich, dis der Keichstag ihm Entlastung erteilt hat.

Zu den Kontrollsunktionen des Reichstages gehört es auch, daß er ebenso wie der Bundesrat drei seiner Mitglieder in die Reichsschuldenkommission zu wählen hat, der die Aufsicht über die Verwaltung der Reichsschulden u. s. w. obliegt und die jährelich dem Reichstage einen Bericht über die Ergebnisse der ihrer

Aufficht unterstehenden Berwaltung zu erstatten hat.

Auch indem die Verfassung (Art. 23) den Reichstag für zuständig erklärt hat, Petitionen, die an ihn gerichtet werden, zu beraten und sie dem Bundesrate oder dem Reichskanzler zu überreichen, um den darin erhobenen Beschwerden Abhilse zu verschaffen, hat sie ihm ein Mittel gegeben, das zur Ausübung

bes ihm zustehenden Kontrollrechtes dienlich ift.

Endlich ist in zahlreichen Reichsgesetzen bestimmt, daß bem Reichstag über die Aussührung des Gesetzes oder einzelner darin enthaltenen Bestimmungen jährlich oder so oft sich dazu Gelegenheit bietet, Berichte der Reichsregierung zur Kenntnisenahme mitgeteilt werden. Auch diese Berichte kann der Reichs-

tag zum Gegenstand seiner Beratung machen und die Berwaltungsthätigkeit des Bundesrates wie des Reichskanzlers und der zuständigen Reichsbehörden seiner Prüsung unterziehen.

Die Berfassung bes Deutschen Reiches hat bas große Problem zu lösen gesucht, eine ftarke monarchische Gewalt mit ber politischen Freiheit des Bolkes, mit dem Rechte der Bolks= pertretung auf Mitwirfung bei ber Ausübung ber Staatsgewalt Bu vereinen. Sie giebt nicht, wie in England, wie in ben romanischen Staaten, einer Barlamentsmehrheit die Berrichaft über ben Staat, sie erkennt nicht, wie die Berfassungen ber Nordamerikanischen Union und der Schweizer Gidgenoffenschaft, die Souveranetat bes Bolfes an und giebt nicht bem fouveranen Bolfe die Entscheidung in allen großen Fragen bes Staatslebens. Sie hat uns ben Segen einer mächtigen, über ben Barteien und den schwankenden Mehrheiten stehenden Monarchie erhalten, fie hat aber auch der Bolksvertretung einen ungeschmälerten Unteil an der Gesetgebung gesichert und ihr die rechtlichen Mittel gewährt, um Die gesamte Berwaltung bes Reiches einer wirksamen Brüfung zu unterziehen.

# Die Buständigkeit des Reiches und die Reichsregierung.

I.

## Die Buffandigkeit des Reiches.

Die Zwecke, für welche das Reich gegründet ift, sind die Aufgaben, die es zu erfüllen hat. Das Reich aber ift, wie der Eingang zu seiner Verfassung sagt, gegründet worden zum Schute bes Bundesgebietes und zum Schute bes innerhalb besfelben gültigen Rechtes sowie zur Pflege ber Wohlfahrt bes beutschen Volkes. Damit find, wenn auch nur in allgemeinen Umriffen, Die Aufgaben unschrieben, die bem Staate ber Gegenwart ob= liegen. Während aber im Einheitsstaat es der Inhaber der Staatsgewalt ift, ber die gesamte staatliche Thätigkeit, die zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben erforderlich ist, bestimmt und ausübt oder durch die ihm untergeordneten Organe des Staates ausüben läßt, muß im Bundesstaate - und so auch im Deutschen Reiche - eine verfassungsmäßige Verteilung ber staatlichen Aufgaben und staatlichen Thätigkeiten unter bas Reich und die Gliedstaaten erfolgen. In der Gründung des Reiches mußten sich die Landesgewalten Opfer auferlegen im Interesse der Gesamtheit, die Opfer, die die gemeinsamen nationalen Interessen des deutschen Bolkes erforderten. Den Landesgewalten dagegen ift ihre felbständige politische Eristenz und die Möglichkeit einer eigenen staatlichen Entwicklung unter dem Schutze des geeinten Vaterlandes verblieben. Thronrede, mit der der König von Preußen im Namen der verbündeten Regierungen ben konstituierenden Reichstag am 17. April 1867 fchloß, erklärte er: "Es ift uns gelungen, auf ficherem Grund ein Verfaffungewert zu errichten, beffen weitere Entwicklung wir mit Zuversicht der Zukunft überlassen durfen. Die Bundesgewalt ift mit den Befugniffen ausgestattet, welche für die Wohlfahrt und Macht des Bundes unentbehrlich, aber auch ausreichend find. Den Ginzelftaaten ift unter Berbürgung ihrer Bufunft burch die Gefamtheit bes Bundes die freie Bewegung auf allen den Gebieten verblieben, auf welchen die Mannigfaltigkeit und Selbständigkeit ber Entwicklung zuläffig und ersprießlich ift. Wir alle haben bereitwillig Opfer gebracht. Wir durften es in der Überzeugung thun, daß diese Opfer für Deutschland gebracht werden und daß unsere Einigung berfelben mert mar."

Freilich ift in ber Verfassung bes Reichs kein theoretisches Ideal verwirklicht, in bem, wie Fürst Bismarck fagte, einer= feits die Einheit Deutschlands verkörpert werbe, andererseits jeder partifularistischen Regung die freie Bewegung gesichert bliebe. Das war unmöglich. Gine folche Quadratur bes Zirkels zu finden, war nicht Aufgabe der Regierungen und des Reichs= tages. "Die Verfassung sollte bas Minimum ber Konzessionen feststellen, welche die Landesgewalten in Deutschland der Allge= meinheit machen mußten, wenn diese Allgemeinheit lebensfähig fein foll."

Eine breißigjährige Erfahrung hat gezeigt, daß der Scharf= blid und die geftaltende Rraft Bismards im großen Gangen Die Grenzlinie zwischen ber Buftandigfeit bes Reiches und ber ber Bundesstaaten berart gezogen hat, daß alle gemeinsamen nationalen Interessen durch das Reich gesichert sind und doch ben Bundesstaaten ein großes und reiches Feld ber selbständigen staatlichen Thätigkeit verblieben ift. Trot ber Einheit bes Reiches haben fie die Möglichkeit, ein gefundes und fraftiges staatliches Leben zu entfalten. Mit außerordentlicher Mäßigung und dem ihm eigenen diplomatischen Geschick hat der große Staatsmann ben Bundesftaaten auch auf den meiften Bebieten, auf benen die Zuständigkeit des Reiches begründet ift, eine selbständige Verwaltung nach Maßgabe ber Reichsgesetze und unter Überwachung bes Raifers belaffen. Die Eigenliebe und bas Selbstgefühl ber beutschen Fürsten wie ber Bartifularismus ber beutschen Stämme find überall insoweit geschont worden, als es möglich erschien, ohne die Macht und die Einheit des Reiches zu schwächen. Nicht als Unterworfene und Besiegte sollten die beutschen Staaten in bas Reich eintreten, sondern als freie

und gleichberechtigte Glieder, die im nationalen Interesse und zu ihrem eigenen Außen dem Reiche sich unterordnen, aber ihre Eigenart und eine, wenn auch beschränkte Selbständigkeit bewahren. Daraus erklärt sich auch, daß die deutsche Reichswerfassung, nicht wie die Berfassungen der Nordamerikanischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft, die Zuständigkeit des Reiches durch einige einsache Rechtssähe normiert und absgrenzt, sondern daß die Berfassung in zahlreichen und zum Teil sehr verwickelten Rechtssähen die Zuständigkeit des Reiches und das Zusammenwirken des Reiches und der Bundesstaaten regelt. Und die hierüber aufgestellten allgemeinen Rechtssähe sind vielsach wiederum durch mannigsache Ausnahmen durchsbrochen.

Daraus erklärt sich ein weiterer Unterschied, ber sich zwischen unserer Verfassung und ber Verfassung anderer großer Bundesftaaten findet. In der Schweiz, aber namentlich in den Bereinigten Staaten ift die Buftandigkeit bes Bundes und ber Union weit beschränkter als die Zuständigkeit des Reiches. Aber in Betreff aller staatlichen Angelegenheiten, für welche fie zuständig find, üben sie auch durch ihre Organe und ihre Behörden alle staatlichen Funktionen aus. Die Union ift es, die, soweit ihre Buftandigkeit reicht, Besetze erläßt, die Berichtsbarkeit durch ihre Gerichte ausübt und die Verwaltung durch ihre Behörden führt, und dasselbe gilt, wenn auch mit mancherlei Beschränkungen, für ben Bund in ber Schweig. In Bezug auf die meisten Angelegenheiten dagegen, für welche die Zuständigkeit des Reiches begründet ist, hat das Reich nur eine Aufsicht zu führen, Gesethe zu erlaffen und darüber zu wachen, daß die Bundesstaaten die Reichsgesetze ausführen. Die Gerichte, Die nach den Reichsgesetzen zu verfahren und nach ihnen Recht zu fprechen haben, find nicht Reichsgerichte, sondern Berichte ber Bundesftaaten, die Berwaltungsbehörden, die nach den Reichs= gesetzen die Verwaltung zu führen haben, find nicht Reichs= behörden, sondern Landesbehörden. Gelbst die Offiziere des Reichsheeres find nicht kaiferliche, sondern landesherrliche Offiziere. Nur um die Ginheit der Rechtsprechung und der Berwaltung aufrecht zu halten, übt das Reich durch das Reichsgericht die Rechtsprechung höchster Inftang in Civil- und Straffachen aus und stehen bem Reiche einzelne Funktionen zu, die als oberfte Berwaltungsfunktionen zu bezeichnen find.

Bevor ich auf einige Einzelheiten eingehe, sei es gestattet brei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

1. Wie schon erwähnt wurde, kann das Reich jederzeit seine Zuständigkeit erweitern. Es genügt dazu ein Reichsgesetz, dessen Erlaß nur dadurch erschwert ist, daß der Gesehentwurf im Bundesrat als abgelehnt gilt, wenn vierzehn Stimmen dagegen abgegeben werden. Freilich, soweit einzelne Staaten Exemtionsprivilegien haben, ist die Zustimmung des privilegierten Staates zur Aussehung oder Beschränkung des Privilegiums ersorderlich (Art. 78).

2. Die Zuständigkeit des Reiches reicht nur soweit, als sie durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde oder eines Verfassungsgesehes begründet ist. Soweit dies nicht der Fall ist, sind für alle anderen staatlichen Angelegenheiten und für alle anderen staatlichen bie Bundesstaaten

zuständig.

3. Soweit die Zuständigkeit des Reiches begründet ift, ift boch wiederum zu unterscheiben. In Bezug auf einzelne Ungelegenheiten ift die Buständigkeit bes Reiches eine ausschließ= liche, fo daß, auch wenn das Reich von feiner Buftandigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, die Zuständigkeit der Bundes= ftaaten ausgeschloffen ift. Dahin gehören die Gesetgebung über das Reichsheer, über die kaiserliche Marine, über die Bolle und die in der Verfassung angegebenen Verbrauchssteuern, über Post= und Telegraphenwesen, über die Organisation bes Schutes bes beutschen Sandels und ber Schiffahrt. In Bezug auf andere Angelegenheiten ift zwar bas Reich zuftanbig, Gesethe zu erlaffen; folange dies aber nicht geschehen ift, bleiben hierfür bie Bundesstaaten zuständig. Nicht nur bleiben die bestehenden Landesgesetze in Rraft, sondern jeder Bundesstaat fann auch neue Gesetze hierüber erlaffen. Dahin gehören die meiften Angelegenheiten, die ber Art. 4 ber Berfaffung ber Befet gebung bes Reiches zugewiesen hat. Über die meiften dieser Ungelegenheiten hat bas Reich inzwischen Reichsgesetze erlaffen und damit ift, soweit dies geschehen, die Buftandigkeit ber Bundesstaaten zur Gesetzgebung beseitigt. Doch unterstehen noch heute bas Gisenbahnwesen, bas öffentliche Bereinsrecht, sowie wichtige Materien des bürgerlichen Rechts der Landesgesetzgebung, da das Reich hierüber keine ober keine erschöpfenden Gesetze erlassen hat.

Die erste und wichtigste Aufgabe bes Reiches besteht barin, bas Reich gegen äußere Angriffe zu ichugen, seine Machtstellung und die nationalen Interessen bes beutschen Bolkes anderen Staaten gegenüber zu mahren und zu fichern. Dem Auslande gegenüber ist das Reich eine Einheit. Der Kaifer hat das Reich nach außen zu vertreten, er hat Krieg zu erklären, Frieden zu ichließen, andere volferrechtliche Bertrage einzugeben, Gefandte und Konfuln abzusenden und Gesandte und Konfuln auswärtiger Staaten zu empfangen und zuzulaffen. Doch ift felbst hier ben Bundesstaaten eine Zuftändigkeit verblieben. Und auch hier hat die Erfahrung erwiesen, daß trot mancher Bedenken, die dagegen erhoben werden können, dies ohne Schädigung der nationalen Interessen geschehen konnte. Die Bundesstaaten können völkerrechtliche Verträge nicht nur unter= einander, sondern auch mit auswärtigen Staaten abichließen, aber nur insoweit als das Reich hierzu nicht ausschließlich zu= ständig ist ober bas Reich von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Go ift bas Reich ausschließlich zum Abschluß von Boll- und Sandelsverträgen zuständig. Dagegen ift das Reich zwar zuständig, aber nicht ausschließlich zuständig Auslieferungsverträge mit fremben Staaten zu fchließen. Mit einem Staate, mit dem das Reich noch keinen Auslieferungs= vertrag abgeschloffen hat, kann jeder Bundesftaat einen folchen schließen. Die Bundesstaaten konnen sowohl untereinander als mit auswärtigen Staaten in Gefandtenverkehr treten. Sie fonnen felbst zu benjenigen Staaten, bei benen ein Gesandter bes Raifers beglaubigt ift, Gesandte entsenden. Raum eine Bestimmung ber Reichsverfassung ift häufiger getabelt worben. Aber auch hier hat die Erfahrung gezeigt, daß das Recht der Bundesstaaten fremde Gesandte zu empfangen und an fremden Sofen Gefandte zu beglaubigen ohne Gefährdung bes Reiches ihnen belaffen werden konnte. Das Ausland weiß, daß bas Deutsche Reich eine einheitliche Macht und so fest und ftark ift, daß jeder Bersuch, durch diplomatische Runfte und Bersprechungen ein Glied dem Reiche abwendig zu machen, vergeblich wäre. Die Zeiten Ludwigs XIV. und Napoleons, aber auch die Zeiten, in denen ein Beuft, ein Borries, ein Dalwigt sehnfüchtig nach Paris und St. Betersburg schielten, find vor= über und werden niemals wiederkehren. Als fehr wertvoll hat fich das Recht der Bundesstaaten, untereinander einen Ge-

sandtenverkehr zu unterhalten, erwiesen. Dadurch ift es Breußen ermöglicht bei allen deutschen Staaten Gefandte zu beglaubigen, beren Aufgabe es ift, die Abereinstimmung des Raisers und der deutschen Fürsten und Regierungen in allen wichtigen Un= gelegenheiten des Reiches herzustellen und zu erhalten. Recht= lich sind die Gesandten Gesandte des Königs von Preußen und preußische Beamte. Aber die wichtigsten Funktionen, die fie aus-Buüben haben, führen fie für bas Reich aus. Sie fichern die poli= tische Einigkeit ber Staatsregierungen. Raum jemals wird ein wichtiger Antrag im Bundesrate gestellt, ohne daß nicht vorher die Übereinstimmung zwischen Breugen und den größeren Staaten gesichert ware. Durch die preußischen Gesandten sett ber Raifer die Fürsten auch in Renntnis von dem Gange der aus= wärtigen Politik des Reiches, so daß sie in der Regel die Aufgabe erfüllen, die in der Berfaffung dem Ausschuß bes Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten zugedacht war. (Siehe oben S. 66.)

Ift das Reich eine nationale Einheit in der Bölker= gemeinschaft, so bedarf es auch eines einheitlichen Beeres und einer einheitlichen Kriegsflotte. Wie schon gesagt, ift bas Reich ausschließlich zuständig zur Gesetzgebung über bas Militarmesen und die Kriegsmarine. Aber die Kriegsflotte ift auch ausschließlich eine kaiserliche Flotte. Nicht nur führt der Raiser ben Oberbefehl, auch die Offiziere und die Mannschaften sind faiserliche Offiziere und kaiserliche Mannschaften, ber Raiser verwaltet die Flotte, das Reich trägt allein die Roften. Den Bundesstaaten ift jede staatliche Thätigkeit entzogen, nur bei der Aushebung der Mannschaft für die Flotte haben die Landesbehörden mitzuwirken. Anders verhält es sich mit dem Reichsbeer. Zwar führt der Raiser in Frieden und Krieg den militärischen Oberbefehl. Freilich auch biefer Sat ber Berfassungsurfunde ist durchbrochen durch das Sonderrecht Bayerns, wonach über die baberischen Truppen der König von Babern in Friedenszeiten den Oberbefehl führt, dem Raiser aber nur bestimmte militärische Aufsichtsrechte zustehen. Das Reich hat ferner alle Roften und Laften bes gesamten Rriegswesens zu tragen (Art. 58). Aber das Reich führt nicht die Verwaltung des Reichsheeres. Das Reichsheer besteht aus den Truppen ber einzelnen Bundesftaaten, die die Berwaltung nach den ein= heitlichen Normen der Reichsgesetze zu führen haben. Um aber

die Einheitlichkeit der Verwaltung zu sichern, hat der Raiser weit ausgebehnte Auffichtsrechte und hat er die Abstellung der bei ber Aufsichtsführung vorgefundenen Mängel felbst und un= mittelbar anzuordnen. Ferner hat der Raifer auch alle Anordnungen zu erlaffen, die behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Berwaltung, Berpflegung, Bewaffnung und Ausruftung aller Truppenteile des Heeres erforderlich find. Freilich giebt die Berfaffung bem Raifer dieses Recht nicht formell, fie hat hier - wohl auch um bas Selbstgefühl ber Fürsten zu schonen - einen sehr eigentumlichen Weg eingeschlagen. Die Anordnungen, welche ber König von Breußen in Bezug auf Berwaltung, Berpflegung, Bewaffnung und Ausrüftung des preußischen Heeres erläßt, hat er dem Ausschuß bes Bundesrates für bas Landheer und die Festungen bekannt zu geben und dieser hat sie den Kommandeuren der übrigen Kontingente mitzuteilen, die sie für ihre Truppen zu erlassen und auszuführen haben (Art. 63). Nach der Verfassung könnte es bemnach 25 Heeresverwaltungen in Deutschland geben. Doch haben, wie schon erwähnt (fiehe oben S. 58), 21 Staaten mit Breußen Militärkonventionen abgeschlossen, durch welche sie die Berwaltung ihrer Truppen dem König von Preußen übertragen haben. So giebt es im Reiche nicht 25, sondern nur vier Beeres= verwaltungen, die von Breugen, Bahern, Sachsen und Württemberg. Aber auch Sachsen und Württemberg haben Militärkonventionen abgeschlossen, Sachsen mit bem König von Preußen als bem Bundesfeldberrn des zu errichtenden Norddeutschen Bundes am 7. Februar 1867, Württemberg mit bem Nordbeutschen Bunde am 25. November 1870, beren fortbauernde Gültigkeit in ber Berfassung (Art. 66) anerkannt ift. Darnach kommen beiben Staaten auch in Bezug auf die Militarverwaltung mancherlei Sonderrechte zu. Biel weitergebend find die Sonderrechte, welche Bayern auf Grund des Verfailler Vertrags vom 23. No= vember 1870 besitt.

Nach dem Eingang der Verfassung hat das Reich nicht nur Schutz gegen außen zu gewähren und die Interessen Deutschlands in seinen Verhältnissen zu auswärtigen Staaten zu wahren, sondern auch das in Deutschland geltende Recht zu schützen. Nach den Bestimmungen des Art. 4 der Versassung erstreckt sich die Zuständigkeit des Keiches aber nicht nur hierauf, sondern das Keich ist auch berusen, die gemeinsame Ge-

setgebung über bas gesamte burgerliche Recht, bas Strafrecht und das gerichtliche Verfahren guszunhen. Durch das Berichtsperfassungegeset, burch bie Civil- und Strafprozekordnungen. burch die Konfursordnung hat das Reich schon im Sabre 1877 Die Organisation der Civil- und Strafgerichte wie bas Berfahren por ihnen einheitlich normiert. Durch bas Strafgeset= buch, das Sandelsgesethuch, die Wechselordnung und schließlich burch bas große Werf bes bürgerlichen Gesethuchs hat es bem beutschen Bolfe die lang erstrebte und ersehnte Rechtseinheit des Straf- und Privatrechtes gegeben und nur noch einzelne, wenn auch recht gablreiche Nebengebiete find bem Landesrecht überlassen. Auch das Militärstrafrecht sowie die Organisation und das Berfahren der Militärstrafgerichte find einheitlich gestaltet. Die Gerichtsbarkeit bagegen ift nach ber Berfassung nicht von bem Reiche, sondern von den Bundesstaaten durch Landesgerichte auszuüben. Doch hat das Reich feine Zuständigkeit ausgebehnt und, soweit ein Bedürfnis bierfür vorlag, die Ausübung der Gerichtsbarkeit an fich gezogen. Um die Rechtseinheit auf bem Gebiete bes Straf- und Brivatrechts aufrecht zu halten, übt bas Reich burch bas Reichsgericht und bas Reichsmilitärgericht die Gerichtsbarkeit in Civil- und Straffachen in höchster Inftang felbst aus. Gerichte bes Reiches find ferner die Marine= strafgerichte (Bordfriegsgerichte und Oberfriegsgerichte ber Marine), sowie die Konsulargerichte und die Gerichte in den Schutgebieten bes Reiches.

Rur Pflege ber Wohlfahrt bes beutschen Bolfes, gur Förderung seiner wirtschaftlichen und geistigen Rultur hat bas Reich eine ausgebehnte Zuftändigkeit, die jedoch hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, in bem Erlaffen von Gefeten und der Führung einer Aufficht über diejenigen Angelegenheiten fich äußert, die in dem Art. 4 der Verfassung aufgeführt werden.

Die meisten Verfassurfunden, die im Laufe bes 19. Jahrhunderts erlaffen worden find, haben nach dem Borbilbe ber frangofischen Berfaffungen allgemeine Rechtsfäte aufgenommen, welche die perfönliche Freiheit ber Staatsangehörigen gewährleisten und welche bestimmen, daß die personliche Freiheit ber einzelnen nur nach Maggabe gesetlicher Normen von ben Staatsbehörden, insbesondere ben Polizeibehörden beschränkt werben darf. Solche Bestimmungen über die sogenannten Grundrechte wurden früher als ein wichtiger, unentbehrlicher

Beftandteil einer Berfaffungsurfunde erachtet. Die Reichsverfassung hat davon abgesehen, berartige allgemeine Rechtsfätze aufzunehmen. Wohl aber hat fie die Zuständigkeit des Reiches begründet, die Bethätigung ber perfonlichen Freiheit burch Reichsgesetze nach ben wichtigsten Richtungen hin auch gegenüber ber Staatsgewalt zu schützen und die Voraussetzungen aufzustellen, unter benen sie allein im öffentlichen Interesse beschränkt werben barf. So ift bas Reich zuständig zur Geset= gebung über die Freizügigkeit, die Beimats- und Riederlaffungsverhältniffe, über bas Bagwesen und die Fremdenpolizei, über die Presse und über das Bereinswesen, sowie über den Gewerbebetrieb. Über alle diese Materien haben teils schon ber Nordbeutsche Bund, teils das Reich Gesetze erlaffen, durch bie drückende Beschränkungen der personlichen Freiheit, wie sie in einzelnen Bundesstaaten noch bestanden, aufgehoben und ber Entfaltung bes geistigen wie des wirtschaftlichen Lebens bes Bolles freie Bahn geschaffen wurden. Bar ber Grundsat, daß die bürgerlichen und die politischen Rechte der Staatsangehörigen von bem religiöfen Bekenntniffe unabhängig find, in ben meisten beutschen Staaten ichon vor Grundung bes Norddeutschen Bundes verwirklicht worden, so war er in einigen Staaten doch noch durch manche Ausnahmen durchbrochen. Das Gefet des Nordbeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, bas jett im ganzen Reich als Reichsgeset gilt, hat auch diese letten Reste der früheren Unduldsamkeit beseitigt, indem es alle noch bestehenden, aus der Berschiedenheit der religiösen Bekenntnisse hergeleiteten Beschränkungen ber bürgerlichen und staatsbürger= lichen Rechte aufgehoben hat. Nur bas öffentliche Vereinsrecht ift von dem Reiche trot seiner Auständigkeit noch nicht einbeitlich normiert. Nur vereinzelte Bestimmungen bierüber find in mehreren Reichsgesetzen erlassen worden, durch welche nament= lich für die Vorbereitung der Reichstagswahlen den Wahl= berechtigten die Bereinsfreiheit gesichert ist und das Berbot, daß politische Vereine nicht miteinander in Berbindung treten dürfen, aufgehoben ward. Abgesehen hiervon aber stehen noch die Landesgesetze in Rraft, die in einigen Mittel= und Rlein= staaten bem freien Ermeffen ber Polizeibehörden einen weiten Spielraum gegenüber ben politischen Bereinen einräumen ober aber ben arbeitenden Rlaffen die Bilbung von politischen Bereinen völlig unterfagen.

Beit ausgebehnt ift die Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung über die Volkswirtschaftspflege. Sie erstreckt sich auf das Gewerbe= und Berficherungswesen, die Ordnung bes Maß-, Müng- und Gewichtsinftems, auf Feststellung ber Grundfate über die Ausgabe von Papiergeld, die Bestimmungen über das Bankwesen, Erfindungspatente, Schut des geistigen Eigentums, See- und Binnenschiffahrt, Boft- und Telegraphenwesen u. s. w. Auch in Bezug auf alle diese Angelegenheiten hat das Reich eine große und segensreiche Thätigkeit entfaltet. Das gesamte wirtschaftliche Leben bes beutschen Polfes in Gewerbebetrieb, Industrie und Handel, wie die freien geistigen Erwerbsthätigkeiten ftehen unter einer einheitlichen Gesetzgebung, Die dem Landesrechte nur wenige Lücken zur Erganzung belaffen hat. Mit fühnem Mut hat das Reich den großartigen und weittragenden Gedanken die Arbeiterversicherung zu verwirklichen begonnen, und damit eine Bahn geöffnet, auf der ihm alle civilifierten Staaten ichon begonnen haben nachzufolgen ober sicherlich über furz ober lang nachfolgen werden. Freilich zeigen unsere Gesetze über die Arbeiterversicherung noch manche Unvollfommenheiten, noch ift das Gebäude unvollendet. Bor allem wird die Arbeiterversicherung noch der Ausdehnung auf die Witwen= und Waisenversorgung bedürfen. Aber schon durch die geltenden Gesetze hat das Reich in höherem Mage als irgend ein anderer Staat fich bemüht, ben arbeitenden Rlaffen Gerechtigkeit zu gewähren und das Migverhältnis zwischen bem fozialen Werte ihrer Arbeit und ihrer Lebensstellung auszugleichen.

Alle diese Gesetze hat aber nicht das Reich auszuführen, sondern jeder Bundesstaat innerhalb seines Gedietes, soweit nicht einzelne Funktionen dem Reiche überwiesen sind, um die Einheit der Verwaltung zu sichern. Kur auf einem Gediete der inneren Verwaltung hat das Reich nicht nur Gesetze zu erlassen und eine Aufsicht zu führen, sondern nach seinen Gesetzen selbst zu verwalten. Die Verwaltung der Post und Telegraphenanstalten ist Reichsverwaltung, die Beamten sind Reichsbeamte. Freisich haben auch hier Bayern und Württemberg Exemtionsprivilegien. Für sie gelten zwar die Reichszesetze über Post und Telegraphenwesen, aber die Post und Telegraphenverwaltung ist Landesverwaltung.

Die Berfassung giebt dem Reiche auch die Buftandigkeit

über das Eisenbahnwesen Gesetze zu erlassen und verleiht dem Reiche in Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahnen in Art. 41 bis 47 wichtige Rechte, die sich allerdings zum größten Teile nicht auf Bayern beziehen. Seitdem aber fast sämtliche größere Eisenbahnen Deutschlands Staatsbahnen geworden sind, hat das Reich darauf verzichtet, ein Eisenbahngesetz zu erlassen. Wohl aber sind durch Vervordnungen des Bundesrates einheitsliche Normen über die Betriebseinrichtungen und über den Eisenbahnverkehr erlassen worden. Zur Ausübung der Aufsichtsrechte ist durch Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 das Reichseisenbahnamt errichtet worden, freilich mit einer engbe-

grengten Buftanbigkeit.

Sehr eigenartig find die Bestimmungen ber Reichsver= faffung über die Ruftanbigkeit bes Reiches auf bem Gebiete bes Finanzwesens. Das Reich hat nicht nur die Rosten seiner eigenen Berwaltung aufzubringen und zu bestreiten und die von ihm aufgenommenen Anlehen zu verzinsen und zu tilgen, fondern das Reich ift nach der Verfassung auch verpflichtet, einen bedeutsamen Teil der Rosten der Landesverwaltung der Bundesstaaten zu tragen. Die Seeresverwaltung ift, wie ich schon ausgeführt habe, Landesverwaltung. Aber sie wird von ben Bundesftaaten auf Roften bes Reiches geführt. Rach einer Übergangszeit, für die in den Art. 62 und 71 der Berfaffung besondere Borschriften getroffen waren, werden seit dem Sahre 1874 die Ausgaben für das gesamte Reichsheer in dem Reichs= haushaltsetat jährlich durch Gefetz festgestellt. Allerdings geschieht dies nicht nach dem freien Ermessen von Bundesrat und Reichstag; die Feststellung bes Militarausgabeetats muß vielmehr erfolgen nach Maggabe ber gesetlich festgestellten Organisation des Reichsheeres und des Gesetzes über die Friedensprafengftarte (Urt. 62). Die etatmäßigen Betrage werden von der Reichskasse an die Landesmilitärverwaltungen von Breugen, Sachsen und Bürttemberg überwiesen, die fie nach Maggabe bes Reichshaushaltsetats zu verausgaben haben. Berben hierbei Ersparnisse gemacht, fo fallen sie an die Reichs= taffe (Art. 67). Bayern nimmt auch hier eine Sonderstellung ein. Zwar trägt das Reich auch die Rosten für das baberische Beer. Aber sie werden in dem Reichshaushaltsetat nicht, wie für die übrigen Seere, für die einzelnen Ausgaben in besonderen Positionen spezialisiert, sondern in einer Bauschsumme für ben

Gesamtaufwand bes baberischen Seeres ausgeworfen. Babern hat zwar die Bflicht, diese Bauschsumme für die Berwaltung seines Beeres nach ben von ihm aufgestellten Spezialetats zu verwenden; ergeben sich hierbei aber Ersparnisse, so fallen sie nicht an die Reichstaffe, sondern an die baberische Staatstaffe.

Beiterhin ift das Reich, wenn auch nicht durch die Berfassung, so boch durch Reichsgesetz verpflichtet, einen Teil feiner eignen Ginnahmen nicht zur Deckung ber eigenen Ausgaben des Reiches ober ber Beeresverwaltung der Bundes= staaten zu verwenden, sondern an die Bundesstaaten nach dem Berhältnis ihrer Bevölkerung zu verteilen. Schon in einem anderen Zusammenhang habe ich bargelegt, daß nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1879 das Reich den Jahres-ertrag der Zölle und Tabaksteuer, soweit er den Betrag von 130 Mill. Mark übersteigt, sowie ben gesamten Reinertrag ber Branntweinverbrauchsabgabe und ber Reichsstempelabgabe ben Bundesstaaten zu überweisen hat, sofern nicht, wie dies seit 1896 allerdings in jedem Jahr geschehen ift, ein Teil diefer Ginnahmen zur Tilgung ber Reichsschulben burch Gesetz

bestimmt wird. (Siehe oben S. 43 u.f.)

Um die Mittel für die Bestreitung ber Ausgaben zu er= langen, ist das Reich zuständig, direkte wie indirekte Steuern aufzulegen (Verfassung Art. 4 Ziff. 2). Doch hat bas Reich bisher nur indirekte Steuern auferlegt und die direkten Steuern ben Bundesstaaten überlaffen. Dafür find durch die Reichsverfassung dem Reich die wichtigften ber indirekten Steuern ausichlieglich vorbehalten, die Bolle fowie die Berbrauchs= steuern auf Bier, Branntwein, Salz, Tabat und Buder. Doch haben Babern, Bürttemberg und Baben ein Gremtions= privilegium für die Besteuerung bes Bieres. Außer biesen burch die Verfaffung dem Reiche vorbehaltenen Steuern hat das Reich noch eingeführt: die Wechselstempelabgabe, die sog. Börsensteuer (eine Stempelsteuer, ber Aftien, Inhaberpapiere, Lotterieloofe, Raufgeschäfte über ausländische Wertpapiere u. f. w., fowie Raufgeschäfte über Waaren unterliegen, Die borfenmäßig gehandelt werden, fofern fie unter Bugrundelegung der Borfen-Ufancen abgeschloffen werben, u. f. w.), ben Spielfartenftempel und die Abgabe von Notenbanken. Aber bem Reiche fließen nur die Reineinnahmen aus diefen Bollen und diefen Abgaben zu und ihm steht nur die Leitung und Beaufsichtigung ber

Berwaltung zu. Die Erhebung der Zölle und Abgaben erfolgt durch die Bundesstaaten innerhalb ihrer Gebiete. Zeder Bundesstaat hat den Reinertrag an die Reichskasse abzuliesern und dem Bundesrate Rechnung zu legen, der auf Grund der Prüfung der vorgelegten Übersichten die von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Beträge endgültig festzustellen hat.

Bu den Einnahmen des Reiches gehören ferner die Reinerträge der Berwaltung der Reichspost- und Telegraphenanstalten wie der dem Reiche gehörigen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Anteil des Reiches an dem Reingewinn der Reichsbanf u. s. w.

Werden durch diese Einnahmen die Ausgaben des Reiches nicht gebeckt, fo kann bas Reich neue Steuern auferlegen ober Unleihen aufnehmen. Doch ist es hierzu nicht genötigt. Nach Art. 70 der Reichsverfassung find die Bundesstaaten verpflichtet, ben Betrag, um welchen die Ausgaben des Reiches Die eigenen Einnahmen des Reiches übersteigen, burch Beiträge zu beden, welche sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen haben, burch sogenannte Matrifularbeiträge, die fie an die Reichskasse zu entrichten haben. Der Betrag ber Matrifularbeiträge wird jedes Sahr burch das Reichshaushalts-Etatgeset festgestellt und hiernach von dem Reichskanzler ausgeschrieben. Nur bis zu ber durch das Gesetz festgesetzen Söhe find die Bundesstaaten zur Zahlung der Matrifularbeiträge verpflichtet. Infolge ber eigentümlichen Ginrichtung ber Überweisung bestimmter Einnahmen bes Reiches an die Bundes= staaten haben die Bundesstaaten in Birklichkeit von den Matrifularbeiträgen nur die Beträge an die Reichskaffe gu zahlen, um welche ihr Matrikularbeitrag den ihnen zukommenden Anteil an den überwiesenen Reichseinnahmen übersteigt. den Jahren, in welchen der Betrag der Überweisungen die Matrifularbeiträge übersteigt, wird ihnen von ihrem Anteil nur so viel herausgezahlt, als nach Abzug ihres Matrifular= beitrages verbleibt. So wenig rationell dieses gange Syftem der Finanzwirtschaft des Reiches auch erscheint, so trägt es boch wesentlich bazu bei, ben Ginfluß bes Reichstages auf bie Geftaltung des Reichshaushaltsetats zu ftarten und bas Ruftandekommen des von der Reichsverfassung geforderten jährlichen Reichshaushalt-Etatsgesetes zu sichern. Denn sofern ein solches nicht zustande kommt, sind die Bundesstaaten auch

zur Zahlung der Matrikularbeiträge nicht verpflichtet. Auch kann bei biesem Suftem bas Reich niemals ein budgetmäßiges Defizit haben, fo daß das Reich zur Dedung der ordentlichen Ausgaben außerordentlicher Dedungsmittel bedürfte. Denn die Matrifularbeiträge gehören zu den ordentlichen Deckungsmitteln und fönnen jederzeit berart gesteigert werden, daß dadurch die ordentlichen Ausgaben des Reichs bestritten werden können. Freilich werden badurch die Finanzen des Reiches und die ber Bundesstaaten in ein Abhängigkeitsverhältnis zueinander gebracht, das für beibe mit Nachteilen verbunden ist. Nament= lich hat die Finanzverwaltung ber Bundesstaaten darunter zu leiben, daß die von Sahr zu Sahr schwankenden Beträge der Überweisungen und Matrikularbeitrage bie Aufstellung und Befolgung eines Finansplanes außerordentlich erschweren.

#### II.

### Die Reichsregierung.

Die Reichsregierung wird von dem Raifer geführt. Nur über einzelne Verwaltungsgeschäfte hat der Bundesrat Beschluß zu fassen. Mit der Ausführung der Berwaltungsgeschäfte bes Reiches hat der Raifer Reichsbehörden zu beauftragen. Bum Teil find die Errichtung und Organisation ber Reichsbehörben burch Reichsgesetz beftimmt. Soweit dies nicht der Fall ift, hat der Bundesrat darüber Beschluß zu fassen (nach Art. 7 Biff. 2 der Reichsverfassung). Doch bedarf es hierzu der Mit= wirkung bes Reichstages in allen ben Fällen - und bies ift bie Regel - in benen die Errichtung und Organisation ber Reichsbehörde Ausgaben veranlaffen, die durch das Reichshaus= halts-Statgeset bewilligt werden muffen. Die Ernennung der Reichsbeamten steht bagegen allein bem Raifer zu (Art. 18). Doch giebt es hiervon Ausnahmen. Die bei den eigentlichen Betriebsftellen ber Reichspoft und Telegraphenanstalten angestellten Beamten sind zwar Reichsbeamte nach bem Geset über Die Rechtsverhältnisse ber Reichsbeamten vom 31. März 1873 § 1, aber fie find von den Landesregierungen anzustellen. Indes hat dies praktisch geringe Bedeutung, da die meisten Staaten, jo auch Breugen, das Recht biefe Beamten zu ernennen, den Reichsbehörden übertragen haben. Sodann hat, wie früher schon erwähnt ward (fiehe S. 71), der Bundesrat für die Bessehung zahlreicher und wichtiger Stellen ein Vorschlagsrecht.

Unter ben Reichsbeamten nimmt ber Reichstangler bie erfte und eine staatsrechtlich ausgezeichnete Stellung ein. Der Raiser fann ihn jederzeit entlassen, wie auch er berechtigt ift, jeberzeit seine Entlassung zu nehmen (Reichsbeamtengeset § 35). Der Reichskanzler vereinigt in sich zwei staatsrechtlich wohl zu scheidende Funktionen: 1. Er ift Borfitender des Bundes= rates und hat beffen Geschäfte zu leiten (Art. 15). Bon ben Funktionen, die ihm als Borfigenden des Bundegrates qukommen, ist schon früher die Rede gewesen. (Siehe oben S. 63.) 2. Der Reichstangler ift aber auch ber Minister bes Raifers, er ist Reichsminister und zwar der einzige Reichsminister nach Art. 17 der Berfaffung. Er ift nicht nur verantwortlich für seine selbständigen Amtshandlungen, sondern er ist auch ver= antwortlich für alle Anordnungen und Verfügungen des Raifers, die erst durch seine Gegenzeichnung Rechtsgültigkeit erlangen. Er ift aber auch bafür verantwortlich, daß, solange er in feinem Amt sich befindet, der Raiser Diejenigen Regierungs= atte ausübt, zu benen er nach ber Berfaffung und ben Gesetzen verpflichtet ist. Daraus ergiebt sich eine wichtige Folgerung. Gin Mensch kann nur für seine eigenen Sandlungen und Unterlassungen verantwortlich sein und gemacht werden. Für Sandlungen und Unterlassungen anderer Menschen kann er nur verantwortlich gemacht werden, sofern er freiwillig durch seine Mitwirkung ober Zustimmung die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Indem der Reichskanzler nach Art. 17 die Anordnungen und Verfügungen bes Raisers gegenzeichnet, macht er damit die Regierungsatte des Raifers zu seinen eigenen Sandlungen. Er kann beshalb sein Amt auch nur folange führen, als er für die Sandlungen des Raifers die Verantwortlichkeit glaubt übernehmen zu können. Wie er die Berantwortlichkeit für die Regierungsatte bes Raifers zu tragen hat, solange er im Amte bleibt, so ift ber Raiser auch genötigt, in Übereinstimmung mit ihm zu handeln, solange er ihn im Umte beläßt. Gerade beshalb ift der Raiser berechtigt, ihn jederzeit zu entlassen, wie er berechtigt ist, jederzeit seine Entlassung zu nehmen. Go ift ber Reichskanzler als einziger Minister bes Raifers ber Träger ber kaiferlichen Bolitik. Da

er aber zugleich Vorsitzender des Bundesrates ift, so ift er zugleich auch das Organ, dem die Vermittlung zwischen dem Raifer und bem Bundesrat zufällt. Die Organisation bes Reiches beruht aber nicht nur auf dem Ausammenwirken von Raifer und Bundesrat, sondern auch auf dem ununterbrochenen Rusammenwirken bes Reiches und Preugens. Deshalb muß ber Reichskangler, zwar nicht nach einem Rechtsfate, aber mit politischer Notwendigkeit zugleich ber leitende Staatsmann in Breußen, ber Bräfibent bes preußischen Staatsministeriums fein. Ameimal ift man hiervon abgewichen, in beiben Fällen ergab sich aber sehr bald wieder die Notwendiakeit, beide

Umter in einer Berson zu vereinen.

Nach der Reichsverfassung Art. 17 übernimmt der Reichsfangler für die von ihm gegengezeichneten Afte des Raifers die Berantwortlichkeit. Die Berfaffung fagt aber nicht, wem gegenüber er die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat. Indes ift ber Sinn bes Sates zweifellos. Er ergiebt fich nicht nur aus feiner Entstehungsgeschichte, indem er auf Antrag von Benningsens ber Berfaffung bes Nordbeutschen Bundes eingefügt wurde, um dem Grundsate ber Ministerverantwortlichkeit Ausbruck zu geben, sondern er ergiebt sich auch daraus, daß es besonderer Bestimmung barüber, daß ber Reichskangler bem Raiser verantwortlich ift, nicht bedurfte, ba er als Beamter bes Raisers, wie alle Beamten, ihm verantwortlich ift. Urt. 17 ift ber Reichstangler bem Reichstage verantwortlich. Freilich ift bisher tein Reichsgesetz erlaffen worden, burch welches es bem Reichstag ermöglicht würde, diese Berantwortlichkeit rechtlich geltend zu machen. Das Berfassungsrecht bes Reiches zeigt hier noch eine Lude, die auszufüllen ber Butunft porbehalten bleibt. Wie in früherer Zeit der prattische Wert der Ministerverantwortlichkeit, die von der Bolksvertretung rechtlich geltend gemacht werden fann, für ben Schut bes Berfassungsrechtes nicht selten überschätzt ward, so wird er heute von vielen Schriftstellern unterschätt. Bor furgem erft hat ein hervorragender Staatsrechtslehrer in etwas spöttischer Beise diejenigen zurecht zu weisen gesucht, die der Ausgestaltung ber Ministerverantwortlichkeit zu einem Rechtsinstitut nicht nur theoretische, sondern auch eine praktische Bedeutung noch gegenwärtig beimeffen. Er meint, einerseits fei die Befahr, daß ein Minister sich einer Rechtsverletzung schulbig

mache, heute keine große mehr. Sobann aber - und dies sei noch wichtiger - die politische Verantwortlichkeit, die beute burch die Offentlichkeit gegeben sei und die den Minister nötige, öffentlich über alle von ihm getroffenen Makregeln Rebe zu fteben, auch wenn keine positive Berfassungsbestimmung ihn dazu verpflichte, habe die juriftische Berantwortlichkeit ent= behrlich gemacht. Das Recht ber Ministeranklage gleiche einer alten Waffe, welche ebemals aut und tauglich gewesen, jest aber außer Gebrauch gekommen sei und verroste. Dabei wird benn mit Porliebe auf England verwiesen, wo seit anderthalb Sahrhunderten eine Ministeranklage nicht mehr erhoben worden ift. Es wird aber übersehen, daß in England die Berhalt= niffe burchaus anders liegen als in Deutschland. In England ift das Ministerium nur ein Ausschuß der Bartei, die im Unterbaufe die Mehrheit hat. Es fann die Regierung nur folange führen, als es über die Mehrheit im Unterhause verfügt. Das Unterhaus bedarf der Ministeranklage nicht mehr, weil ein Beschluß genügt, um bas Ministerium zu nötigen feine Entlaffung zu nehmen. Sier ift die Ministeranklage, wie eine ber ersten Autoritäten bes Staatsrechtes in England (Dicen) fagt, eine rostige Waffe geworden, die auch in Zukunft niemals mehr aus der Scheide gezogen werden wird, weil das Ministerium in völliger Abhängigkeit von dem Unterhause fich befindet. Auch kann baraus, daß eine Rechtseinrichtung, die beftimmt ift Rechtsschutz zu gewähren, lange Zeit hindurch nicht in Thatigkeit tritt, nicht auf ihre praktische Bedeutungelosigkeit geschlossen werben. Ift sie bestimmt gegen Rechtsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren, so erfüllt sie ihre Aufgabe gerade badurch am vollständiaften, daß fie jeder Rechtsverletzung vorbeugt und deshalb, weil eine folche nicht vorkommt, auch nicht in Thätigkeit zu treten braucht. Unser Berfassungsrecht ift aber keineswegs ichon fo gefestigt, daß es ber Sicherung bes Rechtsschutes überhaupt nicht mehr bedürfte.

Aber wenn es auch dem Reichstage nicht möglich ift, die Berantwortlichkeit der Reichskanzlers rechtlich geltend zu machen, so ist sie doch auch für das Berhältnis des Reichskanzlers zum Reichstage keineswegs bedeutungslos. Der Reichstag ist, wie früher gezeigt (siehe S. 97 u. f.), zuständig, alle Handlungen und Unterlassungen der Reichsregierung zum Gegenstand seiner Beratung und Prüfung zu machen. Soweit das Recht des

Raisers zur Regierung des Reiches reicht, soweit erstreckt sich auch die Berantwortlichkeit des Reichstanglers. Er fann fich nicht, um Regierungsafte ju rechtfertigen, auf einen Befehl des Raifers berufen. Denn er ift nur folange verbflichtet bie Befehle des Raifers auszuführen, als er die Berantwortlichkeit bierfür zu übernehmen bereit ist. Er ift berechtigt seine Ent= laffung zu nehmen, sobald der Raifer einen Befehl an ihn richtet, für den er die Berantwortlichkeit nicht zu übernehmen permag. Der Raifer hat dann bas Umt bes Reichstanglers einem Manne zu übertragen, ber für feinen Befehl bie Berantwortlichkeit zu übernehmen millens ift.

Die Berantwortlichkeit bes Reichskanglers erftreckt fich bagegen nicht auf die Beschlüsse des unverantwortlichen Bundesrates. Hierin liegt ber Grund, weshalb die verbundeten Regierungen den mehrfach, namentlich in den Sahren 1867. 1869, 1878 und 1884 gemachten Bestrebungen, an Stelle bes einen Reichsministers ein Reichsministerium, bas aus mehreren Ministern bestehe, zu setzen, entschiedenen Widerspruch entgegengesett haben. In ber Erklärung, die Breugen am 5. April 1884 in dem Bundesrat abgab und der alle Regierungen guftimmten, hob Fürft Bismard bervor, daß die Einrichtung verantwortlicher Ministerien im Deutschen Reiche nicht anders möglich sei, als auf Rosten der vertragsmäßigen Rechte, welche die verbundeten Regierungen gegenwärtig im Bundesrate üben. Die wesentlichen Regierungsrechte der Bundes= staaten wurden dann von einem Reichsministerium absorbiert werden, bessen Thätigkeit durch die Art der ihm auferlegten Berantwortlichkeit dem maggebenden Ginfluffe ber jedesmaligen Majorität bes Reichstages unterliegen muffe. Die Regierung eines großen Bolfes durch die Mehrheit einer gewählten Berfammlung fei aber untrennbar von all ben Schäben und Befahren, an welchen ein jedes Wahlreich nach den Erfahrungen der Geschichte zu Grunde gebe. Der Gedanke ber Errichtung eines verantwortlichen Reichsministeriums sei beshalb im Interesse bes Reiches, seiner Verfassung und ber Sicherheit seines Fort= bestandes, wo immer er auch auftrete, zu bekampfen. Weiter kam aber die Befürchtung bingu, daß zwischen dem Reichskangler und ben andern Reichsministern, wie zwischen den Reichsministern und ben preußischen Ministern Reibungen unausbleiblich seien, die ben Gang ber Reichsregierung außerordentlich erschweren wurden.

Indes erwies fich, nachdem die Reichsverwaltung eine weit größere Ausdehnung gewonnen hatte, als anfänglich porausgesehen war, die Arbeitslaft, die auf dem Reichskangler ruhte, felbst für einen Mann, wie ben Fürsten Bismard, als zu groß. Abhilfe ward in einer fehr eigentümlichen Weise burch das Reichsgeset über die Stellvertretung des Reichs= kanzlers vom 27. März 1878 geschaffen. Dasselbe bezieht fich nur auf die Stellvertretung bes Reichstanzlers in feiner Stellung als Minister bes Raisers, nicht in ber eines Bor= figenden bes Bundesrates. Sierüber enthält die Berfaffung felbst Borschriften. (Siehe oben S. 63.) Nach bem Gesetze von 1878 kann ber Raifer auf Antrag bes Reichskanzlers Stellvertreter desselben ernennen und zwar sowohl einen General= ftellvertreter für den gesamten Umfang ber Geschäfte und Db= liegenheiten bes Reichskanzlers wie auch Spezialstellvertreter für die einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Berwaltung bes Reiches befinden. Während aber ber Raiser in der Ernennung eines Generalstellvertreters unbeschränkt ift, kann er für biese einzelnen Umtszweige nur die Borftande der dem Reichstangler untergeordneten oberften Reichs= behörden mit der Stellvertretung besselben im ganzen Um= fange ober in einzelnen Teilen ihres Geschäftstreifes beauf= tragen. Die Stellvertreter sind zuständig, soweit ihre Stellvertretung reicht, alle Funktionen bes Reichskanglers auszuüben. Sie können insoweit die Anordnungen und Berfügungen bes Raifers gegenzeichnen, die dadurch Gultigkeit erlangen, und haben dann dafür die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Aber tropbem find fie feine Reichsminifter, fie haben gegenüber bem Reichskanzler feine Selbständigkeit, fie find seiner Amtsgewalt unterstellt. Er kann auch während ber Dauer ber Stellvertretung jede Amtshandlung felbst vornehmen und fann bemnach auch die Vornahme bestimmter Amtshandlungen fich vorbehalten. Aber soweit er ben Stellvertretern die Ausübung seiner Amts= funktionen überläßt, ift er von ber Berantwortlichkeit für biefe frei und ift die Berantwortlichkeit von dem Stellvertreter gu tragen. Aber trothem verbleibt dem Reichskanzler, wie Fürst Bismard bei Beratung bes Gesetes erklärte, die politische und geschichtliche Berantwortlichkeit für die Gesamtrichtung der Politit und für die Auswahl ber Personen, eine Berantwortlichkeit, die dem leitenden Minister niemals werde abgenommen

werden können. Es hat fich beshalb auch das Amt eines Generalstellvertreters bald als wenig bedeutungsvoll erwiesen. Dagegen werben die Borftande bes Reichsamtes bes Innern. bes auswärtigen Umtes, des Reichsmarineamtes, bes Reichs= iustizamtes, des Reichsschakamtes, des Reichspostamtes und bes Reichsamtes für die Berwaltungen der Reichseisenbahnen in Elfaß-Lothringen in ber Regel zu Spezialstellvertretern ernannt. Sie können aber die Funktionen des Reichstanglers nur insoweit ausüben, als es sich um Geschäfte ber eigenen und unmittel= baren Berwaltung bes Reiches handelt, nicht insoweit nur die Ausführung der Reichsgesetze durch die Bundesstagten zu beaufsichtigen ift.

Unter Leitung und Aufficht bes Reichskanzlers werden die staatlichen Funktionen bes Reiches von den Reichsbehörden ausgeführt. Dies find einerseits die Gerichte bes Reiches. andererseits seine Verwaltungsbehörben. Bu ben Gerichten bes Reiches, die die burgerliche und Strafrechtspflege auszuüben haben und die früher schon erwähnt worben find (fiebe oben S. 107), tommen noch einige Reichsbehörben, welche über einen, wenn auch engbegrenzten Preis von Berwaltungsrechtsstreitig= keiten eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben haben, wie bas Bundesamt für bas Beimatwesen, bas Streitigkeiten von Armenverbanden untereinander zu entscheiden hat, bas Reichsversicherungsamt, bas verstärtte Reichseisenbahnamt u. f. w. Für die einzelnen Zweige der Reichsverwaltung find in unmittelbarer Unterordnung unter ben Reichstanzler Central= ämter organisiert. Soweit beren Borftanbe zu Spezialftell= pertretern des Reichskanglers ernannt werden können, habe ich fie soeben schon aufgeführt. Bu ihnen kommen noch bas Reichseisenbahnamt, das nur eine Aufficht zu führen bat, und bas Direktorium ber Reichsbank, die eine Anstalt mit felbst= ftandiger juriftischer Perfonlichkeit ift, die aber von dem Reiche verwaltet wird. Diesen Centralämtern find wieder Die anderen Reichsbehörden unterftellt. Bum Teil erftrect fich beren ort= licher Birkungstreis ebenfalls über bas gesamte Reichsgebiet, jo daß auch fie Centralbehörden find. Derartige Behörden find bas Reichspatentamt, bas Reichsversicherungsamt, bas Reichs= gesundheitsamt, das Raiserliche Statistische Amt, das Oberseeamt u. f. w. Bum Teil haben die Reichsbehörden ihren Amtsbezirk im Auslande, wie die Gesandtichaften und Ronfulate

des Reiches. Einen Central-, Mittel- und Unterbehörden umfassenden Organismus von Behörden mit räumlich abgestusten Amtsbezirken, in die das gesammte Reichsgediet (freilich auch nur mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) gegliedert ist, hat das Reich nur in seinen Post- und Telegraphenbehörden.

Aus den früheren Ausführungen erklärt es sich auch, daß das Reich eine Centralbehörde für die Verwaltung des Reichsheeres nicht besitzt und nicht besitzen kann. Denn die Verwaltung des Reichsheeres wird nicht von dem Reiche, sondern von den Bundesstaaten geführt. Die Militärbehörden sind nicht Reichs- sondern Landesbehörden. Das Reich hat nur durch den Raiser und den Reichskanzler darüber die Aussicht zu führen, daß die Verwaltung des Heeres nach Maßgabe der Reichsversassung und der Reichsgesetze geführt werde. Auch daß dem Raiser besondere Aussichtsrechte zustehen, um die Einzheitlichkeit des Reichsheeres herzustellen und aufrecht zu erzhalten — trotz seiner Zusammensetzung aus den Kontingenten der Vundessstaaten und trotz der Verwaltung durch die Vundessstaaten — ist in anderem Zusammenhange schon besprochen worden.

# Das Reichsland Elsak-Tothringen und die Schukgebiete des Reiches.

I.

### Das Meichsland.

In dem Präliminarfriedensvertrag vom 26. Februar 1871 Art. 1 erklärte Frankreich zu Gunften bes Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Unsbrüche auf Elfaß-Lothringen zu verzichten. Das Deutsche Reich wird, wie Art. 2 bestimmt, diese Gebiete für immer mit vollem Converanetats: und Eigentums: recht besitzen. Um 2. März 1871 erfolgte zu Versailles ber Austausch der Ratifikationen des Vertrages. Damit war Deutschland wieder in ben Besitz seiner alten, gum größten Teile von einer noch immer ferndeutschen Bevölkerung bewohnten Landesteile gelangt, die ihm in ben Zeiten seiner Berriffenheit und politischen Dhnmacht von dem eroberungsfüchtigen Nachbarn entriffen worden waren. Damit war völkerrechtlich, b. h. in dem Berhältnis zu allen anderen Staaten, Elfaß= Lothringen dem Gebiete bes Deutschen Reiches einverleibt. Staatsrechtlich konnte bas Land aber nur auf Grund eines Reichsgesetes mit dem Reichsgebiete, in dem die Reichsgewalt nach Maggabe ber Reichsverfassung ausgeübt wird, vereinigt werden, da die Grenzen des Reichsgebietes nur durch Reichs= gesetz verändert werden können (Art. 1 der Reichsverfassung). Diese staatsrechtliche Bereinigung Elfaß-Lothringens mit bem Reiche erfolgte burch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871.

Aber Elsaß-Lothringen ist nicht, wie die übrigen Teile des Reichsgebietes, das Gebiet eines Bundesstaates. Damals, im Frühjahre 1871, wie auch noch in späteren Jahren, sind mannigfache Pläne über die staatsrechtliche Gestaltung Elsaß-Lothringens

aufgetaucht. Es kam in Frage es zu einem neuen Bundesstaate, etwa unter der Herrschaft einer preußischen Secundogenitur zusgestalten, oder es mit der preußischen Rheinprovinz oder mit dem Großherzogtum Baden zu vereinen. Indes allen diesen Plänen standen sehr gewichtige politische Bedenken entgegen. Es ward deshalb beschlossen, Elsaß-Lothringen eine Sonderstellung im Reiche zu geben und es als unmittelbares Reichstand zu einer Provinz des Reiches und zwar der einzigen

Proving, die dem Reichsgebiete angehört, zu machen.

Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten ber 25 Bundes= ftaaten und bem Reichslande. Die Inhaber ber Staatsgewalt über Elfaß-Lothringen find Raifer und Bundesrat als die Inhaber ber Reichsgewalt. Es giebt nicht, wie in ben Bundesstaaten, eine von der Reichsgewalt getrennte Landesgewalt, sondern die Landesgewalt über Elfaß-Lothringen ift in der Reichsgewalt enthalten. Während in den übrigen Teilen des Reiches, in ben Bundesstaaten, die Reichsgewalt auf diejenigen Angelegen= beiten und auf diejenigen Funktionen beschränkt ist, welche die Reichsverfassung ihr zuweist, besteht eine berartige Beschränkung ber Reichsgewalt in Elfaß-Lothringen nicht. Die verfaffungs= mäßige Selbständigkeit und Zuständigkeit, welche ben Bundes= ftaaten gegenüber bem Reiche zustehen, kommen dem Reichslande Das Reich ift es, welches die Verfassung und die Rechtsverhältnisse Elsaß-Lothringens ordnet. Der Reichsgewalt fteht eine Landesgewalt nicht gegenüber. Das Reich hat zwar burch seine Gesetze bem Reichslande eine besondere Organisation gegeben und es mit einer weitgehenden Autonomie und Gelbst= verwaltung ausgestattet. Es bat dem Reichslande eine vermögensrechtliche Selbständigkeit auf dem Gebiete des Privat= rechts wie des öffentlichen Rechtes verliehen. Aber diese ganze Rechtsstellung beruht ausschließlich auf Reichsgeseten, die jederzeit ohne Mitwirkung Elfaß-Lothringens und ohne eine Anderung ber Reichsverfassung abgeandert werben können. Daraus er= giebt fich auch, daß Elfaß-Lothringen durch einen Bevollmächtigten im Bundesrate nicht vertreten sein kann. Der Bundesrat ift, wie wir gesehen haben, das Draan des Reiches, durch welches ben Gliebern bes Reiches ihr verfassungsmäßiger Anteil an ber Ausübung ber Reichsgewalt gesichert ift. Die Bertretung Elfaß-Lothringens im Bundesrate hatte die Begründung einer felbständigen Landesgewalt zur Boraussehung (fiehe oben S. 60).

Ift bemnach Eljaß-Lothringen fein Bundesstaat, sondern eine Proving des Reiches, so bildet das Land doch einen Teil bes Reichsgebietes, in welchem die Reichsgewalt nach Maggabe ber Reichsverfassung und ber Reichsgesete ausgeübt wird. Nach einer Übergangszeit ift die Reichsverfaffung am 1. Fanuar 1874 in Elfaß = Lothringen in Wirtsamkeit getreten. Aber einerseits können die Bestimmungen der Reichsverfassung auf Elfaß-Lothringen insoweit feine Unwendung finden, als fie bas Berhältnis ber Bundesstaaten zum Reich zu normieren bezwecken, und andererseits bedurfte die Reichsverfassung in ihrer Unwendung auf Gliaß-Lothringen ber Erganzung durch Reichsgesetze, welche die Organisation der Staatsgewalt, soweit sie in den Bundesstaaten den Landesregierungen zusteht, in dem Reichslande normieren und das Verhältnis des Reichslandes zu bem Reiche im einzelnen ordnen.

Die Ginführung ber Reichsverfaffung in Elfaß-Lothringen hatte hiernach zunächst zur Folge, daß die verfaffungsmäßigen Organe bes Reiches, ber Raifer und ber Bunbesrat, unter Mitwirkung des Reichstags in Bezug auf Elfag-Lothringen dieselben Funktionen in derselben Bustandigkeit wie in Bezug auf die anderen Teile bes Reichsgebietes auszuüben haben. Erläßt das Reich ein Reichsgeset, so tritt dasselbe in Elfaß-Lothringen, wie in allen Bundesftaaten, in Geltung, wenn es nicht felbst sein Geltungsgebiet beschränkt. Ferner aber find bie Landesangehörigen von Elfaß-Lothringen Reichsangehörige. Nach demfelben Reichsgesetze vom 1. Juni 1870, nach welchem die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und damit die Reichsangehörigkeit erworben und verloren wird, wird die Landesangehörigkeit in Elfaß-Lothringen und damit die Reichsangehörigkeit erworben und verloren. Die Landesangehörigen haben alle Rechte und Pflichten ber Reichsangehörigen, fie find unter benfelben gesetzlichen Voraussetzungen, wie alle Reichs= angehörige, wehrpflichtig, berechtigt an den Wahlen zum deutschen Reichstag sich zu beteiligen, für ben Reichstag mahlfähig u. f. w.

Die Reichsverfassung enthält teine Vorschriften über die Personen und die Formen, durch welche und in welchen bas Reich biejenigen Funktionen ber Staatsgewalt auszuüben hat, die in den Bundesstaaten zu ber Bustandigkeit ber Landesgewalt gehören. Auch diefe Funktionen find in Bezug auf Elfaß: Lothringen in der Reichsgewalt enthalten, aber fie steben bem Reiche auch nur in Elsaß-Lothringen zu und können deshalb der Kürze wegen als elsaß-lothringische Landesgewalt des Reiches bezeichnet werden. Die Ausübung dieser Landesgewalt ist durch das Reichsgesetz am 9. Juni 1871 dem Kaiser übertragen worden. Durch die Reichsgesetz dom 25. Juni 1873, 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879 hat dann das Reichsland seine heutige Organisation erhalten. Es mag hier genügen

folgende Sauptzüge hervorzuheben:

Das Reichsland ift nur eine Proving bes Reiches, aber es ist nicht ein bloßer Verwaltungsbezirk, in welchem die Provinzialbehörden bes Reiches die Berwaltung führen, sondern es ift von dem Reiche korporativ gestaltet und organisiert worden. Diefes forporative Gemeinwesen ift ber unbeschränkten Staats= gewalt des Reiches unterstellt. Von ihm erhält es seine Berfassung und die Rechtsnormen für feine Thätigkeit. Das Reichs= land als korporatives Gemeinwesen, als Kommunalverband, ift nur ein Organ bes Reiches, beffen Funktionen ftaatliche Funktionen bes Reiches find. Die rechtlichen Folgen diefer korporativen Ge= staltung bes Reichslandes zeigen sich zunächst auf dem Gebiete bes Bermögens= und Finangrechtes. Das Reichsland hat ein von dem Bermögen bes Reiches rechtlich gesondertes Bermögen, wie die preußischen Provinzen ein von dem Bermögen des Staates, die englischen Kolonien mit Repräsentativverfassung ein von bem englischen Staatsvermogen rechtlich gesondertes Bermogen besitzen. So steht das Land als Fiskus mit selbständiger juristischer Versönlichkeit dem Reiche als Fiskus gegenüber. Das Land hat seine eigenen Einnahmen und Ausgaben, Die nicht durch das Reichshaushalts-Statgeset, sondern durch das Geset über ben Landeshaushalts-Etat jährlich festaestellt werden. Das Land wird beshalb auch in allen finanziellen Berhältniffen von der Reichsgesetzgebung durchaus wie ein Bundesstaat behandelt. Der Reichskaffe fliegen die Erträge der Bolle und ber indirekten Steuern bes Reiches, die in dem Lande er= hoben werden, zu, wie dies auch in den Bundesstaaten der Fall ift. Das Reichsland hat nach Maggabe feiner Bevölkerung einen Matrikularbeitrag an das Reich zu gablen und einen Unfpruch gegen bas Reich auf einen Unteil an ben Überweisungen. Die Landesverwaltung wird nicht auf Rechnung des Reiches geführt, sondern auf Rechnung bes Landes, das die Rosten ber Verwaltung felbst aufzubringen hat.

Die Landesgewalt aber wird im Namen des Reiches von dem Raiser ausgeübt. Soweit er hierin durch Reichsgesetz nicht beschränkt ist, hat der Raiser in ElsaßeLothringen die Funktionen eines Landesherrn auszuüben. Aber er ist nicht Landesherr, denn er hat kein eigenes, selbständiges Recht auf Ausübung der Landesgewalt, sondern das Recht ist ihm nur durch Reichsgesetz übertragen und könnte ihm nach sormellem Rechte durch ein selbst gegen seinen Willen erlassenes Reichsgesetz wieder entzogen werden. Freilich ist dies durch die

politischen Verhältnisse völlig ausgeschlossen.

Daß ber Raifer nicht Landesherr ift, sondern nur im Namen bes Reiches die Funktionen der Landesgewalt ausznüben hat, tritt auch barin hervor, daß der Bundesrat nach Zustimmung bes Reichstages Gefete für Elfaß-Lothringen erlaffen tann. Sie find ber Form nach Reichsgesetze, bem Inhalte nach Landesgesetze, fie können aber auch nur durch ein Reichsgesetz abgeändert ober aufgehoben werden (Gesetz vom 2. Mai 1877 § 2). Doch werden nur selten Landesgesetze in ber Form von Reichsgesetzen von bem Bundesrate erlaffen. In der Regel werden vielmehr die Landesgesetze vom Raiser nach vorheriger Zustimmung bes Bundesrates und des Landesausschusses von Elfaß-Lothringen erlassen. Der Landesausschuß ist die Landesvertretung. Er besteht aus 58 Mitgliebern, von benen 34 von ben Bezirkstagen ber Bezirke Unter-Elfaß, Ober-Elfaß und Lothringen, 4 von den Gemeinderäten von Strafburg, Colmar, Mülhaufen und Met und 20 von Wahlmannern gewählt werden, die ihrerseits wieder von ben Gemeinderäten ber anderen Städte und der Landgemeinden gewählt werden. Berechtigt zur Teilnahme an ber Bahl ber Mitglieber ber Bezirkstage und ber Gemeinderäte find nach den Gesetzen vom 6. Juni 1895 und 15. Juli 1896 alle Reichsangehörige nach vollenbetem 25. Lebens= jahre, die entweder drei Sahre in der Gemeinde ihren Wohnsit haben oder bei einjährigem Wohnsit in der Gemeinde entweder ein Wohnhaus besitzen oder ein Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben ober ein öffentliches Umt ober die Rechtsanwaltschaft ausüben.

Indes kann doch die Notwendigkeit eintreten, in Zeiten, in benen der Reichstag nicht versammelt ist, im Interesse der äußeren oder inneren Sicherheit des Landes oder aus anderen Gründen möglichst rasch bestehende Rechtsnormen abzuändern oder neue

Rechtsnormen zu erlassen, während hierzu die Zustimmung des Landesausschusses nicht zu erzielen ist oder aus politischen Gründen die Beratung eines Gesetzesentwurses in dem Landesausschusse vermieden werden soll. Der Kaiser ist deshalb berechtigt, während der Reichstag nicht versammelt ist, unter Zustimmung des Bundesrates eine sogenannte Notverordnung oder Berordnung mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Doch dürsen dadurch Reichsgesetze nicht abgeändert oder ausgehoben werden, auch nicht solche Reichsgesetze, welche für Elsasschwingen Landesrecht enthalten. Sodald der Reichstag zusammentritt, sind derartige kaiserliche Berordnungen ihm zur Genehmigung vorzulegen und sie verlieren ihre Geltung, wenn der Reichstag beschließt, die Genehmigung zu versagen (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 8).

Insoweit ber Raiser im Namen bes Reiches die Landes= gewalt in Elfaß-Lothringen ausübt, ift er unverantwortlich. Aber seine Anordnungen und Berfügungen erhalten nur Gultig= feit burch Gegenzeichnung bes Reichskanzlers, ber baburch die Berantwortlichkeit übernimmt (Gefet von 1871 § 4). Damit ift ber Reichstangler zugleich jum Reichsminister für Gliaß= Lothringen erklärt. Indes erwies es sich mit der Zeit doch unmöglich, daß der Reichstanzler neben seinen anderweiten Amtsgeschäften noch bauernd die Funktionen eines verantwortlichen Minifters für Elfaß-Lothringen ausübe. Auch erschien es wünschenswert und im Interesse bes Landes geboten, ben Mittelpunkt der Verwaltung mehr in das Land felbst zu verlegen, ohne daß dadurch die Machtvollkommenheit des Raifers beschränkt und die Möglichkeit aufgehoben werde, daß, sobald es erforderlich erscheint, ber Reichskanzler wieder in die Stellung eines verantwortlichen Ministers eintrete. Diese Zwecke sucht das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 zu erreichen. Hiernach fann der Raifer zur Ausübung landesherrlicher Befugniffe einen Statthalter ernennen, den er jederzeit abzuberufen berechtigt ift. Ernennt ber Raiser einen Statthalter, wie dies seit 1879 durchweg geschehen ist, so kann der Kaiser durch Berordnung die Ausübung einzelner landesherrlicher Funktionen bem Statthalter übertragen. Für folche von dem Statthalter in Stellvertretung bes Raifers vollzogene Regierungsatte ift er nur bem Raiser verantwortlich. Aber sie bedürfen zu ihrer Gultiafeit ber Gegenzeichnung bes Staatsfefretars für Elfaß-

Lothringen, ber bafür die Berantwortlichkeit gegenüber bem Reichstage übernimmt. Der Statthalter ift aber zugleich auch ber Reichsminister für Elfaß-Lothringen, er ift es felbft bann, wenn ihm ber Raifer nicht die Ausübung landesherrlicher Befugnisse überträgt. Als folder hat er die Anordnungen und Berfügungen, die ber Raifer in Ausübung der elfaß-lothringischen Landesgewalt erläßt, gegenzuzeichnen. Sie erhalten dadurch erst Gültigkeit und der Statthalter ist dafür dem Reichstage verantwortlich. Der Statthalter hat aber als Minister auch die oberfte Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung zu führen. Auf ihn find alle Obliegenheiten übergegangen, welche bem Reichskanzler in eliaß-lothringischen Angelegenheiten burch Gesetze und Berordnungen überwiesen find. Auch fteht ibm die außerordentliche Gewalt zu, welche nach dem fogenannten Diftaturparagraphen bes Gesetes vom 30. Dezember 1871 (§ 10) bem früheren Oberpräsidenten von Elfaß-Lothringen übertragen ward. Er ist hiernach bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ermächtigt, alle Magregeln ungefäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Insbesondere kann er innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes in febr weitgehendem Mage die perfonliche Freiheit ber Bewohner beschränken. Er hat diejenigen Befugnisse, die nach dem frangosischen Gesetze vom 9. August 1849 ben Militärbehörden für den Fall des Belagerungs: zustandes zustehen. Aber seine Zuständigkeit geht darüber weit hinaus. Geftütt auf ben Diktaturparagraphen ift er ermächtigt, eine jede ihm erforderlich erscheinende Magregel zu treffen, auch wenn fie einem Reichs= ober Landesgesetze zuwiderläuft. Doch kann er nur Verwaltungsakte treffen, nicht aber Gefete aufheben ober erlaffen. In den dreißig Jahren, mährend beren dieser Baragraph in Geltung steht, ift von ihm nur selten und nur in verhältnismäßig wenig bedeutsamen Fällen Gebrauch ge= macht worden. Wohl aber wird darin von einem großen Teile ber Bevölkerung bes Reichslandes ein nicht mehr gerechtfertigtes Ausnahmegeset erblickt, burch bas die Rechtssicherheit bauernd bedroht werde. Die dem Deutschen Reiche feindlichen Parteien benuten die Bestimmung bes Paragraphen als einen will= kommenen Agitationsstoff, um der Versöhnung der einheimischen Bevölkerung mit Deutschland entgegen zu arbeiten. Da bie Befete über ben Belagerungszustand jederzeit die Möglichkeit bieten, im Falle einer wirklichen Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit des Landes die erforderlichen Maßregeln zu treffen. so dürfte eine Ausbebung des Diktaturparagraphen im

Intereffe bes Landes wie bes Reiches liegen.

Dem Statthalter ist das Staatsministerum, an bessen Spite der Staatssekretär steht, untergeordnet. Es ist dies die Centralbehörde für die gesamte Verwaltung des Landes, die in demselben Verhältnis zu dem Statthalter steht, wie die früher genannten Reichsämter zu dem Reichskanzler. Der Staatssekretär hat zugleich auch dieselbe rechtliche Stellung zu dem Statthalter, wie der Vorstand eines Reichsamtes, der zum Spezialstellvertreter des Reichskanzlers ernannt ist, zu dem Reichskanzler. Insoweit der Statthalter nicht landesherrliche Funktionen im Auftrag des Kaisers auszuüben hat, kann er sich durch den Staatssekretär vertreten lassen, so insbesondere auch in der Gegenzeichnung kaiserlicher Anordnungen und Verfügungen. Wie der Reichskanzler, ist aber auch der Statthalter besugt, jederzeit jede in seinen Amtsbereich fallende Handlung selbst vorzunehmen.

Unter Gegenzeichnung und damit unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers hat der Kaiser den Statthalter zu ernennen und ihm die Ausübung landesherrlicher Besugnisse zu überstragen. Der Staatssekretär wird dagegen von dem Kaiser unter

Gegenzeichnung bes Statthalters ernannt.

Ein Menschenalter ift verfloffen, seit bas Reichsland wieder mit dem Reiche vereint ift. Roch find die Erinnerungen an die französische Herrschaft nicht erloschen. Noch steht ein großer Teil des Bolfes dem Reiche teilnahmlos gegenüber und in vielen Schichten der Bevölkerung neigen die Bergen immer noch mehr zu Frankreich als zu dem alten Baterlande. Aber mehr und mehr werden von den ruhig denkenden und billig urteilenden Männern die Segnungen ber beutschen Verwaltung anerkannt. Unter einer forgfamen, gerechten und von den Leiden= schaften des Tages nicht beeinflußten Regierung, die Milbe mit Festigkeit zu vereinen weiß, wird bas Land, bas bas beutsche Schwert wieder gewonnen und unlösbar mit Deutschland vereint hat, stetig, wenn auch langsam mit deutschem Geiste wieder erfüllt werden. Die Zeit wird kommen, da die Elfaß-Lothringer keinem beutschen Stamme an Treue zu Raiser und Reich, an Baterlands= liebe und beutscher Gefinnung nachstehen!

#### II.

## Die Schungebiete.

Nur langfam und, man konnte fast fagen, wiberwillig ift das Deutsche Reich zu einem Rolonialstaate geworben. Bis zum Sahre 1884 lehnte das Reich jede Kolonialpolitit ab. Es gewährte zwar ben einzelnen beutschen Raufleuten und Unternehmern im Auslande diplomatischen und, soweit erforderlich, militärischen Schut, aber sein Berrichaftsgebiet gedachte es nicht über Deutschland hinaus auszudehnen. In diesem Sinne beantwortete der Reichskanzler mehrfach, so noch im Jahre 1882, Eingaben hanseatischer Raufleute, Die Schut für ihre Riederlaffungen in Westafrika erbaten. Doch fah fich bas Reich balb zu einer veränderten Stellung gezwungen. Im Jahre 1883 hatte ber Bremer Raufmann Luberit in Subweftafrika an ber Mündung bes Dranjefluffes durch Bertrage mit den bortigen felbständigen Säuptlingen die Berrichaftsrechte über ein ausgedehntes Gebiet erworben. Als ihm von der englischen Re= gierung Schwierigkeiten bereitet wurden, ließ ber Reichskangler am 24. April 1884 ber englischen Regierung erklären, daß die Besitzungen der Firma Lüderitz unter bem Schutze bes Reiches ftunden. Um 7. August 1884 ward die beutsche Schutherr: schaft über diese Gebiete förmlich proklamiert und die deutsche Flagge in ihnen gehißt. In bemfelben Jahre wurden noch Ramerun und Togo sowie die Besitzungen der Neu-Guinea-Rompagnie auf Neu-Guinea, die Infeln des Bismard-Archipels und einzelne ber Salomons-Infeln ber beutschen Schutherrichaft unterftellt. Im folgenden Jahre ward die Schutherrichaft bes Reiches auf die Marschall-Infeln im Großen Dzean und über Die Besitzungen ber Deutsch-Oftafritanischen Gesellschaft ausgedehnt.

Alle diese Gebiete waren bis dahin nach Bölkerrecht herrenlos gewesen. Denn das Bolferrecht der europäisch amerikanischen Staatengemeinschaft erkennt bie Staaten ber nicht civilifierten Bölker, felbft wenn fie räumlich abgegrenzt find, als Staaten nicht an. Bölferrechtlich, im Berhältnis zu ben anderen civili= fierten Staaten, wird die Herrschergewalt über fie erworben burch Besitzergreifung und Begründung und Ausübung ber öffentlichen Gewalt. Doch hat das Reich zum Teil wenigstens

mit ben Säubtlingen in ben genannten Gebieten Bertrage abgeschlossen, in welchen sie die Herrschaft des Reiches anerkannten, das Reich ihnen aber die Ausübung einzelner Berrschaftsrechte über die Eingeborenen beließ. Zum Teil ist das Reich auch in berartige Verträge eingetreten, welche die Deutsch-Ditafrifanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Rompagnie mit den

Bäuptlingen abgeschloffen hatten.

Der Kolonialbesit bes Reiches ist sodann erweitert worden burch ben Vertrag vom 6. März 1898, in welchem China Riautschou, nominell allerdings nur auf 99 Jahre, bem Reiche abgetreten hat, ferner burch ben Bertrag vom 30. Juni 1899, in bem Spanien die Rarolinen, Balau- und Mariannen-Infeln bem Reich überließ, und endlich burch die Berträge vom 14. November und 2. Dezember 1899, in welchem bei ber Teilung ber Samoa Inseln England und die Bereinigten Staaten die ausschließliche Berrichaft Deutschlands über die westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln ber Samoagruppe, insbesondere über Upola mit dem Safen Apia und Sawaii anerkannten. In dem Bertrage vom 22. April 1889 hatten bas Reich, England und die Vereinigten Staaten die Samoa-Anseln formell für unabhängig und neutral erklärt, sie thatsächlich aber unter ihre gemeinsame Berrichaft gestellt. Die Schwierigkeiten und 3wistigkeiten, die baraus entsprangen, sind noch in aller Gedächtnis. Die Lösung bes Kondominates war eine politische Notwendigkeit geworden, wenn daraus nicht zwischen den drei Staaten Feindseligkeiten entsteben follten, die in feinem Berhältnis zu bem Streitobjekte standen. Deutschland hat burch Die Berträge vom 14. November und 2. Dezember 1899 Die Berrichaft über die wichtigften Inseln ber Samoagruppe erworben und bamit fich eine bebeutsame Stellung in der Gud= fee begründet, freilich nur unter weitgehenden Bugeftandnissen, die es insbesondere an England in Bezug auf Togo, Bangibar und die Salomons-Infeln machte.

Die Grenzen der Schutgebiete in Afrika und Reu-Guinea find durch Berträge, die das Reich mit den anderen an der Rolonisation beteiligten Staaten, mit England, Frankreich, Portugal und dem Rongo-Staate abgeschlossen hat, abgegrenzt. Über bas von dem Reiche schon thatsächlich in Besitz genommene Gebiet hinaus ift ihm in biefen Berträgen eine fogenannte Macht= ober Interessensphäre zuerkannt, b. h. ein Gebiet, bessen Bestigergreifung bem Deutschen Reiche allein vorbehalten ift.

Die Schutgewalt, welche bas Reich über die Schutgebiete ausübt, beruht nicht auf einem völkerrechtlichen Berhältniffe, in bem diese Gebiete zu bem Reiche ftanden, sondern fie ift die fouverane Staatsgewalt, ber bie Schutgebiete unterworfen find. Sie gehören in bem völkerrechtlichen Berhältnis bes Reiches gu anderen Staaten ebenso zu bem Gebiete bes Reiches wie bas beutsche Reichsgebiet. Rein Staat ift berechtigt innerhalb ber Schutgebiete ohne ausbrückliche Erlaubnis bes Reiches irgend einen Aft ber öffentlichen Gewalt auszuüben. Jeder Angriff auf biese Gebiete ift ein Angriff auf ein Gebiet bes Reiches. Staatsrechtlich aber ift bas Berhaltnis biefer Bebiete ein anderes als das Berhältnis Elfaß-Lothringens zu dem Reiche. Sie find nicht Teile bes Reichsgebietes im Sinne ber Reichs= verfaffung. Die Reichsverfaffung ift in ihnen nicht eingeführt. Die Staatsgewalt steht zwar bem Reiche zu, fie wird in ihnen aber nicht ausgeübt nach ben Normen ber Reichsverfassung und die Reichsgesete gelten in ihnen nicht, sofern dies in einzelnen Reichsgeseten nicht ausdrücklich erklart ift. Die Ausübung ber Staatsgewalt über die Schutgebiete ift vielmehr durch besondere Reichsgesetze normiert. Nach Art. 11 der Berfassung hat der Raifer zwar das Recht, für das Reich durch Befitzergreifung und burch Bertrag Schutgebiete zu erwerben. Denn er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Aber nach der Reichsverfassung Art. 4 Biff. 1 hat ber Bundesrat unter Buftimmung des Reichstags über die Rolonisation und die Rechtsverhältniffe ber Rolonien in Reichsgesetzen die Rechtsnormen ju erlaffen. Dies geschah junächst in bem Reichsgesete vom 17. April 1886. Doch wurden zu seiner Abanderung und Erganzung feitbem noch anderweite Reichsgesetze erlaffen. Das Reichsgeset vom 25. Juli 1900 hat den Reichstanzler ermächtigt, bas Gefet nach biefen Underungen und Erganzungen in einer neuen Redaktion zu veröffentlichen. Dies ift in der Bekannt= machung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 geschehen. Siernach führt bas Gesetz ben Titel "Schutgebietsgesetz vom 25. Juli 1900". Bu feiner Ausführung ift die kaiferliche Berordnung vom 9. November 1900 erlassen worden.

Auf Grund des Reichsgesetzes übt der Raiser im Namen des Reiches die Staatsgewalt in den Schutgebieten aus. Da

ber Raiser als Organ bes Reiches fie auszuüben hat, fo bebürfen seine Anordnungen und Verfügungen ber Gegenzeichnung bes Reichskanglers, ber bafür bie Berantwortlichkeit zu über= nehmen hat. Der Reichskanzler ift bemnach auch ber Minister bes Reiches für die Schutgebiete. Aber auch in dieser Funktion fann er fich sowohl durch einen Generalstellvertreter wie durch ben Staatssekretar bes auswärtigen Amtes, zu beffen Beschäfts= freis die Berwaltung der Schutgebiete gehört, nach Maßgabe bes Gesets vom 17. Märg 1878 vertreten laffen. In ber Ausübung ber Staatsgewalt ift ber Raiser nur insoweit beschränkt, als dies in dem Gesetze vom 25. Juli 1900 ausdrudlich bestimmt ift. Demgemäß übt der Raiser auch die gesets= gebende Gewalt über die Schutgebiete aus. Doch ift er gerade hierin in weitem Umfange beschränkt. Rach bem Schutgebiets= gesetze sind in den Schutgebieten bas Burgerliche Gesethuch. das Handelsgesethuch, das Strafgesethuch, überhaupt fämtliche dem bürgerlichen Rechte angehörenden Borschriften der Reichs= gesetze und die baneben innerhalb Preugens im Geltungsgebiet bes Allgemeinen Landrechtes in Kraft stehenden Gesetze sowie ferner fämtliche bem Strafrecht angehörende Borichriften ber Reichsgesetze eingeführt worden. Doch finden diese Borschriften bes Brivat= und Strafrechts feine Anwendung, soweit fie Gin= richtungen und Berhältnisse voraussetzen, an benen es in ben Schutgebieten fehlt. Die Gerichtsbarkeit ift nach Maggabe ber Borschriften bes Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 auszuüben. Die Funktionen, die nach diesem Gesetze die Konsuln in den Konsulargerichtsbezirken auszuüben haben, find in den Schutgebieten von den von dem Reichs= fangler ermächtigten Beamten auszuüben.

Insoweit nach dem Schutzebietsgeset in den Schutzgebieten Reichsgeset in Kraft getreten sind, können sie auch nur
durch Reichsgeset wieder außer Kraft gesett oder geändert werden.
Doch gilt dies wiederum nur mit sehr weitgehenden Ausnahmen.
Die für die Verhältnisse in Deutschland erlassenen Gesete
können in den Schutzebieten nur mit vielsachen Abweichungen
und Anderungen zur Anwendung kommen. Auch ersordert die
Verschiedenheit der Verhältnisse in den verschiedenen Schutzgebieten Berücksichtigung und vielsach wird erst die Ersahrung
lehren, in welcher Weise die dortigen Verhältnisse am zweckmäßigsten geordnet werden. Weder Bundesrat noch Reichstag

find geeignet, die Gesetze nach allen diesen Richtungen umzugestalten und ben Rolonialverhältnissen anzupassen. Das Gesetz hat deshalb bem Kaiser die Vollmacht erteilt, über wichtige Materien des Brivatrechts, wie insbesondere über die Rechte an Grundstücken, über bas Bergwerkseigentum u. f. w., sowie über das gerichtliche Verfahren abweichende Vorschriften in Ver-

ordnungen zu erlaffen.

Die Eingeborenen aller Schutgebiete find gegenwärtig noch durch eine tiefe Kluft von der chriftlich-europäischen Civili= fation getrennt. Wie ihnen jedes Berftandnis für unfer aus= gebildetes und beshalb auch verwickeltes Rechtssyftem fehlt, fo ift es auch gang unmöglich, fie bem in Deutschland geltenben Rechte zu unterwerfen. Das Reichsrecht, das preußische AUgemeine Landrecht und bie zu beren Abanderung und Er= gänzung erlassenen kaiserlichen Verordnungen finden beshalb auch auf fie wie auf die Angehörigen fremder farbiger Stämme feine Anwendung. Sie unterstehen ihrem Stammesrecht und dem Raiser bleibt es vorbehalten, durch Berordnungen bas Stammesrecht nach und nach umzubilben und, soweit es bie Fortschritte, die die Civilisation der Eingeborenen macht, er= lauben, unserem Rechte anzunähern.

Die Eingeborenen find zwar Unterthanen bes Reichs, aber sie find nicht Reichsangehörige. Sie haben weber beren Rechte noch Pflichten. Wohl aber kann ber Reichskanzler ober ein bon ihm hiermit beauftragter faiferlicher Beamter einzelnen Eingeborenen, sowie einzelnen Ausländern, die sich in den Schutgebieten niedergelaffen haben, die Reichsangehörigkeit verleihen. Während im übrigen die Reichsangehörigkeit nur er= worben werden fann durch Erwerb ber Staatsangehörigkeit in einem Bundesftaat oder burch Erwerb ber Landesangehörigkeit in Gliaß-Lothringen, ift bies ber einzige Fall, in bem bas Reich

unmittelbar die Reichsangehörigkeit verleiht.

Die Berwaltung ber Schutgebiete fteht bem Raifer unter Berantwortlichkeit bes Reichstanzlers zu. Wie schon erwähnt, gehören die Rolonialangelegenheiten in ben Geschäftstreis bes bem Reichskangler untergeordneten Auswärtigen Amtes bes Deutschen Reiches, in welchem eine besondere Rolonialabteilung für die Berwaltung ber "eigentlichen Rolonialangelegenheiten" (im Gegenfate zu ben Beziehungen zu auswärtigen Staaten) gebildet ift. Der Kolonialabteilung ift ein Kolonialrat, beffen

Mitalieder von bem Reichskangler aus fachverständigen Bersonen auf je drei Jahre ernannt werden, als beratendes Rollegium zur Seite gestellt (Raiserlicher Erlaß vom 10. Oktober 1894). Nur die Verwaltung von Riautschou untersteht dem Reichsmarineamt (Raiserlicher Erlaß vom 27. Januar 1898).

In den einzelnen Schutgebieten wird die örtliche Berwaltung von den vom Raiser ober dem Reichstanzler ernannten Beamten geführt, von dem Gouverneur ober Landeshauptmann und ben ihnen unterftellten Bezirkshauptmannern, Bezirksamt= männern, Stationsvorstehern u. f. w. Alle diese Beamte find Reichsbeamte, wenn ihre Rechtsverhältniffe auch durch bas Reichsgesetz vom 31. Mai 1887 und die kaiserliche Verordnung vom 9. August 1896 vielfach abweichend von den Beftimmungen bes Reichsbeamtengesetes vom 31. Marg 1873 geordnet find.

Für die Zwede ber Berwaltung tann ber Reichstangler Berordnungen erlaffen und beren Nichtbefolgung mit Strafe bedrohen. Rur eine Schranke ift burch bas Schutgebietsgeset (§ 14) gezogen. Das Gesets hat ben Angehörigen aller im Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften Gewissensfreiheit und religiöse Dulbung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung biefer Rulte, bas Recht ber Erbauung gottesbienft= licher Gebäude und der Ginrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften burfen teiner Beschräntung noch Sinderung unterworfen werden.

In Sudwestafrika, Kamerun und Togo hat das Reich ben Säuptlingen ber bortigen Stämme einzelne Berrichaftsrechte belaffen. Sie find berechtigt die bisherigen Abgaben weiter zu erheben und über ihre Stammesangehörigen die Ge= richsbarkeit auszuüben. Aber auch diese Häuptlinge find Unterthanen bes Reiches, unterstehen beffen Gewalt und Gerichts= barkeit und üben nicht eine territoriale Landeshoheit, sondern nur einzelne Berrichaftsrechte über ihren Stamm aus.

Unfänglich hatte bas Reich auch ber Deutsch-Oftafrikanischen Gesellschaft wie der Neu-Guinea-Kompagnie die Ausübung der öffentlichen Gewalt in den von ihnen erworbenen Gebieten unter ber Souveranetät bes Reiches übertragen. Indes erwiesen biefe Rolonialgesellschaften sich bieser Aufgabe nicht gewachsen. dem Bertrage vom 20. November 1890 hat die Deutsch= Ditafrifanische Gesellschaft, in bem Bertrage vom 7. Oftober 1898

hat die Neu-Guinea-Rompagnie auf die Ausübung dieser Sobeits-

rechte verzichtet.

Bas endlich die Finanzverhältniffe ber Schutgebiete anbetrifft, fo ist beren Finangrecht staatsrechtlich burch bas Reichs= gesetz vom 30. März 1892 geordnet worden. Die Rosten ber Centralpermaltung, die durch den Reichstanzler und die ihm unterstellten Behörden in Berlin gefüht wird, wie die Besolbungen der Gouverneure, Landeshauptleute u. f. w., werden von dem Reiche nach Maggabe bes Reichshaushalts-Etatgesettes Im übrigen aber ift die Finanzwirtschaft ber bestritten. einzelnen Schutgebiete von ber bes Reiches getrennt. Jebes Schutgebiet hat ein von dem Bermögen des Reiches gesondertes Bermogen mit juriftischer Perfonlichkeit. Es hat feine eigenen Einnahmen und Ausgaben. Für die aus ber Berwaltung entstehendenden Berbindlichkeiten haftet nur das Bermögen des Schutgebietes. Die Ginnahmen bestehen aus ben bom Raiser angeordneten Röllen, indiretten Steuern und Gebühren. Die Schutgebiete gehören nicht zum beutschen Bollgebiete. Waren, die aus Deutschland eingeführt werben, find ebenso zollpflichtig wie Waren, die aus ben Schutgebieten nach Deutschland ein= geführt werden. Doch genießen lettere nach dem Beschluß bes Bundesrats vom 2. Juni 1893 die Borteile der Meist= begunftigung. Alle Einnahmen und Ausgaben ber Schutzgebiete muffen jährlich veranschlagt und auf ben Etat ber Schutgebiete gebracht werden, ber durch Reichsgesetz fest= gestellt wird. Auch hat ber Reichskanzler über die Berwendung aller Einnahmen jährlich bem Bundegrate und dem Reichstage zur Entlaftung Rechnung zu legen. Dadurch ift bem Bundes= rate und bem Reichstage die Möglichkeit gegeben, jedes Sahr die gesamte Verwaltung der Schutgebiete einer eingehenden Brufung zu unterziehen. Die Schutgebiete find aber noch weit davon entfernt, die Roften ihrer Berwaltung aus ihren eigenen Einnahmen bestreiten zu können. Nach bem Reichsgesetz vom 22. März 1901, burch welches ber haushaltsetat für die Schutgebiete für das Rechnungsjahr 1901 festgestellt worden ift, find die Ausgaben für sämtliche Schutgebiete auf 36 603 600 Mark veranschlagt. Davon werden aber aus ben eigenen Einnahmen ber Schutgebiete nur 7286000 Mark gedect, während der Zuschuß, den das Reich zu zahlen hat, auf 29 317600 Mark berechnet ift. Die Verwaltung der Schutz-

DE BOST TECO

gebiete wird also bem Reiche im laufenden Sahre fast 30 Mill. Mark koften. Bon ben Gesamtausgaben find allerbings 141/, Mill. Mark als einmalige Ausgaben bezeichnet. Aber es darf vorausgesehen werden, daß noch lange Jahre hindurch ein ähnlicher Betrag für einmalige Ausgaben erforberlich fein wird. Das beutsche Bolk ist genötigt, jedes Jahr ein großes Rapital auf seine Rolonien zu verwenden. Es geschieht dies in ber Soffnung, bag, mas die Gegenwart faet, die Butunft ernten mirb.

Benige Tage find verflossen, seitbem wir die Schwelle eines neuen Jahrhunderts überschritten haben. Wie anders ift heute die Stellung bes Deutschen Reiches als vor hundert Jahren, als am Anfange bes 19. Jahrhunderts! Damals gerriffen, ohnmächtig, eine Beute ber Fremben, ichien es bem Untergange geweiht zu sein. Heute ift das Deutsche Reich einer ber mächtigsten Staaten ber Erbe, ift es in fich geeint und gefestet, ift es gefeit gegen jeben Angriff auf feine Grenzen. In ftolgem Bertrauen auf feine Rriegsmacht ift es boch ein Hort des Friedens in Europa. Und damals vor hundert Sahren war Deutschland nicht nur politisch ohnmächtig. es war auch ein armes Land, bas von dem Welthandel fast ausgeschloffen war. Nur die Thatkraft und der Unternehmungs= geift ber Sanseaten hatten, freilich meift unter fremben Schute, ben alten Ruhm ber beutschen Seefahrt nicht völlig schwinden laffen. Seute ift das deutsche Bolk nicht nur eines der mächtigften Bölker, sondern es hat auch den friedlichen Bett= fampf auf allen Gebieten bes wirtschaftlichen Lebens mit ben reichsten Nationen aufgenommen und mit Bewunderung und Neid blickt ber Fremde auf seine Fortschritte in Sandel und Industrie. Bon Sahr zu Sahr steigt ber Wohlstand und mit bem Wohlstand die geiftige Bilbung in allen Rreisen unseres Volkes. Aber die Gründung des Reiches hat schwere Opfer gekoftet. Und um bas, was Raifer Wilhelm, was fein großer Staatsmann und feine großen Felbherrn geschaffen haben, gu erhalten und weiterzuführen, muß jede Beneration von neuem große Opfer bringen. In bem Leben ber Bölker wie in bem Leben bes Einzelnen gilt bas Wort bes Dichters: Bas bu ererbt von beinen Batern haft, erwirb es, um es zu besiten! Und hierzu genügen nicht friegerische Macht und Reichtum. Das Deutsche Reich konnte in ber zweiten Salfte bes 19. Jahrhunderts in neuem Glanze und nie gesehener Macht wiedererstehen, weil das deutsche Bolk erfüllt war von dem edlen Mealismus, den es seinen großen Philosophen und Dichtern verdankt. Mehr wie je suchen heute bie materiellen Interessen bas öffentliche Leben zu beherrschen. Un Stelle ber ibealen Gesinnung, in ber die großen Siege erfochten und das Reich gegründet worden ift, ist heute vielfach die Gier nach Gewinn getreten, an Stelle ber Opferfreudigkeit das Bestreben, die Gesamtheit privaten Interessen dienstbar zu machen. Die Verfassung bes Deutschen Reiches fordert die Unterordnung der Bundesstaaten wie der Ginzelnen unter die Gesamtheit. Die Berfassung bes Reiches verpflichtet bie Bundesstaaten wie die Einzelnen Opfer auf sich zu nehmen und Beschränkungen ihrer Freiheit sich zu unterwerfen, um die Macht und Größe bes Baterlandes nicht bloß in ber Gegenwart, sondern auch in der Rufunft zu sichern, um die Bebingungen berzustellen, unter benen fünftige Generationen die Lebensarbeit ber gegenwärtigen fortführen können. Sie forbert eine ideale Gesinnung, die noch höheres kennt als Geld und Gut, als äußere Ehre und Genuß. Salt bas beutsche Bolk diese ideale Gefinnung als das teuerste Erbe seiner Bater fest, bann wird auch, fo Gott will, jenes fromme Gebet fich erfüllen, mit dem Raiser Wilhelm in der Raiserproklamation am 18. Januar 1871 die Raiserwürde übernahm: "Dem Deutschen Raiser wolle Gott verleihen allzeit Mehrer bes Deutschen Reiches zu fein, nicht an friegerischen Eroberungen, fondern an ben Gutern und Gaben bes Friedens auf dem Gebiete nationaler Bohlfahrt, Freiheit und Gefittung!"



Biblioteka Główna UMK
300022097766

Die deutschen Bolfsftämme und Landschaften. Bon Prof. Dr. D. Beise. Mit 26 Abbildungen. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

Das vorliegende Buch schilbert die charafteristischen Eigentümlichkeiten der Landschaft, ihre Beziehungen zu den Nachbarlandschaften, den Einfluß der Gegend auf das Temperament und die geistige Anlage der Menschen, die Leistungen hervorragender Männer auf dem Gebiete der Kunst und Bissenschaft, des Gewerbes und der Industrie; Sitten und Gebräuche, Sagen und Märchen, Besonderheiten in der Sprache und Hauseinrichtung, in der politischen Saltung und dichterischen Beanlagung u. a. m. Eine gute Auswahl von Städtebildern, Landschaften und Bauten wie volltstümlichen Kunstwerken schmidt das Buch, das jedem Freunde deutschen Wesens und deutscher Eigenart in Nord und Süd, in Ost und West hochwillsommen sein wird.

Deutsche Bautunft im Mittelalter. Bon Prof. Dr. A. Matthaei. Mit zahlr. Abb. i. T. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

Der Berfasser giebt eine Darstellung der Entwidlung der beutschen Baukunft dis zum Ausgang des Mittelalters und klärt über ihr Wesen als Kunft auf, zeigt, wie sich im Berlauf der Entwicklung die Kaumvorstellung klärt und vertieft, wie das technische Können wöchst und die praktischen Ausgaben sich erweitern, wie in dem behandelten Zeitraum das germanische Boll aus der Erbschaft der Antike, die in der Basilika vorliegt, etwas Neues entwicklt, die romanische Kunst, die in den Kaiserdomen am Khein ihren Höchepunkt erreicht, und wie in den Zeiten der Kreuzzüge neue Anregungen kommen, die zur Gotik führen.

Die Metalle. Bon Prof. Dr. A. Scheid. Mit 16 Abbilbungen. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Das Bändchen will, ohne daß irgend welche Kenntnisse der Chemie und Gesteinkunde vorausgeseht werden, eine Erklärung geben, wie die Metalle in der Erde sich als Erze abgelagert haben mögen und wie die Erze sich in das reine Metall umwandeln lassen; wie die Metalle auf den hüttenswerken dargestellt werden, ist unter Beigabe von Ubbilbungen erklärt. In den letzen Abschnitten werden sodann die Metalle hinsichtlich ihrer Eigenschaften verglichen und das Allgemeine über Darstellung und Berarbeitung zusammensassen

Das deutsche Bolkslied. Über Wesen und Werden bes deutschen Volksgesanges. Von Privatbozent Dr. J. W. Bruinier. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Der Bersasser faßt ben Begriff des Bolksliedes in dem weiteren Sinne, den ihm die heutige Wissenschaft zukommen läßt, und führt daher den Leser durch die Jahrhunderte, zeigend, wie und was unser Bolk seit Tacitus Zeiten gesungen, wie die Kunstdichtung immer besruchtend ins Bolk drang und dort dem Geschmacke angepaßt wurde.

Schrift= und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Bon Brof. Dr. D. Weise. Reich illustr. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

Der Bersasser versolgt durch mehr als vier Jahrtausende die einsichlägigen Erscheinungen; wir hören von den Bibliotheten der Babylonier, von den Zeitungen im alten Rom, vor allem aber von der großartigen Entwicklung, die "Schrifts und Buchwesen" in der neuesten Zeit, insbesondere seit Ersindung der Buchdruckerkunst, genommen haben.

Acht Borträge aus der Gesundheitslehre. Bon Prof. Dr. H. Buchner. Mit zahlr. Abb. i. T. Geh. M. 1.—, geschmadv. geb. M. 1.25.

In flarer und überaus fesselnder Darstellung unterrichtet der Verfasser bie äußeren Lebensbedingungen des Menschen, über das Berhältnis von Luft, Licht und Wärme zum menschlichen Körper, über Aleidung und Wohnung, Bodenverhältnisse und Wasserversorgung, die Krankheiten erzeugenden Pilze und Insektionskrankheiten, kurz über alle wichtigen Fragen der Hygiene.

Aufgaben und Ziele bes Menichenlebens. Bon Dr. 3. Unold in

München. Geh. M. 1 . —, geschmadvoll geb. M. 1.25.

Jeber denkende Mensch wird und muß sich heute die Frage vorlegen: Wie ordnen wir unser Dasein, das persönliche und das öffentliche? giebt es für die mündige Bersönlichkeit überhaupt keinen Zwed und kein Ziel des Einzels und Gesantlebend? giebt es keine bindenden de Lebendfrage menschlichen handelns? Diese Frage, in der er zugleich de Eebendfrage der modernen Kulturvölker und somit auch unseres deutschen Bolkes sieht, beantwortet der Versasser dieses Bändchens in zuversichtlich besahender, zugleich wohlbegründeter Beise.

Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Bon Prof. Dr. R. Zander. Mit 19 Abbildungen im Text und auf

2 Tafeln. Geh. M. 1 .-- , geichmachvoll geb. M. 1.25.

Der Versasser hat in seinen Vorträgen in streng wissenschaftlicher Weise, aber in allgemein verständlicher Form das Wesen der Leibesübungen dargestellt, den Bau und die Thätigkeit aller Organe, auf die die Leibesübungen einwirken, in Vort und Bild geschildert und den günltigen oder schädlichen Einsluß der Leibesübungen auf sie, und auf den ganzen Körper eingehend behandelt. Sine genane Besprechung ersahren die Wechselbeziehungen zwischen körperlicher und geistiger Arbeit, die Leibesübungen der Frauen, die Bedeutung des Sportes und die Gesahren der sportlichen Übertreibungen.

Unfere wichtigsten Kulturpflanzen. Bon Privatbozent Dr. Giefen= hagen in München. Mit zahlreichen Abbilbungen im Text.

Geh. M. 1 . —, geschmackvoll geb. M. 1.25.

Die frische Darstellung beschränkt sich nicht etwa auf die Schilderung der Getreidepstanzen, sondern die Darstellung des Körperbaues und der Entwicklung und Berrichtung der Organe der Getreidegräser vermittelt zussteich dem Leser in anschaulichter Form allgemeine botanische Kenntznisse. Hierzu sügt der Bersasser einen außerst interessanten geschichtlichen überblick über den Getreidebau und gewährt einen Ausblic auf die kulturgeschichtliche Entwicklichtliche Geschichtliche Geschichtliche Entwicklung des Menschenen Ausblic auf die kulturzgeschichtliche Entwicklung des Menschenen bei helbet eine Darstellung der Krankheiten der Getreidegräser.

Reuere Fortschritte auf dem Gebiete ber Elektrizität. Bon Prof. Dr. Richarg. Mit 94 Abbilbungen im Text. Geh. M. 1.—,

geschmachvoll geb. M. 1.25.

In vortresslicher Beise ist es bem Versasser gelungen, die grundslegenden Gesetz der Elektrizität zu erörtern, leicht verständlich, aber zugleich auch für jeden Fachmann interessant die Themata zu behandeln: Über elektrische Schwingungen und Herzsiche Bellen auf Drähten; die Gertzichen Bellen in der Lust, Strahlen elektrischer Arast und die Telegraphie ohne Draht; Faradanz Arastlinien und die neueren Borstellungen vom Besen der elektrischen Kräste; die Tesla-Ströme; die Kathodenstrahlen und Köntgenstrahlen. Borausgeschickt ist eine Darstellung der absoluten elektrischen und magnetischen Wäseinheiten (Ampère, Bolt und Ohm).

Das Eisenhüttenwesen erläutert in acht Borträgen von Prof. Dr. H. Bedding. Mit 12 Figuren im Text. Geh. M. 1.—, ge-

schmackvoll geb. M. 1.25.

In dem mit zahlreichen Abbildungen versehenen Bändchen wird uns zunächst die Erzeugung des schmiedbaren Eisens bei Holzkohlenseurung geschildert und dann gezeigt, welche gewaltigen Anderungen mit der Ersindung des Hochosenschilden. Der Versasser Anderungen mit der Ersindung des Hochosenschilden. Der Versasser delehrt uns über die chemischen physikalischen und geologischen Grundlagen derselben, über die Eisenerze und Brennstoffe, über die verschiedenen Eisenarten und ihre Benennungen, um dann die Erzeugung der verschiedenen Eisenarten und die dabei in Betracht kommenden Prozesse zu schildern, insbesondere auch die in unserer Zeit besonders wichtigen Formgebungsarbeiten und die Härtung. Der lette Abschritt ist dem schlimmsten Feind des Eisens, dem Rose, gewidmet.

Ernährung und Bolksnahrungsmittel. Sechs Borträge gehalten von Prof. Dr. Johannes Frenhel. Mit 6 Abbildungen im Tert und 2 Tateln Web M. 1 — geschwackboll geh M. 1. 25.

Text und 2 Tafeln. Geh. M. 1.—, geschmackvoll geb. M. 1.25. In knapper Form giebt der Bersasser zunächst ein Bild der gesamten Ernährungslehre. Es werden die Begrisse "Körperstosse", "Nährltosse", "Nahrungsmittel", "Nahrung" klargelegt und aussührlicher besprochen. Hieran schließt sich die Betrachtung ber Zubereitung unserer Kahrung. Des weiteren wird der gesamte Berdanungsapparat besprochen, wobei die hierbei notwendigen Untersuchungsmethoden erläutert werden. Hierauf folgt die Besprechung der einzelnen Kahrungsmittel, wobei insbesondere auch die Herstellungsmethoden der Konserven behandelt werden. Erläuternde Abbildungen und Tabellen erhöhen den Wert des Bändchens.

Der Kampf zwijchen Menich und Tier. Bon Brof. Dr. Karl Edftein. Mit 31 Abbild. i. T. Geb. M. 1 . —, geschmadv. geb. M. 1 . 25.

Die Bielseitigkeit und Größe des Kampses zwischen Mensch und Tier, die Erbitterung und Energie, mit der er geführt wird, stellt der Bersasser an zahlreichen Beispielen lebhaft vor Augen. Nachdem wir zunächst in der Einzleitung ersahren, wie Mensch und Tier in grauer Borzeit mit einander beisannt geworden sein dürsten, wie sie einander schäßen und fürchten lernten, sühren uns die einzelnen Kapitel Episoden aus dem Kampse vor. Besondere Schilderung ersahren die Kampsmittel, welche von beiden Gegnern angewendet werden, hier die durch überlegung, Geschicklichkeit und Wissenschaft im Laufse der Zeit erlangten Schuswassen, Hallen, Giste und besondere Wirtschaft werden, dort spissige Kralle, scharfer Zahn, surchtbares Gist, List und Gewandtheit, der Schusssäng und schüssenden Ahnlichkeit, der Anpassungsfähigskeit nicht zu vergesen.

Am sausenden Webstuhl der Zeit. Abersicht der Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften u. der Technik. Bon Launshardt, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. d. Techn. Hochschule zu Hannover. Mit vielen Abbild. Geh. M. 1.—, geschmadvoll geb. M. 1.25.

In dem ersten Vortrage werden den sieben Weltwundern der Alten die ganz anders gearteten Wunder unserer Zeit gegenübergestellt, die in der größartigen Ausbildung des Verkehrswesens und in der glänzenden Entwickung der Raturwissenschaften bestehen. Im letzen der Vortrage werden Erschieftens zu entgegengesepten Erscheinungen sührenden Wirkungen der Verkehrsvervollstommnung dargestellt, die in dielseitiger Weise auf wirtigastlichem, sozialem und politischem Gedüßert haben.

Beitere Bandden befinden fich in Borbereitung.

